Belg.
93.u

Belg.

Franke

93 u

C

Beiträge zur Geschichte

Johanns II von Hennegau-Holland.

Abhandlung zur Erlangung der Doktorwürde

bei der

hohen philosophischen Fakultät der Universität Leipzig.

Eingereicht

von

Clemens Franke.

(Abdruck in der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst.
Ergänzungsheft V. 1889).

Fr. Lintz'sche Buchdruckerei in Trier.

28 A

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Einleitung.

Eine politisch lohnende Aufgabe ist es, die planmässige Hervorkehrung französischer Ansprüche auf deutsches Reichsgebiet zu verfolgen. Scheffer-Boichorst[1] wies zuerst in gründlicher Untersuchung nach, dass Philipp August, den unseligen Zwiespalt im deutschen Reiche benutzend, mit jener Politik den Anfang machte; Heller[2] und Bergengrün[3], dass sie, unter Philipp Augusts Nachfolgern weniger hervortretend, unter Philipp IV ihren ersten Höhepunkt erreichte. Hielt es nun schon Heller für ausserordentlich interessant, den politischen Principien nachzuspüren, welche diesen König in seinem Verhältnis zu Deutschland leiteten, so erkannte er doch, dass hierzu noch nicht Zeit sei, dass die nötigen Vorarbeiten fehlten. Und in der That, wenn nicht durch unzeitiges Generalisieren der einzelnen Thatsachen bei einer derartig allgemeinen Geschichtsbetrachtung schwere Irrtümer unterlaufen sollen, so ist es nötig, von Fall zu Fall zu untersuchen, in welche Beziehungen Philipp IV zu den deutschen Dynasten an der Grenze trat, und welche Rückwirkungen dies auf deren Verhältnis zum Reiche hatte. Und weiterhin muss man für jeden einzelnen Fall durch Festlegung der Thatsachen, ihre Datierung und ihre Kausalverbindung einen sichern Grund zu gewinnen suchen. Erst wenn die Geschichte der einzelnen Grenzlande und ihrer Fürsten genügend aufgeklärt ist, wird jene allgemeine Betrachtung mit Nutzen vorzunehmen sein.

Ich habe für das Hennegau das Aufkommen des Hauses Avesnes während des 13. Jahrhunderts verfolgt und nach dem urkundlichen Material bearbeitet nnd hebe daraus die Jahre 1290 bis 1301 hervor, in denen Johann II die Macht und Blüte dieses während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Hennegau und Holland herrschenden Hauses begründete. Zwei Ereignisse sind es, welche der Geschichte Johanns in dieser Zeit eine allgemeinere Bedeutung verleihen: Der Kampf Johanns mit seiner Hauptstadt Valenciennes, deren Grenzlage

[1] Deutschland und Philipp II August von Frankreich in den Jahren 1180—1214. Forschungen z. deutch. Gesch. Bd. VIII, 467—562.

[2] Deutschland und Frankreich in ihren politischen Beziehungen vom Ende des Interregnums bis zum Tode Rudolfs von Habsburg. Inaug. Diss. Göttingen 1874.

[3] Die politischen Beziehungen Deutschlands zu Frankreich während der Regierung Adolfs von Nassau. Diss. Strassburg 1884.

Philipp IV zur Einmischung in die hennegauischen Verhältnisse veranlasste, und sein durch Erwerbung der Grafschaft Holland hervorgerufener Konflikt mit dem deutschen Könige Albrecht I, in den er erst einzutreten wagen konnte, nachdem er durch ein Bündnis mit dem französischen König gegen seine übrigen Gegner gedeckt war.

Im Jahre 1202 verliess der Graf Balduin von Flandern-Hennegau mit seiner Gemahlin seine Lande, um gegen die Ungläubigen zu kämpfen. Er hinterliess zwei Töchter, Johanna und Margareta, beide unmündig. Ihrer bemächtigte sich nach des Vaters Tode der französische König Philipp August, der die Erbin Johanna 1211 mit dem Grafen Ferdinand vermählte, in welchem er ein getreues Werkzeug seiner Pläne zu erhalten hoffte. Darüber herrschte aber in Hennegau, dem zu Deutschland gehörigen Teile der Erbschaft, grosse Unzufriedenheit, welche der Bailli von Hennegau, Burchard von Avesnes, im Einverständnis mit dem nach Selbständigkeit strebenden Adel von Hennegau dazu benutzte, 1212 die nach der Rückkehr aus Paris in seine Obhut gegebene Schwester der Johanna, obwohl sie erst 10 Jahre alt war, unter Einhaltung aller eine rechtsgiltige Ehe bedingenden Förmlichkeiten sich antrauen zu lassen. Die Ehe wurde nachträglich von Ferdinand und Johanna anerkannt, als der Graf Unabhängigkeit von Frankreich anstrebte und zu diesem Zwecke sich der Treue seiner hennegauischen Unterthanen versichern wollte. Die Schlacht von Bouvines 1214 vernichtete seine Hoffnungen. Da Ferdinand gefangen genommen wurde, kam Johanna ganz unter französischen Einfluss. Und unmittelbar hiernach begannen die Angriffe ihrer französisch-flandrischen Berater auf die Ehe Burchards mit Margareta. Burchard hatte bis ungefähr 1200, in der Würde eines Subdiacons und Cantors, dem geistlichen Stande angehört. Das wurde jetzt ausfindig gemacht und dem Papst Innocenz III denunciert, der auf dem dritten Lateranensischen Concil 1215 gerade in Bezug auf die Priesterehen die scharfen Anordnungen früherer Zeiten wieder aufnahm. Die Berater der Johanna erreichten ihren Zweck. Innocenz III und nach ihm Honorius III annullierten die Ehe der beiden. Nach langem Widerstreben trennte sich Margareta 1222 endgiltig von Burchard, obgleich von den drei Knaben, welche sie von ihm empfangen, Johann und Balduin noch lebten.

Durch die Annullation der Ehe waren die ihr entsprossenen Kinder zugleich für unehelich erklärt. Burchard strebte nun wenigstens deren Legitimation zu erreichen, zumal Margareta bald nach der Trennung ihres Verhältnisses mit ihm eine Ehe mit einem französischen Ritter,

Wilhelm von Dampierre, einging und von diesem Mutter legitimer Kinder wurde. Nach langem Zwist erlangte Burchard 19. Jan. 1235 zu Asnières, indem der französische König Ludwig IX zwischen ihm und der Gräfin Johanna vermittelte, dass letztere den Kindern Burchards Gleichberechtigung zur Nachfolge in den Gütern der Margareta mit deren Kindern zweiter Ehe, den Dampierres, zugestand. Die Lehnsherren, der König von Frankreich für Flandern, der Bischof von Lüttich für Hennegau, übernahmen selbst die Bürgschaft für die beiderseitige Beobachtung des Abkommens. Trotzdem kam es, da Gregor IX gleich seinen Vorgängern die Nachkommenschaft Burchards von der Margareta für illegitim erklärte, bald zu neuem Streite, in dessen Verlauf Johann und Balduin von Avesnes sich von Kaiser Friedrich II Legitimation ihrer Geburt erbaten und im März 1242 erhielten mit der Berechtigung, in den Gütern des Vaters wie der Mutter zu folgen.

Eine neue Wendung nahm die Legitimitätsfrage, als die Gräfin Johanna starb und Margareta 1245 die Nachfolge antrat. Sie ward dadurch Herrin:

1) der Grafschaft Flandern und der drei Herrschaften Crèvecoeur, Arleux, Bouchain, sowie der ehemaligen Grafschaft Osterbant, welche Länder von der Krone Frankreichs abhingen;

2) der Grafschaft Hennegau und der mit derselben eng verbundenen Herrschaft Valenciennes, Lehen des Lütticher Bistums;

3) der Herrschaften Audenaarden, Geertsbergen (Grammont), Oberschelde, der früheren Grafschaft Aalst und der Ländereien Waes und der sogenannten vier Ämter: alles das, was jetzt unter dem Begriff Reichsflandern verstanden wird, sowie der fünf Inseln von Zeeland. Für diese Besitzungen, in den Urkunden als Reichslehen bezeichnet, war sie dem deutschen Könige Lehnhuldigung schuldig.

Der neue Papst Innocenz IV, welcher von Johann von Avesnes persönlich um seinen Entscheid in der Legitimitätsfrage angegangen worden war, verschob denselben auf die griechischen Kalenden, als Margareta in den Niederlanden eine solche Machtstellung einnahm und betrieb vielmehr durch seinen Legaten, Odo von Frascati, im Verein mit Ludwig IX von Frankreich eine Aussöhnung der Avesnes mit den Dampierres. Sie gelang. Im Juli 1246 gaben Odo und Ludwig zu Paris für die Söhne der Margareta die folgende Erbfolgeordnung: In Flandern und den zugehörigen Besitzungen sollten Wilhelm von Dampierre, der älteste Sohn aus der zweiten Ehe, in Hennegau und den mit der Grafschaft verbundenen Teilen Johann von Avesnes ihrer Mutter nach-

folgen. So lange Margareta lebte, sollten sie jedoch durchaus kein Anrecht auf die Herrschaft haben. Die Auslegung der Punkte, welche Anlass zu Streit geben könnten, behielten sich die Schiedsrichter vor. Der Bischof von Lüttich gab 1247 seine Zustimmung.

Bald nach dem Pariser Spruche trat Johann von Avesnes in enge Beziehungen zu der päpstlich gesinnten Oppositionspartei, welche Wilhelm von Holland auf ihren Schild erhoben hatte. Johann ehelichte sogar dessen Schwester Adelheid. In dieser Partei einen starken Rückhalt besitzend, focht er noch vor 1249, allerdings ohne mit seiner Mutter zu zerfallen, den Pariser Spruch an, indem er auf Reichsflandern und die zeeländischen Inseln als Pertinenzen von Hennegau Anspruch erhob. Doch trat er schon im Jan. 1249 auf Betreiben des Königs Ludwig davon zurück.

Bald danach, Nov. 1249, wurde die Geburt der Avesnes, nach einer genauen Untersuchung durch Delegaten des Papstes, für legitim erklärt, ein Ergebnis, welches nach einer erneuten Untersuchung im Juni 1253 bestätigt wurde, so dass bis zum Tode Innocenz's IV der Legitimitätsstreit ruhte.

Dagegen kam die Successionsfrage von neuem in Fluss, als Wilhelm von Dampierre im Juni oder Juli 1251 bei einem Turnier in Trazegnies umkam. Margareta, welche die Avesnes für die Mörder angesehen zu haben scheint, machte fortan, bis dahin unparteiisch über den Parteien ihrer Söhne, mit den Dampierres gemeinsame Sache. Johann von Avesnes nahm dafür seinen Anspruch auf die Reichslehen wieder auf und fand an seinem Schwager König Wilhelm einen bereitwilligen Helfer. Zu Frankfurt wurden 11. Juli 1252 durch lehengerichtliches Urteil der Margareta die Reichslehen abgesprochen, weil sie widerspenstiger Weise die Mutung derselben unterlassen hatte, und dieselben an Johann gegeben. Infolge dessen kam es zu lebhaften Kämpfen. Margareta erlitt harte Verluste und trat, um nur Hilfe zu gewinnen, nach der verhängnisvollen Niederlage ihres Heeres bei Westcapellen, 4. Juli 1253, Hennegau an den Grafen Karl von Anjou ab. Nach langem, verwüstenden Streite zogen sich sowohl Karl von Anjou als auch König Wilhelm von der Teilnahme zurück. Letzterer fiel Anfang 1256 in den friesischen Sümpfen. Nun griff wieder Ludwig IX vermittelnd in die Wirren ein.

Zu Péronne brachte Ludwig im Sept. 1256 seinen Bruder Karl von Anjou zur Verzichtleistung auf das ihm durch die Schenkung der Margareta gewordene Anrecht auf Hennegau gegen eine Entschädigung von 160 000 *Il* (ungefähr 3 Mill. *M*.), welche ihm Margareta zu zahlen

versprach Unter Zugrundelegung des Pariser Spruchs vom Juli 1246 entschied der König sodann, dass, während Margareta und die Dampierres jene Summe aufbringen sollten, die Avesnes an den Erbgütern der Margareta keinen Teil hätten und auf alle durch Schenkung des Königs Wilhelm ihnen verliehenen Rechte auf Namur Verzicht leisten, sowie ihre Weiterverleihung der Markgrafschaft an den Grafen Heinrich von Luxemburg rückgängig machen sollten. Zu Brüssel fanden im Oktober weitere Besprechungen und Verbürgungen statt dahin, dass Johann von Avesnes in Hennegau der Gräfin nachfolgen sollte. Abschliessend wurden dann die Verhältnisse zwischen den beiden Parteien selbst ohne jede Vermittlung von anderer Seite im Nov. 1257 geordnet: Im Allgemeinen blieb es bei dem Spruche von Péronne. Betreffs der Erbgüter der Margareta aber zeigte sich Guido von Dampierre willig, an Johann von Avesnes Osterbant und Bouchain abzutreten. Die Avesnes ihrerseits gaben alle Rechte auf die bei Flandern verbleibenden Crèvecoeur und Arleux auf. Guido und seine Brüder erkannten ausserdem die Lehnsherrlichkeit des Grafen von Hennegau über die Grafschaft Namur und die Lehen Poilevache, Durbuy und La Roche an. Bald danach, am 24. Dec., starb Johann zu Binche.

In den Rechten und Ansprüchen Johanns folgte sein Sohn gleichen Namens. Der Tag seiner Geburt fällt nach Mai 1247, da die Hochzeit seiner Eltern Ende Aug. oder Sept. 1246 gefeiert worden, dagegen vor Nov. 1249, sofern nämlich der 26. Mai 1251 ganz sicher als der Geburtstag Burchards, des dritten Sohnes Johanns I überliefert ist. Ausser Balduin dem zweiten und Burchard besass Johann noch drei jüngere Brüder, Guido, Wilhelm und Florenz.

Die Grafschaft Hennegau regierte den Verträgen gemäss die Gräfin Margareta. Auf ihre Veranlassung bestätigten zu grösserer Festigung Papst Alexander IV und König Richard den Staatsvertrag, welcher am 22. Nov. 1257 zwischen den feindlichen Brüderpaaren abgeschlossen worden. Besonders suchte sie sich mit König Richard, dem Repräsentanten der Reichsgewalt, welche sie früher, als noch König Wilhelm ihr Träger war, hartnäckig bekämpft hatte, ins Einvernehmen zu setzen. Sie erlangte wirklich, dass derselbe am 27. Juni 1260 den Frankfurter Rechtsspruch aufhob und sie mit den Reichslehen belehnte. Für den Erbanspruch, welchen Guido auf die Reichslehen hatte, erwirkte sie die königliche Anerkennung. Andererseits aber wurde der Mutter Johanns II, Adelheid von Holland, urkundlich versichert, dass ihr Sohn in seinen Rechten ungekränkt bleiben sollte.

So suchte Margareta den durch die Verträge von 1256 und 57 geschaffenen Zustand zu festigen und dadurch ihren Ländern den Frieden zu verbürgen.

Indem Margareta sich dem Kriege abhold, der Geistlichkeit und dem Bürgertum, den beiden friedliebenden Faktoren, günstig erwies, kehrten ihrem Lande Ruhe und Wohlstand zurück. Am Schlusse ihrer Regierung herrschte daher, wie gewöhnlich am Ende glücklicher Friedenszeiten die Ahnung kommenden Unheils auftaucht, die Befürchtuug, nach ihrem Tode würde „viel Trübsal“ hereinbrechen: das Horoscop für die nachfolgende Regierung des jungen Enkels der Gräfin.

Selbständig tritt Johann II in Urkunden und Aktenstücken zuerst 1265 auf, nachdem er 1260 oder 1263 die Volljährigkeit erlangt hatte. Von da an wurde er von seiner Grossmutter, der regierenden Gräfin, zu den Regierungsgeschäften herangezogen. Er führte den Titel Jungherr von Hennegau von 1270 ab. In diese Zeit, 1270 oder Anfang 1271, wird seine Ehe mit Philippine von Luxemburg zu setzen sein. Von derselben Zeit datiert seine feindselige Stimmuug gegen seinen Onkel Guido von Dampierre und zwar wahrscheinlich vom 6. Juli 1271, an dem Margareta an Guido die Herrschaft von Reichsflandern abtrat. Adelheid, die Mutter Johanns, hatte sich, nachdem sie von der Vormundschaft über ihren jungen Neffen, den Grafen Florenz V von Holland, zurückgedrängt worden war, in Gemeinschaft mit ihren jüngern Söhnen der Verwaltung ihrer Erbgüter in Zeeland zugewandt, welche sie beträchtlich vermehrte. So bestanden 2 Besitzteile der Avesnes, der Erbbesitz Hennegau und die zeeländischen Güter, getrennt von einander durch Reichsflandern. So lange Margareta noch die Regierung auch über Reichsflandern führte, blieb die Verbindung leicht. Dagegen drohte jene Verleihung der Reichslehen zur freien Verfügung Guidos einen festen Keil zwischen die Herrschaften und Ländereien der Avesnes einzutreiben. Dieselben suchten daher den Anschluss Florenz's V zu gewinnen. Letzterer ging wirklich darauf ein, als Johann II nach jener Verleihung der Reichslehen an Guido Protest erhoben und verlangt hatte, „dass Guido sein Recht voll und ganz anerkenne und es ihn ruhig geniessen lasse.“ 31. Aug. 1272 verpflichtete er sich, Johann II gegen Guido getreu wie gegen jeden andern zu unterstützen, wenn er ihn nicht bewegen könnte, von seinen Anmassungen abzustehen. Auch die folgenden Jahre dauerte dasselbe Verhältnis fort: Die Avesnes und Florenz V hielten sich gerüstet gegen Guido. Letzterer errang dagegen im Bistum Lüttich, wo Burchard von Avesnes erst Momber war und dann 1281 bei zwie-

spältiger Wahl zum Bischof gewählt wurde, gegen die Avesnes mehrere Vorteile. Ja er erschütterte 1277, unterstützt durch unkluges Vorgehen Johanns II, dessen Stellung in Holland dermassen, dass es sogar zur Fehde kam zwischen dem jungen holländischen Grafen und den ihm verwandten Avesnes. Darüber erbittert suchte Johann, als Margareta an Guido auch die Grafschaft Flandern 29. Dec. 1278 cediert hatte, und so die Schranke fiel, welche für ihn bis jetzt die stete Rücksichtnahme auf seine Grossmutter gebildet hatte, die Hilfe des deutschen Königs nach.

Das erste Eingreifen Rudolfs in den Kampf um Reichsflandern ist bisher immer in das Jahr 1276 angesetzt worden. Mit Unrecht. Das Manifest, auf welches man sich zum Beweise jener Angabe stützte, kann nicht schon 1276, sondern erst nach 1280 abgefasst sein [1].

Durch seinen Bruder Balduin liess Johann II noch 1279 dem König für die Reichslehen Mannschaft leisten. Rudolf belehnte ihn. Doch trat der König noch nicht entschieden auf Johanns Seite. Als Guido erklärte, er wolle seine Rechte erweisen, gewährte er ihm eine

---

[1] De Reiffenberg Monuments pour servir à l'hist. des provinces de Namur I, 368 führt ein Schriftstück auf, worin König Rudolf allen Reichsunterthanen untersagt, Guido gegen „den edlen Herrn Johann, den Grafen von Hennegau, unsern liebwerten Vetter und Getreuen" Beistand zu leisten. Brosien „Der Streit um Reichsflandern" Berlin 1884 (Wschl. Beil. z. Progr. des Sophiengymnasiums) S. 10 erkannte schon, dass das Datum Boppard d. 29. Mai 1275 verdächtig war, weil das Itinerar Rudolfs Mai und Juni 1275 auf Augsburg weist. Diesen Widerspruch von Ort und Zeit des Aktenstücks aufzulösen etwa durch Annahme einer Rückdatierung von Boppard aus, in welchem er sich 16. Sept. 1275 befand, oder die einer nachträglichen Hinzufügung des Ortes, was freilich sehr selten war, hilft nichts, da aus dem Texte selbst Einwände gegen das Datum zu erheben sind. In vorliegendem Erlass hat Johann den Titel „Graf von Hennegau." In königlichen Schriftstücken heisst er 13. Jan. 1276: „nobilis vir Joh. de Hannonia" (v. d. Bergh OB. van Holland en Zeeland II 131); 6. Nov. 1279 tritt dazu „ . . dilectus fidelis noster" (Winckelmann acta imperii inedita II, S, 101 N. 120). — Und selbst, nachdem Rudolf schon die Brüder Johanns in dessen Namen mit den Reichslehen belehnt hatte, nennt er in dem hierüber ausgefertigten Schriftstück vom 26. Juni 1280 Johann noch „spectabilis vir Joh. d. Hann. dil. fid. n." (Kluit hist. com. Holl. et Zeel. II, 825). Erst durch diese Investitur wurde Johann als Graf vom König anerkannt. Daher findet er sich in einem gleichfalls 26. Juni 1280 ausgestellten Aktenstück als „spect. vir, Joh. comes de Hannonia dil. fid. n." bezeichnet. (Kluit II 826). Hieraus folgt, dass obiges Manifest eben wegen des darin gebrauchten Titels „Graf von Hennegau" erst nach 26. Juni 1280 zu setzen ist.

Frist, an den Hof zu kommen. Seitdem aber Johann im Frühjahr 1281 persönlich seine Sache betrieb, hatte er gewonnen. Zu Nürnberg erhielt er am 5. Aug. das „grosse Privileg“, durch das der Frankfurter Rechtsspruch vom 11. Juli 1252 gebilligt und neu bestätigt wurde. Guido und die Stadtgemeinden von Aalst und Geertsbergen fügten sich jedoch nicht. Wegen dieser Widerspenstigkeit lud der König Guido vor sein Gericht, welches 13. Juni 1282 bei dem Ausbleiben des Grafen ihm das Lehen aberkannte und die Reichsacht über ihn verhängte. Damit war der Bruch vollzogen. Die Anhänger Guidos in Reichsflandern traf gleichfalls die Acht.

Der Kampf entbrannte. Er wurde erst im Juni 1283 zeitweilig beendet, als der König von Frankreich einen Waffenstillstand vermittelte. Man kam überein, die Beilegung des Zwistes einem Schiedsgericht zu übertragen. Als dieses keinen Spruch fällte, ernannten die beiden Gegner, 19. Juni 1284, Guido seinen Sohn Johann, den Bischof von Lüttich, Johann seinen Bruder Burchard von Metz zu Schiedsrichtern. Beide zeigten guten Willen, brachten aber in langen Verhandlungen den Streit zu keiner befriedigenden Lösung. Man lebte jedoch in leidlich gutem Verhältnisse zu einander.

Mit dem Jahre 1287 beginnt eine neue Periode des Streites, indem der König Johann wieder energisch unterstützt. Im März tagte zu Würzburg, vom König und dem päpstlichen Legaten berufen, ein grosses Concil, verbunden mit einem Reichstage. Hier gelang es Rudolf, das Papsttum, welches sich Guido immer günstig erwiesen hatte, gegen denselben zu seinem Dienste zu zwingen. Unter seinem Einfluss wurde der Rechtsspruch gefällt: dass gegen diejenigen, welche von der Reichsacht getroffen, verhärteten Gemütes, dieselbe Jahr und Tag ertragen haben, der Arm der Kirche anzurufen sei, die über sie die Excommunication verhängen solle. Der Legat, welchem der König sofort Mitteilung machte, sorgte hierauf dafür, dass die Excommunication gegen Guido verkündet wurde. Guido wehrte sich dagegen aus allen Kräften. Überall in seinen Landen liess er in öffentlichen Versammlungen sein Verhalten rechtfertigen, damit nicht im eigenen Lande Unzufriedenheit entstände. Die alten Ansprüche auf Reichsflandern und Zeeland hielt er aufrecht. Er verweigerte sogar seinem Neffen den Titel eines Grafen von Hennegau. Er appellierte dem Legaten gegenüber an die Entscheidung des Papstes und liess sich und seine Anhänger unter päpstlichen Schutz stellen. Doch erklärte er sich bereit, vor Papst oder König Beweise seiner Rechte vorzulegen, wenn er sich ohne Gefahr

nach Deutschland begeben könnte. Nach kurzem Aufflackern offener Feindseligkeit erkannten beide Teile das Unnütze schroffen Auftretens. Man erfasste wieder den Gedanken die Schlichtung aller Zwistigkeiten dem noch bestehenden Schiedsgericht anheim zu stellen. Auch König Rudolf stand dem Plane nicht fern. Aber sein Schwanken zwischen Entschi denheit und unzeitiger Nachgiebigkeit forderte den Spott und Trotz Guidos heraus. Durch die Vorspiegelung, er wolle sich am Hofe des Königs stellen, wusste er diesen zu betören und die Entscheidung der Angelegenheit hinaus zu ziehen. Rudolf kümmerte sich in der Folge nicht weiter um diese Dinge.

Inzwischen ward Guido in den brabantisch-geldernschen Streit um die Limburger Herrschaft verwickelt. Er zeigte sich seitdem, immer vor dem Ausbruch eines ernsten Krieges mit dem mächtigen Herzog von Brabant stehend, angelegentlich bestrebt, in Frieden mit Johann zu bleiben. Er machte ihm gern einige kleinere Zugeständnisse, welche allerdings die principielle Frage, die bei dem Streit um Reichsflandern in Betracht kam, nicht berührten, aber doch seinen guten Willen ersehen liessen, mit Johann in Frieden zu leben.

Johann seinerseits konnte nicht hoffen, allein zu erreichen, was ihm mit Hilfe des Königs durchzusetzen nicht gelungen war. Das Schiedsgericht bestand ohne zu fungieren fort. Man suchte auch ohne endgiltigen Frieden mit einander auszukommen oder lauerte auf eine passende Gelegenheit, über den Gegner herzufallen. Für Guido bot sich letztere in der Rebellion von Valenciennes gegen Johann.

Die Erhebung von Valenciennes[1].

Der Grund des Zerwürfnisses mit seiner Hauptstadt liegt in Johanns innerer Politik. Im allgemeinen ist zu sagen, dass die gräfliche Verwaltung eine wohlwollende und für das Land wohlthätige war. Freilich entsprang Johanns Eifer für die Verwaltung wesentlich egoistischen Beweggründen, allein dies lag in der Richtung jener Zeit, wo bei dem Fehlen einer starken, überall gleich angesehenen Centralgewalt jeder Dynast im Reiche nach möglichst unbeschränkter Herrschaft strebte. So bemühte sich Johann, die Hilfsmittel des Landes zu entwickeln, ergriff aber zugleich jede Gelegenheit, bei der etwas für die Stärkung seiner landesherrlichen Gewalt zu gewinnen war. Adel und Geistlichkeit, trotzdem er sich auf sie stützte, liess er nicht in seine Befugnisse übergreifen. Mit kräftiger Hand und kluger Ausnutzung der Verhältnisse zwang er widerspenstige Grundherren zum Gehorsam. Treue Anhänger belohnte er fürstlich. Die Geistlichkeit zog er in sein Interesse. Aus ihr nahm er seine Kanzleibeamten und zum grossen Teile seine Gesandten, Bevollmächtigten und Räte. Schenkungen und Vergünstigungen an Kirchen

---

[1] Von Bearbeitungen liegen vor: Rein stadtgeschichtlich:

Henri d'Outreman histoire de la ville et comté de Valenciennes. Douay 1639 — kurz, doch kritisch.

Leboucq hist. de la guerre que Jean d'Avesnes . . . eult contre ses subiectz de Valentienne. Herausgeg. von Lacroix 1846 — mit vielen Dokumenten.

Landesgeschichtlich:

A. Wauters Le Hainaut pendant la guerre du comte Jean d'Avesnes contre la ville de Valenciennes 1290—97 in: Bulletins de la commission royale d'hist. Belge ser. IV t. II.

Für die Bedeutung dieses Kampfes innerhalb der europäischen Wirren der Zeit vergleiche:

Kopp J. E., Geschichte der eidgenössischen Bünde, 5 Bde., 1845—82. I 2t. Buch S. 867 ff. III 6t. Buch S. 193 ff.

Brosien H., Der Streit um Reichsflandern. Berlin, 1884.

Bergengrün A., Die polit Beziehungen u s. f., s. S. 1.

Leroux A., Recherches critiques sur les relations politiques de la France avec l'Allemagne de 1292 à 1378. Paris, 1882, in: Bibl. de l'école des hautes études sciences philol. et hist. 50. fasc., für unsern Zeitraum oberflächlich und unzuverlässig.

und Klöster waren häufig. Doch scheute er andererseits nicht vor Erpressungen zurück, wenn er für seine stattliche Hofhaltung, seinen flandrischen Krieg, seine Landankäufe Geld brauchte. „Und daran fehlte es ihm immer,“ klagt eine Stimme aus dem Kloster Maroilles[1]. Niemand empfand seine egoistische Handlungsweise in der That mehr als gerade dieses Kloster, welches er durch Quälereien und Drangsale verschiedener Art endlich dahin brachte, dass ihm 1291 die Verwaltung der Klostergüter übertragen wurde[2]. Auch mit seiner Sorge für die Domänenverwaltung, indem er, um Übersicht über die Besitzverhältnisse und eine Feststellung der gräflichen Einkünfte und Rechte zu besitzen, in den Ämtern von Ath, Maubeuge[3] und Dourlers[4] Aufnahmen veranstaltete, und mit seinem Streben nach einheitlicher Regelung und Festsetzung der Steuerverhältnisse musste er mehrfach anstossen und hier und da Privilegien und Rechte seiner Unterthanen verletzen. Zu Vicogne in Osterbant seufzte man: „Wir werden vom Grafen mit Abgaben und Lasten geplagt[5].“ Und es ist kein Zweifel, dass er durch die erstmalige Katastrierung seiner Rechte und Steuern in Stadt und Bezirk Valenciennes, welche er Pfingsten 1286 vornehmen liess[6], die Bürger erbitterte. Die Erbitterung wuchs, als er weitere dem Gedeihen der Stadt schädliche Massnahmen traf.

Während in den Ländern ringsumher zu Lüttich, Namur, Douai, Brügge und Gent die Bürger gegen ihre Herrn in offener Empörung sich auflehnten, hatte Johann mit seinen Städten Frieden. Die einzige Opposition, von der berichtet wird, ging aus von der kleinen Stadt Soignies, als Johann bei Gelegenheit des Ritterschlags kurz nach dem Regierungsantritt[7] die übliche Kopfsteuer von seinen Unterthanen

[1] „cui continue vacabat.“ Chronologica abbatum Maricolensium series ad ann. 1388. Nach Wauters, Le Hainaut etc. in Acta Sanctorum Belgiae t. IV S. 166.

[2] vergl. L. Devillers monuments pour servir à l'hist. des provinces de Namur etc. t. III 527. — Joseph de St. Genois. Droits primitifs des anciennes terres et Seigneuries du Pays et comté de Hainaut . . . Paris 1782 S. 317. — D. Reiffenberg mon. I 408.

[3] Devillers L. cartulaire des rentes et cens dus au comte de Hainaut 1265—86 II 49 ff.

[4] a. O. II 136.

[5] historia Viconiensis monasterii M. G. SS. XXIV 312: „incepimus a comite in angariis et perangariis molestari.“

[6] Devillers a. O. II 1.

[7] noch Okt. 1279 nannte er sich damisials de Haynaut Devill. c. d. rentes et cens II 265.

forderte[1]. Die Fürsorge Johanns für die Städte, welche sich in einer Verordnung für Binche offenbart, es sollten im Marktverkehr zur Verhütung von Uebervorteilung geaichte, sogenannte gräfliche Gefässe gebraucht werden[2], bot den Bürgern keinen Anlass zur Klage. Nur in Valenciennes erhob sich Unzufriedenheit, weil Johann Mons emporzuheben trachtete. Zur Residenz war Valenciennes vor allen andern Städten durch seine Lage in der Mitte befähigt, so lange Flandern und Hennegau miteinander vereinigt waren. Von jeher galt es darum als Haupt- und Residenzstadt der beiden Grafschaften[3]. In den ersten Jahren seiner Regierung beliess Johann der Stadt ihre bevorrechtete Stellung, doch erkannte er sehr bald, dass nach der Trennung von Hennegau und Flandern besonders für ihn, der in fortwährendem Kampfe mit Flandern lag, das an der Grenze gelegene Valenciennes sich nicht zur Residenz eignete.

Es war noch ein Anderes. Valenciennes und sein Gebiet hatten bis Mitte des 11. Jahrhunderts als eigene Grafschaft bestanden. Daher rührte es, dass es noch nach der Vereinigung mit Hennegau eine besondere Herrschaft bildete und von den Hennegauischen verschiedene Rechtsgewohnheiten besass[4]. Diese Sonderstellung, der Bürger höchster Stolz, war Johann ein Dorn im Auge. Um die Herrschaft Valenciennes mit der Grafschaft Hennegau zu einem Staatskörper verschmelzen zu können, sollte nun die Herrschaft einfach ihre Sonderrechte aufgeben. Zu diesem Zwecke wollte Johann die Bürger der alten Residenz zwingen, in Mons, der Hauptstadt von Hennegau, „abzuschwören“[5]: d. h. sich einer auch sonst[6] urkundlich bezeugten hennegauischen Rechtsgewohnheit zu beugen, dergemäss bei einem Morde die Verwandten des Schuldigen „am Hofe des Grafen“ die Mitschuld abzuschwören und den Thäter aus ihrer Sippe auszustossen verpflichtet waren.

---

[1] Wauters A. Les libertés communales 1878 pr. 243.

[2] Devillers c. d. rentes e. cens I 191 ohne Datum nur im Concept. Godeffroy hat dagegen die Verordnung aus einer Handschrift abgeschrieben, welche als Datum 13. Nov. 1285 führte.

[3] Joh. de Vignay in seiner Bearbeitung der Chronik des Primatus zu 1254: „Valenciennes qui est la plus noble cite et le souverain siege de Hainaut.“ M. G. SS. XXVI 639, 35.

[4] s. Leboucq S. 53.

[5] Nach der bestimmten Angabe des kritischen d'Outreman S. 147.

[6] Beugnot les olim II 428, Febr. 1299.

Ferner gab Johann an Mons materielle Vergünstigungen in ausgedehntem Masse[1], während er für die Hebung von Valenciennes nichts that. Besonders das Patent, durch welches er Mons neben der Marktfreiheit um Allerheiligen die Messgerechtigkeit auf 8 Tage vor und nach Pfingsten verlieh und allen Besuchern der Messe freies Geleit und Zollfreiheit verhiess[2], musste die Eifersucht der alten Residenz wecken, schnitt es doch in das Lebensmark von Valenciennes, welches bis dahin die einzige grössere Handelsstadt von Hennegau gewesen.

Es ist gleichgiltig festzustellen, dass Johanns Handlungsweise auch durch seine Verstimmung gegen die Stadt beeinflusst ward, welche, wie er den Bürgern selbst vorwirft, in dem Kampfe zwischen Margareta und seinem Vater gegen den letzteren Partei ergriffen haben sollte[3]. Zum Aeussersten, das erhellt aus den Darstellungen der beiden Parteien, trieb er die Bürger erst, als er direkt in die städtischen Rechtseigentümlichkeiten eingriff. Es hatte sich in Valenciennes der sogenannte „record des jurés et des esquiévins“ entwickelt, ein Vorrecht, demzufolge man bei Unklarheiten über Gebräuche, Gesetze und Gewohnheiten der Stadt auf die Entscheidung der Schöffen und Geschworenen zurückging. Deren unter Eidesablegung gethaner Ausspruch galt dann als Gewohnheitsrecht[4]. Damit war die Fortbildung des Rechtes überhaupt in die Hände der bürgerlichen Aristokratie gegeben, welcher es gelungen war, die öffentlichen Aemter allmählich an sich zu bringen, so dass diese nur noch in einem kleinen Kreise umgingen. Unter einer derartigen Oligarchie mussten Bedrückungeen der untern Klassen vorkommen. Johann hörte hiervon. Sein Streben war fortan darauf gerichtet, in Valenciennes „mehrere lästige Vorrechte der Reichen — in erster Linie war der Record gemeint — zu Gunsten der armen Klassen zu beseitigen“[5]. Nun hatte er aber, wie es scheint, bald nach seinem Regierungsantritte schon diese neuen Rechte bestätigt, welche sich neben den alten Privilegien und Rechten entwickelt hatten[6]. Er stiess daher

---

[1] s. Bull. 2 IV 219; Devillers rentes e. cens II 265 ff.; a. O. 270; 273.

[2] Devillers a. O. 272.

[3] Absagebrief Johanns an die Bürger, 8. Jan. 1296, Leboucq 53.

[4] Cellier une commune flamande, recherches sur les institutions . . . de Valenciennes 1873. S. 310.

[5] Leboucq S. 53.

[6] Martène et Durand Thesaurus anecdotorum I 1253. Papst Nicolaus giebt den Inhalt einer an ihn 1291 gerichteten Petition der Bürger in folgender Weise wieder:

mit seinem Plan einer Reform auf hartnäckigen Widerstand der städtischen Machthaber und der Bürger.

Die Spannung zwischen Johann und den Bürgern von Valenciennes war durch die vorgeführten Umstände im Sommer 1290 bis su einem solchen Grade gelangt, dass heller Aufruhr der Bürger zu erwarten war. Direkten Anlass hierzu bot die Verwicklung Johanns mit dem König von Frankreich.

Betreffs Bouchaing und Osterbant, auf welche Guido am 22. Nov. 1257 zu Gunsten Johanns von Avesnes verzichtet hatte, bestimmte der Spruch von Péronne im allgemeinen, sie seien „erblich zu halten von den Herren, von denen sie gehalten werden oder rühren“ [1]. Es herrschte nun Unklarheit über die Rechte der französischen Krone in Osterbant. Ob Johann, zur Regierung gekommen, Philipp IV Huld geleistet, ob letzterer dieselbe gefordert hat, ist nicht zu entscheiden [2]. Jedenfalls mutete er aber von dem neuen Könige, der 5 Okt. 1285 den Thron bestieg, seine französischen Lehen in Osterbant nicht [3]. Er erregte aber dadurch dessen Unwillen, und indem Philipp der Schöne noch 1285 die legitime Geburt Johanns zu bestreiten sich anschickte, bestritt er auch die darauf gegründeten Erbansprüche Johanns [4]. Trotzdem vermied es letzterer nicht, mit den Abteien Vicogne und Anchin,

---

a) „olim“ hat Johann die alten Rechte und Privilegien beschworen (= 1279 bei Antritt der Regierung.)

b) „necnon et quaedam alia licita et honesta, quae prosperum et salubrem statum ipsorum et dictae villae respiciunt.“

c) Darüber gab es zwischen den Bürgern und Johann Zwist (Sommer 1290).

d) schliesslich: „concordia et pax, per quas praefatus comes praemissa omnia et singula iterato servare promisit“ (Sept. 1290).

e) Neuer Bruch durch Johann. (Die Bürger erwähnen nicht die Veranlassung desselben, den Spruch des Königs Rudolf zu Hagenau, 20. Juni 1291).

[1] v. Mieris, groot charterboek der graaven van Holland I 323.

[2] Boutaric La France sous Philipp le Bel Paris 1861 S. 385, welchem Brosien S. 16 folgt, citiert Martène I 1235 dafür, noch 1275 habe Johann Philipp dem Kühnen den Lehnseid geleistet. Doch lässt die angeführte Stelle eine Deutung in solchem Sinne nicht zu; sie bietet vielmehr den Abschluss von 1290.

[3] Es wird in dem Abkommen von 1290 nicht erwähnt, dass er den Lehnseid gebrochen hätte.

[4] Vidimus durch königliche Beamte über die päpstlichen Bullen, die gegen die Legitimität sich richteten — inventaire analytique et chronologique des archives de la chambre des comptes à Lille. 1865. S. 139 N. 304; S. 142 N. 312; S. 147 N. 323; S. 264 N. 654.

welche in Osterbant lagen, Streit hervorzurufen [1]. 1286 verbot ihm Philipp hierauf weitere Belästigungen der Abtei Anchin [2]. Doch Johann liess nicht ab, obwohl auch 1287 der König in seinem Zwist mit dem Kloster Ferny intervenierte [3]. Er setzte sich mit Eberhard dem Abt von Anchin, welcher mit seinen Mönchen zerfallen war, in Verbindung [4] und besetzte das Klostergut [5]. Dadurch ermutigt mischte er sich auch in die Angelegenheiten der Abtei Feimi. Seine Leute fügten den Gütern derselben mehrfach Schaden zu. Ja es kam zwischen ihnen und königlichen Dienstmannen zu Händeln. Der König sandte hierauf zum Schrecken der Bewohner [6] Truppen nach Osterbant, liess die Kirchen und Abteien unter seinen Schutz nehmen [7] und zwang Johann, ihm für die seinen Leuten zugefügten Schäden Genugthuung zu leisten. Zu einem formellen Abschluss kam es erst, als Johann sich nach La Feuillée, einem Lustschloss des Königs nördlich von Paris, begab und hier Philipps Bevollmächtigten [8] Huldigung leistete für Osterbant, soweit es zum französischen Königreiche gehöre. Ueber die Zugehörigkeit sollte erst eine Untersuchung stattfinden. Das Lehnsverhältnis wurde so normiert, dass Johann Osterbant als Baronnie halten und als Baron des Königreichs Kriegshilfe mit 5 Rittern leisten sollte. Wegen der Busse für seine und seiner Leute Vergehen, welche der König bei Gelegenheit der Mannschaftsleistung fordern liess, wollte er sich vor dem Könige selbst verantworten [9]. Doch versprach er der Abtei Feimi Schadenersatz. Dagegen erhielt Johann vom König das Zugeständnis, dass über das beiderseitige Anrecht auf die Schirmvogteien ein Schiedsgericht entscheiden sollte [10]. Von diesem Abkommen, in dem wegen einiger französischer Lehnansprüche Osterbant für eine französische Baronnie erklärt worden war, war es nur ein Schritt vorwärts, das ganze Land

---

[1] M. G. SS. XXIV 312.

[2] Boutaric S. 385 Anm. 3, nach Reg. XXXIV du Trésor des chartes N. 34.

[3] St. Genois Droits 238.

[4] 6. Juli 1289, D. Reiffenberg mon I 418.

[5] Devillers rentes e. cens II 254.

[6] s. notae Scti Amati Duacenses M. G. SS. XXIV S. 30. 40.

[7] Phil . . . „in manu sua posuit."

[8] emendam vero seu forefacturam, quam petebat homagii occasione, alicuius facti vel delicti, in ipsa terra per nos vel gentes nostras usque nunc perpetrati *coram ipso* tenebimur respondere."

[9] s. Anmerk. 8.

[10] Die Ausfertigungen sind dem Wortlaut einander gleich, die Johanns vom 16. Sept. Bull. 4, II, 310, die des Königs vom Sept. Mart. I 1234.

und überhaupt, was je unter dem schwankenden Begriffe Osterbant verstanden war, als Kronlehen anzusehen.

Unklugerweise trat Johann II noch während des Zwistes mit dem König mit seinen Reformplänen in Valenciennes hervor. Im Juli befand er sich mit zahlreichem Gefolge von Adligen in seinem Schloss zu Valenciennes [1]. Hier trieb er aussenstehende Schulden ein, in Voraussicht der kommenden Schwierigkeiten. Hier traf er jedenfalls seine Massnahmen gegen die „reichen Bürger" [2]. Als nun der König von Frankreich seine Truppen in Osterbant einrücken liess, brach Anfang Sept., wie Johann als sicher annahm [3], im Einverständnis mit Philipp der Aufstand aus. Im Schloss, der salle-le-comte, lag eine starke Besatzung. Johann selbst war auswärts. Als er herbeieilte, schloss man ihm die Tore und verschanzte die Stadt. Und während nun Johann in La Feuillie sich dem Willen des Königs beugte, stürmten die Bürger gegen das Schloss [3] und erbauten zum Schutze gegen Ausfälle der Besatzung einen Turm [4].

Ungefähr drei Wochen dauerte der Streit. Kaum vor dem 22. Sept. konnte Johann von La Feuillie zurück sein. Und noch vor dem 28. Sept. [5] musste er gegenüber den Bürgern bekennen, dass er seinen bei dem Regierungsantritt geschworenen Eid nicht voll gehalten habe. Darauf legten ihm die Bürger einen Entwurf der Privilegien vor, welche Johann für die Verwaltung der Justiz bewilligen sollte, und Johann versprach nicht nur die Schöffen und Geschworenen nur aus der Zahl der Bürger zu nehmen [6], sondern erkannte auch den Record der Schöffen als ein zu vollem Recht bestehendes Institut an. Er gelobte, von allem abzusehen, was den Bürgern Schaden verursachen könnte und

---

[1] De Smet monuments pour servir à l'hist. des provinces de Namur . . . t. II 160 u. Monnier hist. de l'abbaye de Cambron in Annales du cercle archéologique de Mons t. XIV 1877.

[2] Leboucq S. 53.

[3] Mart. Thes. I 1241. „in augmentnm sui facinoris potentioris brachium quaerentes". Bergengrün S. 20 setzt die Bitte um Hülfe bei Philipp erst in Sommer 1291. Doch wird sie in dem Erlass mit als Motiv angeführt, warum Johann im Sept. 1290 die Privilegien beschwor.

[4] notae Si. Amati Duacenses M. G. SS. XXIV 30. 40. Weil gleichzeitig, ist deren Angabe d'Outreman und Leboucq S. 18, welche von Errichtung der 2 Türme St. Gilles und tour de Vaucelles sprechen, vorzuziehen.

[5] a. O. am 28. Sept. holen die Mönche von Anchin ihre Kostbarkeiten wieder aus Douay „placatis dei nutu seditionibus."

[6] St. Genois Droits 368.

liess sein Gelöbnis durch die Spitzen des Adels verbürgen[1]. Nach Leboucq trat Waffenruhe ein[2].

Johann war wie betäubt von den beiden Schlägen, die er fast zur gleichen Zeit erlitten. Er suchte erst im eigenen Lande den Boden zu festigen, welchen er unter sich wanken fühlte. Er suchte die Gemeinden wie Bray und Les Estines durch Gewährung von Vorteilen an sich zu ketten[3]. Dann wandte er sich an seinen alten Gönner, den König Rudolf, und liess gegen die Bürger von Valenciennes, als der König am 20. Juni zu Hagenau zu Gericht sass, Klage führen. Seine Vertreter betonten, dass die Bürger, trotzdem Valenciennes als Lehen von Hennegau direkt unter der Herrschaft des Reiches stände, eigenmächtig, ohne vorher bei Rudolf oder einem andern Herrn, d. h. dem Bischof von Lüttich, vorstellig zu werden, rebelliert hätten. Johann wäre die Bestätigung der Privilegien, deren Inhalt er weder damals gekannt habe noch jetzt kenne, durch Drohungen abgezwungen. Letzteres, dass er jene Rechte nicht kenne, war eine offene Entstellung. Doch der König nahm die Anklage an und erliess einen Spruch voll Bitterkeit und Schärfe, wie er während seiner ganzen Regierung noch keinen gefällt hatte. Ihr Leben sollten die Bürger fortan dahin fristen, dass der Tod ihnen ein Trost sei, das Leben eine Strafe. Dann entband er Johann und die Edeln, welche mit ihm untersiegelt hatten, auf Spruch des Gerichts, der eingegangenen Verbindlichkeiten und hob zur Züchtigung rebellischer Selbsthilfe alle städtischen Rechte und Privilegien, Rechtsgewohnheiten, Innungen, Vereine und Klubs auf. Nur im Genusse der Privilegien, welche römische Kaiser und Könige ihnen gewährt hatten, liess er die Bürger[4]. Rudolf war hiermit auf dem besten Wege, sie nun in die Arme des Königs von Frankreich oder Grafen von Flandern zu treiben. Dass es noch nicht dazu kam, verhinderte sein Tod, der schon einen Monat später am 14. Juli erfolgte[5].

---

[1] Cellier S. 310.

[2] S. 10 nach einer alten Aufzeichnung in der Abtei St. Johann.

[3] Ann. d. c. a. d. Mons XV 193 (Lejeune hist. des Estines) und, mit dem richtigen Datum März 1291, Wauters libertés pr. 244 u. 247.

[4] Mart. Thes. I 1241. Zwei andere Originale erwähnt ausserdem St. Genois Droits 368.

[5] Als ein Beispiel für A. Leroux's Urkundeninterpretation in „recherches critiques“ führe ich den Satz an S. 60 „Cette révolte des Valenciennois avait éclaté dès 1290, *mais avait été vite réprimée* par Rod. de Habsbourg. Lui mort, les rebelles avaient repris courage.“ Der Spruch Rudolfs entflammte vielmehr von neuem den Aufstand. Schlimmer ist es, wenn S. 82 das säch-

In Gemässheit des königlichen Entscheids versprachen dem Grafen auf seine Bitte Johann von Audenaarden und einige andere Edle von Hennegau, weder persönlich noch durch andere für den Vertrag vom Sept. 1290 eintreten zu wollen. Ja sogar ihre Unterstützung erhielt Johann. So nahm er Bürger der Stadt gefangen, belegte Besitzungen und Güter mit Beschlag und liess eine demütige Bitte der Behörden und der Gemeinde um Abstellung dieser Feindseligkeiten unberücksichtigt[1]. In Valenciennes bemächtigte sich unter diesen Umständen der Gemüter eine allgemeine Erbitterung, welche selbst die von Johann begünstigte Stadtgeistlichkeit teilte[2]. Nach Leboucq herrschte zu gleicher Zeit in der Stadt die Pest[3], da schien es besser den Tod im Kampfe zu suchen als der Krankheit zu erliegen. Zwar ward ein wütender Sturm der Bürger auf das gräfliche Schloss mit grossem Verluste für sie abgeschlagen, doch errangen sie 12 Tage danach bei Breuil über Johann einen vollständigen Sieg. Dessen Folge war der Fall des Schlosses am 27. Aug. 1291. Die ganze Besatzung musste über die Klinge springen[4].

Unterdessen hatte Johann bei Quesnoi neue Truppen gesammelt[5], um das bedrohte Schloss zu entsetzen. Seine Macht muss für die Bürger bedrohlich gewesen sein. Es ist nicht ohne Bedeutung, dass der Abt von Vicogne einem Kloster, welches fast unter den Mauern von Valenciennes lag, gerade am 30. Aug. anerkannte, dass dies Kloster immer unter der Schirmvogtei von Johanns Vorfahren gestanden habe[6]. Wie würde er eine solche Verbindung haben wagen können, wenn Johann nicht in nächster Nähe von Valenciennes gestanden hätte? Als dazu Philipp der Schöne in diesen Tagen seinen mit Johann betreffs Osterbant eingegangenen Vertrag aufs neue bekräftigte[7], da entfiel den Bürgern

---

sische Osterland an der Elster und Pleisse mit dem niederländischen Osterbant (l'Ostrevant) an der Schelde verwechselt wird.

[1] Mart. Thes. I 1253.

[2] Sie weigerte sich, einen von Johann präsentierten Kandidaten für eine Pfründe einzuweisen. St. Genois Droits 305.

[3] S. 18.

[4] Leboucq 19—23. d'Outreman erwähnt den Kampf kurz, aber übereinstimmend mit Leb. unter Hinzufügung: „Ainsi parlent les escrits de ce temps là“ S. 150.

[5] St Genois Droits 317 und 305.

[6] D. Reiffenberg mon. I 422.

[7] Devillers mon III 786.

der Mut[1]. Sie sandten, da das Reich ohne Oberhaupt war, und sie nicht die Hilfe eines andern anrufen wollten, eine Petition an Papst Nicolaus IV[2]. Doch dessen Einmischung blieb ohne Erfolg, da er schon am 6. April 1292 starb.

Nach der einzigen Notiz des Wilhelm von Nangis suchten nun die Bürger in dem 2. Sohn des Grafen von Flandern einen Schützer zu gewinnen[3]. Dieser hat freilich faktisch die Administration nicht übernommen, doch ist es im übrigen wahrscheinlich, dass sie schon 1291 mit Guido angeknüpft haben, als dieser seine alten Feindseligkeiten gegen Johann wieder aufnahm. Er schloss am 7. Nov. 1291 ein Bündnis mit dem Herzog von Brabant, das nur gegen Johann II. gerichtet sein konnte[4]. Letzterer wies dagegen vergeblich darauf hin, dass ja beide Teile früher auf ein Schiedsgericht für ihre Streitigkeiten compromittiert hatten[5]. Die Niederlage, welche der Bailli von Hennegau durch die Bürger am 22. Febr. 1292 bei St. Amand en Pevele erlitt[6], war ohne Einfluss auf den Stand der Dinge. Es gelang Johann II. vielmehr in Lüttich massgebende Bedeutung zu erlangen. Als ihm nämlich am 27. Oktober 1291 während der Vacanz auf Ruf des Kapitels die Verwaltung des Landes übertragen worden war[7], hatte er diese Stellung dazu benutzt, seinem Bruder Guido die Majorität zu verschaffen. Dieser

---

[1] Bergengrün S. 21 zitiert aus St. Genois Droits 795, dass Philipp am 22. Aug. „das Vorgehen der Bürger gebilligt habe, den Grafen von Flandern oder einen seiner Söhne zu Hilfe zu rufen zum Schutze von Johann von Avesnes. Doch behalte er sich seine königlichen Rechte in der Stadt vor, über welche er sich unverzüglich informieren werde.“ Es ist dies offenbar zu identificieren mit dem Aktenstück gleichen Inhalts, welches Bergengrün nach Wauters t. chr. VI 385 und dieser nach Leboucq S. 31 unter 20. Aug. 1292 anführt. Dies hat nämlich das Datum „apud Montem Argi die mercurii post festum assumptionis Beatae virginis 1292.“ Las St. Genois 1291 statt des im Original vielleicht undeutlichen 1292, so musste er jenes Datum mit 22. Aug. auflösen. — Dass Philipp schon 1291 jene Erlaubnis gegeben habe, ist auch wegen der politischen Lage undenkbar. Warum hätten dann die Bürger, Philipps Schutzes gewiss, erst noch den Papst mit ihren Bitten angegangen? Warum forderten sie dann erst 1292 Guido auf, ihren Schutz zu übernehmen?

[2] Potth. 23881. Mart. Thes. I 1253 fälschlich unter 1293.

[3] Chron. Guillelmi de Nangis. M. G. SS. XXVI 689.

[4] v. d. Bergh I 363.

[5] St. Genois Droits 262.

[6] d'Outreman S. 149.

[7] St. Genois Droits 269.

ernannte ihn dankbar am 23. Jan. 1292 zum Administrator von Stadt und Land Lüttich[1]. Alsbald machte der Herzog von Brabant eine politische Schwenkung zugunsten Johanns, ohne noch mit ihm einen Bund zu schliessen. Ausserdem konnte Johann auf die thatkräftige Unterstützung seiner Brüder Burchard von Metz und Wilhelm von Kambrai zählen, welche an seiner Seite blieben, so lange der Kampf gegen Guido und Valenciennes andauerte[2]. Guido brachte dagegen eine Koalition zustande, welche am 26. Mai 1292 von ihm, seinem Neffen Heinrich von Luxemburg, seinem Sohne Johann von Namur und Enkel Ludwig Graf von Rethel unterzeichnet wurde und welche die Paciscenten gegen Einfälle von seite des Hennegau, Brabant und Lüttich sichern sollte[3]. Für den neu ausbrechenden Kampf gewann er dazu die Hilfe des Grafen von Looz[4]. Auch führte er den Streit mit der Feder in Appellationen und Protesten, hielt seinen Kandidaten für den Lütticher Stuhl aufrecht, protestierte gegen Guido von Hennegau als einen Usurpator[5] und suchte hohe Würdenträger gegen denselben aufzuregen[6]. So hielten sich beide Parteien das Gleichgewicht.

Inzwischen hatte am 5. Mai 1292 den deutschen Königsthron ein Mann bestiegen, der Johann von früher her bekannt war[7]. Als er ihm am 1. Juli in Aachen huldigte[8], ergriff er die Gelegenheit, gegen die Bürger von Valenciennes persönlich Klage zu führen. Der König willfahrte ihm und lud auf Grund eines Gerichtsspruches[9] 107 Bürger zur Verantwortung vor sein Gericht. 4 Wochen nur setzte er als Frist[10].

---

[1] a. O. u. St. Genois invent. analytique S. 189, Nr. 644

[2] Jean Hocsemius bei Chapeaville II 324.

[3] D. Reiffenberg mon. I 39.

[4] 7. Juli a. O. 262.

[5] 16. Juli. St. Genois invent. anal. S. 189, Nr. 644.

[6] Der undatierte Brief in Kervyn de Lettenhove codex Dunensis S. 468, Nr. 323 ist in diese Zeit zu setzen, adressiert an den Kardinallegaten Benedictus Caietanus, der am 24. Dec. 1294 als Bonifacius VIII. die Tiara erhielt, muss der Brief vor diesem Termin abgefasst sein. Guido giebt in demselben Bericht über die Wahlumtriebe in Lüttich und bat, man möge der Darlegung seines Neffen in Rom keinen Glauben schenken. Guido muss also den Brief sehr bald nach der Abreise seines Neffen geschrieben haben, jedenfalls in den ersten Monaten 1292.

[7] so 1282 6. April, 9. April und 24. Okt. beide an Rudolfs Hofe.

[8] Quix codex Aquensis I 165.

[9] Winckelmann a. i. i. II, S. 146, Nr. 199.

[10] Mart. Thes. I, 1245.

Die Vorladung erfolgte[1]. Als sich nun die Bürger nicht stellten, erneuerte Adolf am 7. Aug. den Erlass Rudolfs vom 20. Juni 1291[2] und verhängte über die Bürger wegen ihrer andauernden Widerspenstigkeit die Reichsacht[3]. Auch bestimmte er deutsche Edle zum Versprechen des Hilfezuzuges für Johann. Sie versprachen 450 Ritter und Knappen Johann zuzuführen[4]. Da nun jeder Berittene wenigstens 1 oder 2 Knechte mit sich führte[5], so hatte Johann Aussicht auf ein Hilfscorps von mindestens 1000 Mann.

Noch in ihrer Petition an den Papst vom Herbst 1291 hatten die Bürger erklärt, dass sie Recht und Gerechtigkeit vom Reiche zu suchen hätten. Seitdem aber Adolf gegen sie Stellung genommen, und Johanns Truppen sie belästigte[6], schlug ihre Stimmung sofort um. Recht erwünscht war ihnen ein neuer Zwist zwischen Johann und Philipp dem Schönen. Schon Ende 1291 und Jan. 1292 war es zwischen beiden zu heftigen Auseinandersetzungen gekommen, als Philipp die Jurisdiktion der Dörfer Alain und Warchin, welche im Hennegau lagen[7], aber mit dem französischen Städtchen Chauffours von der Gemeinde Tournai gekauft waren, unter dem Vorgeben hinderte, man habe dabei die Rechte der Bürger von Tournai verletzt. Der königliche Gesandte an Johann war von dessen Bailli, Johann von Mainlevriel, barsch angelassen worden, doch hatte sich schliesslich Johann dem Willen des Königs fügen müssen[8]. Unangenehmer wurde für ihn, dass er bei seinen Unternehmungen gegen die Stadt vielfach den unter Philipps Schutz stehenden Kirchen Schaden zugefügt hatte. Der Zuneigung des Deutschen Königs versichert, hatte Johann bei den darauffolgenden Verhandlungen dem König Philipp das Recht bestritten, für Osterbant Huldigung zu empfangen[9]. Philipp erhob

---

[1] Winckelmann a. i. i. II, S. 147, Nr. 200. St. Genois Droits 368.

[2] Mart. Thes. I, 1243.

[3] Winckelmann a. i. i. II, S. 148, Nr. 202. Lacomblet II 412. Mart. Thes. I 1248.

[4] 24. Aug. Mart. a. a. O. 1246, 47, 48.

[5] s. hierüber die gediegenen Ausführungen von G. Köhler in seiner Recension über Muret, la bataille de Muret. Götting. Gel. Anz. 1883. I, S. 409—14.

[6] Bull. 4 II 316.

[7] Devillers mon. III 532.

[8] Bull. 4 II 314—16.

[9] Chron. Guill. de Nangiaco M. G. SS. XXVI S. 690 „multum infestabat ecclesias in regis Francorum custodia constitutus et de hoc, quod ibidem possidebat, regi Franciae homagium facere renuebat.“ Auch auf diese Ver-

aber ausserdem Ansprüche auf Valenciennes und dessen Gebiet und forderte Johann auf, so lange von seiner Feindschaft gegen die Bürger abzustehen, bis er sich über sein angebliches Recht völlig informiert habe. Johann achtete jedoch diesen königlichen Befehl keineswegs[1]. Die Spannung zwischen beiden nutzten nun die Bürger aus. Gestützt auf 8 Dokumente aus den Jahren 706—921[2] suchten sie zu erweisen, dass Valenciennes als ein Teil von Osterbant von altersher zu Frankreich gehöre. Durch die Überbringer dieser Schriftstücke, Guillaume Roussiaus und Jacquemon li père, beide erbitterte Gegner Johanns, baten sie den König um seinen Schutz. Sie gelobten ohne seine besondere Erlaubnis mit Johann II. keine Übereinkunft, Waffenstillstand, Frieden oder gar ein Bündnis einzugehen. Gegen Philipps Feinde an der deutschen Grenze, sei es nun Johann oder andere Herren, wollten sie ihn unterstützen[3]. Ihre Absicht war demgemäss völlige Loslösung vom Reiche. Dennoch scheute sich Philipp, um den deutschen König nicht zur Unzeit herauszufordern, ihnen seinen direkten Schutz zu gewähren. Er erklärte Johann für ausser dem Gesetze stehend und erlaubte den Bürgern, sich dem Schutze Guidos oder eines seiner Söhne anzuvertrauen unbeschadet der königlichen Rechte in Valenciennes[4]. Mit diesem Königsbriefe und der Versicherung des königlichen Schutzes gelang es den beiden Deputierten nach ihrer Rückkehr bald, allen Wankelmut der Bürger zu verscheuchen. Ende Aug. 1292 riefen denn auch die Bürger Guido um Schutz und Hilfe an und versprachen ihm Gehorsam[5]. Zugleich eröffneten sie ihm Aussicht darauf, dass sie ihn bald als wirklichen Herrn von Valenciennes annehmen würden[6]. Guido, der, wie er späterhin behauptet[7], sich über einen Bruch des Abkommens

---

wicklungen weist der König in dem Aktenstück vom 20. Aug. hin, wenn er sagt, dass Johann sowohl betreffs Valenciennes „sed etiam in *aliis* inobediens existit.“

[1] Leboucq S. 31.

[2] Wauters Bull. 4 II, 316 widerlegt sie ausführlich.

[3] Leboucq S. 26. Boutaric S. 387.

[4] Leboucq S. 31 20. Aug.

[5] Das Datum in Leboucq S. 35: „dat. 1292 le venredi prochain après le jour St. Jean décollasse,“ welches den 5. Sept. 1292 ergiebt, ist sicher verderbt, da Guido sich schon 31. Aug. darauf bezieht.

[6] „et se il avenoit en aucuns tans ke il nous reçussent à signeur de le ville de Valenchiennes“ wolle er ihnen ihre Rechte bestätigen. Also müssen sie ihm wohl Zusicherungen derart gemacht haben.

[7] in dem Briefe vom 9. Jan. 1297. Kerv. de Lettenh. hist. de Fland. II 565.

zwischen Dampierres und Avesnes 1256 von seite Johanns zu beklagen hatte, und deshalb Stadt und Herrschaft als Flandern anheimgefallen ansah, sagte schon am 31. Aug.[1] zu und wiederholte seine Zusage am 7. Sept.[2]. Sein Neffe protestierte vergeblich gegen dieses Vorgehen[3]. Noch Anfang Okt. fiel Guido, unterstützt von den Bürgern seiner Städte[4] und von Valenciennes[5] in Hennegau ein und eroberte sogar nach Niederbrennung einer Burg[6] das feste Quesnoi[7], bis dahin den Hauptstützpunkt Johanns gegen Valenciennes.

Ermöglicht wurden Guido diese Erfolge durch die Abwesenheit Johanns aus seinem Lande. Er hatte zunächst seinen von den Bürgern von Cambrai vertriebenen Bruder Wilhelm in sein Bistum Cambrai zurückgeführt[8]. Dort aber traf ihn die Nachricht, dass der König von Frankreich durch seinen Bruder Karl in dem nahen St. Quentin Truppen zusammenziehen lasse, um ihn zur Anerkennung der königlichen Forderungen und Ansprüche zu zwingen. Johann wagte keinen Kampf, sondern begab sich zu Karl von Valois und mit diesem zugleich zum König nach Paris[9]. Aber noch auf dem Wege wurde er auf Befehl des Königs wegen Bruchs seiner Lehnspflichten in den Turm von Montchéry geworfen. Jedoch schon am 6. Oct. wurde er bis zum 7. Dec. aus seiner Haft entlassen, als auf die Kunde von Guidos Einfall Gottfried von Brabant, Jacob von St. Pol und Walter von Chatillon für ihn eine Summe von 40 000 Turnoser Mark (600—800 000 Reichsmark) als Bürgschaft niederlegten[10]. Dieselben waren es, welche neben dem Herzog von Brabant unmittelbar nach der eiligen Rückkunft Johanns nach Hennegau am 14. Okt. zwischen Guido und Johann einen Waffenstillstand bis zum 24. Juni 1293 vermittelten. Besonders bestimmt wurde, dass die Be-

---

[1] Leboucq S. 37.

[2] Wauters Bull. 4 II 323 nach Jean Cocquéau.

[3] Devillers mon. III 503.

[4] Roisin franchises, lois et coutumes de la ville de Lille 327.

[5] Le Boucq S. 39.

[6] Li Muisis corpus chronicor. Flandriae t. II S. 182.

[7] Im folgenden Waffenstillstand erscheint es in Guidos Händen.

[8] Carpentier Jean le, hist. de Cambrai et du Cambrésis. Leyden 1664 IV, 36.

[9] Chron. Guillelm. d. Nangis M. G. SS. XXVI S. 690 im wesentlichen gleich Guill. Guiart, la branche des royaus lingnages v. 12 781—803, Bouquet XXII S. 217. Diese Nachricht kann nur für Sept. 1292 Geltung haben, da nur in diesem Monat das Itinerar Johanns eine grössere Lücke aufweist.

[10] Du Chesne, Chastillon pr. 184.

wohner von Valenciennes und Quesnoi während desselben in ganz Hennegau frei wandeln und sicher wohnen durften [1]. Quesnoi selbst wurde während des Waffenstillstands in die Hände der beiden Brabanter Brüder gegeben [2]. Die Bürger von Valenciennes in Sorge, dass Guido einen Separatfrieden schliessen könne, liessen sich noch im Okt. verbriefen, dass er nie ohne sie einen Frieden mit Johann II eingehen werde [3].

Johann weilte noch im Hennegau, als am 1. Nov. 1292 der oberste königliche Gerichtshof in Paris in den Differenzen zwischen Philipp und Johann unter des Königs Einfluss seinen Entscheid dahin fällte:

1. Ohne Widerstreben und Verzug soll der Graf alle dem Könige und seinen Unterthanen zugefügten Schäden ersetzen.

2. Für den Ungehorsam gegen die Leute des Königs im Schlosse Bouchain sollen die Thore niedergelegt und nicht ohne Willen des Königs wieder aufgerichtet werden.

3. Als Kriegskosten soll Johann 40 000 *tt* zahlen.

4. Er soll dem König nach Paris diejenigen Beamten senden, welche des Königs Gesandten im Anfang des Jahres schroff begegnet waren.

5. Endlich sollen die Schlossvögte und grossen Vasallen der Grafschaft in des Königs Hand schwören, dass sie ihn gegen Johann II unterstützen wollen bei Ungehörigkeiten desselben gegen den König in Osterbant [4].

Im Dec. erhielt Johann dies Urteil mitgeteilt, als er sich in Paris wieder zur Haft stellte. Am 28. Dec. nochmals auf 3 Wochen freigelassen [5], beugte er sich, nach Hennegau zurückgekehrt, dem Gebote des Königs und leistete am 15. Jan. Tournai für die Eingriffe des früheren Bailli in die städtische Justizpflege Genugthuung [6]. Formell unterwarf er sich am 15. Febr. 1293 in Paris, als ihm die Bestimmungen vom 1. Nov. nochmals vorgelegt wurden [7].

Noch mehrere Demütigungen musste sich Johann gefallen lassen [8]; im übrigen aber achtete der König in Osterbant Johanns Rechte und bestand nur darauf, dass Johann hierfür seine Lehnshoheit anerkenne [9].

---

[1] St. Genois Droits 811.

[2] Willems J. F. Anhang zu Jan van Heelu S. 564.

[3] Leboucq S. 39—41. 3 Akte.

[4] Beugnot Les Olim II 356.

[5] Bull. 4 II, 326 nach Trésor des chartes 520, Nr. 5.

[6] Poutrain hist. de Tournai 1750.

[7] Mart. Thes. I, 1243.

[8] Devillers mon. III, 787 und Mart. I, 1254.

[9] Mart. a. O. I, 1256 und 1255.

Ja als Johann bei einem Zwist zwischen den Abteien Hasnon und Anchin beteiligt war, und die königlichen Grenzbeamten gegen Johanns Vorgehen remonstrierten, liess er denselben einschärfen, nur gegen offene Vergewaltigung von seite Johanns sich zu verteidigen[1].

Auch in der Valencienner Angelegenheit vermied er jedes schroffe Auftreten, seitdem der Graf sich seinen Befehlen gefügt hatte, und sah den Händeln zunächst als Unbeteiligter zu.

Der Waffenstillstand zwischen Guido und Johann war nicht recht gehalten worden. Johann, der durch Verwüstungen viel Schaden erlitten[2], hatte deshalb im Frühjahr 1293 die neue Befestigung von Mons begonnen[3] und sich Verbündete zu verschaffen gesucht[4]. Ausserdem aber suchte er von neuem die Hilfe des deutschen Königs nach und erlangte auch, dass derselbe am 29. Mai die Acht über Guido erneuerte[5] und allen Reichsvasallen verbot, Guido gegen ihn Beistand zu leisten[6].

Guido beauftragte dagegen den Herzog von Brabant am 13. Juni 1293, für ihn bei Adolf die Belehnung mit den Reichslehen auszuwirken. Sein Ausbleiben liess er entschuldigen[7]. Adolf, dessen Politik nie sehr stetig war, ging auf die Ausführungen des Herzogs ein und gab ihm am 21. Aug. eine bis Weihnachten giltige Vollmacht, einen Vergleich zwischen ihm und Guido zustande zu bringen[8]. Daraus ward nichts, wir wissen nicht, welche Gründe es hinderten. Adolfs Zuneigung blieb einstweilen noch den Avesnes, was er durch mehrere Massnahmen bethätigte[9], die die Valencienner Sache nichts angehen. Der Streit um Reichsflandern blieb wiederum unentschieden[10].

---

[1] vergl. St. Genois Droits 211 und 241.

[2] s. den Spruch Adolfs vom 29. Mai 1293. Mart. I, 1255.

[3] 13 April Beginn des Baues der porte du Parc. Die Inschrift des über dem Thore eingefügten Gedenksteins s. Jean de Boussu hist. de la ville de Mons S. 74.

[4] D. Reiffenberg mon. I, 429.

[5] Winckelmann a. i. i. II, S. 158, Nr. 215.

[6] Mart. Thes I, 1255.

[7] St. Genois Droits 818.

[8] Winckelmann a. i. i. II, S. 159, Nr. 217.

[9] vergl. Lacomblet II, 560 und Böhmer Ad. Nr. 198.

[10] Wauters t. chr. VI 435 führt ein Aktenstück Adolfs vom 19. Dec. 1293 an, worin er Florenz V. gebietet, Johann II. in den Besitz der Reichslehen zu bringen. Ebenso Lünig II 2431, Kluit II 1087, Böhmer Adolf. Nr. 159. Selbst der sonst so gründliche Bergengrün S. 27 zweifelt nicht. Die Datumzeile lautet: „Datum Magunciae 14 Kal Januarii regni nostri anno nono“

Inzwischen nahte das Ende des Waffenstillstands zwischen Guido und Johann. Als nun damit Quesnoi an Guido hätte zurückfallen müssen, befahl Philipp, dass man ihm die Feste überliefere [1]. Es gelang ihm den Waffenstillstand zu verlängern [2]. Indessen entstanden Ende Juni 1293 für Guido in Namur Schwierigkeiten [3], infolge deren sich Valenciennes dem Schutze seines ältesten Sohnes Robert unterstellte [4]. Johann fasste dies auf als Bruch des Waffenstillstandes und liess flandrische Vasallen in Flandern anhalten und gefangen setzen. Dagegen gewann Guido die Dienste des mächtigen Johann von Kuyck gegen Johann [5]. Schon im Sept. musste daher König Philipp eine Kommission abordnen, sich über den Bruch des Waffenstillstandes zu informieren [6]. Diese verhandelten wohl mit den Bevollmächtigten Guidos und Johanns, doch über einen von ihnen gefällten Entscheid ist nichts bekannt. Vielmehr liess Robert durch eine in das Schloss Écaillon gelegte starke Besatzung die nahe liegenden Gebiete von Hennegau verheeren. Johann schrieb zu den nötigen Rüstungen neue Steuern aus. Er begab sich in Person in die einzelnen Städte, um durch freundliches Zureden die Lasten erträglicher zu machen. So kam er auch nach Maubeuge, das schon in gewöhnlichen Friedenszeiten unter hartem Steuerdrucke seufzte [7], Johanns Geldforderungen wurden unter Hohn und Spott zurückgewiesen. Rache brütend verliess er die Stadt. Und noch Dec. 1293 führte er die Stadt zum Gehorsam zurück und verhängte über sie harte Strafen [8]. So konnte er endlich Anfang 1294 umfassende Rüstungen anstellen und ins Feld rücken. Am 18. April überrumpelte er Écaillon und liess die vlämische Besatzung niederhauen. Die Kommune von Valenciennes

---

gleich derjenigen in dem bei v. d. Bergh II 195 gedruckten Erlass Rudolphs vom 19. Dec. 1281. Ausserdem kommt in beiden der auffällige Schreibfehler „filius“ statt „fidelis“ vor. Beide Schriftstücke sind somit identisch. Und da das Datum für Rudolph passt, so ist obiges Aktenstück aus den Erlassen Adolfs zu streichen.

[1] St. Genois Droits 818.

[2] St. Genois inv. an. S. 204.

[3] vergl. d. Reiffenberg mon. I 273 und Devillers mon. III, 787.

[4] Leboucq S. 43 und 47.

[5] v. d. Bergh gedenkstukken I 58.

[6] St. Genois inv. an. S. 204.

[7] Devillers c. d. rentes e. cens II 68—77.

[8] Vergl. die Urkunde der Bürger vom 23. Dec. D. Reiffenberg mon. I, 427 und etwas differierend die Erzählung in einem Dokument vom 7. Mai 1311. Devillers mon. III, S. 7.

kam zum Entsatz zu spät, doch zwang sie Johann zum Rückzug, nachdem er eine Besatzung in jenes Schloss gelegt und dieselbe wohl verproviantiert hatte [1]. Im Norden schaltete unterdessen Guido in Flobecq und Lessines [2]. Auch Quesnoi hielt zu ihm [3]. Johann suchte Zeit zu gewinnen und regte es wieder an, die Entscheidung der Streitigkeiten dem Schiedsgericht zu überlassen [4]. Da in derselben Zeit Gent gegen Guido rebellierte [5], nahm man von beiden Seiten die Vermittlung des französischen Königs gern an. Dieser brachte auch einen Waffenstillstand bis zum 8. Juli zustande. Darin erhielt Johann den Befehl, weder Guido noch Valenciennes oder Quesnoi anzugreifen [6]. Gegen einen Waffenstillstandsbruch durch die Bürger von Valenciennes [7] wehrte er sich mit Protesten.

Von 1294 ab wird die Einwirkung der europäischen Verhältnisse, insbesondere des Kampfes zwischen England und Frankreich, auf die niederländischen Angelegenheiten deutlich merkbar. Von Ende Okt. 1294 stand ein Reichskrieg im Bunde mit England gegen Frankreich drohend in Aussicht [8]. Eduard von England suchte Guido von Flandern in das Bündnis hereinzuziehen. Eine Ehe von Guidos Tochter Philippine mit einem Sohne Eduards wurde ins Auge gefasst. Philipp entging dies nicht. Er berief unter passendem Vorwand Guido vor sein Gericht [9] und setzte ihn, kaum in Paris angelangt, mit seinen Söhnen im Louvre gefangen, aus dem er nicht eher freigelassen wurde, als bis er sich verpflichtet hatte, getreu an Philipps Seite stehen zu wollen [10]. Am 31. Aug. erklärte Adolf an Frankreich den Krieg und erklärte Jeden für einen Reichsfeind, der sich der Partei des Gegners anschliessen würde [11]. Trotzdem trat Heinrich von Luxemburg in Philipps Dienste [12]. Auch bei seinem Vasallen Johann II hat Philipp unzweifelhaft auf Anschluss gedrängt. Setzte er ihm doch sogar in dieser Zeit eine

---

[1] Lebouc q S. 49 und 50.
[2] Bull. 4 III, 479.
[3] Bull. 4 II, 324.
[4] St. Genois Droits 264.
[5] 10. Juli beendet. St. Genois inv. an. S. 212, Nr. 729.
[6] Bull. 4 II, 324.
[7] Bull. 1 IX, 195 und St. Genois Droits 369.
[8] Rymer enthält die betr. Urkunden und Aktenstücke.
[9] 28. Sept. St. Genois inv an. S. 214, Nr. 737.
[10] a. O. 213, Nr. 730.
[11] Mart. Thes. I, 1270.
[12] Du Chesne hist. de la maison de Luxembourg et Limbourg pr. 87.

Pension aus[1]. Johann hielt indessen zurück und erreichte damit, dass man auf beiden Seiten um seinen Beitritt warb.

Für Philipp war der Preis, um den er Johann für sich gewinnen konnte, die Preisgebung von Valenciennes. Schon Herbst 1294, während Guido noch in seiner Gefangenschaft lag, trieb er dessen Leute nach Guidos eigenen Worten mit Gewalt aus der Stadt[2] und nahm Jan. 1295 die Stadtregierung in seine Hand. Doch deutete er dabei an, dass leicht Umstände eintreten könnten, die ihn veranlassen würden, seine Hand von Valenciennes abzuziehen. Wenn dies eintreten sollte, versprach er den Bürgern 2 Monate vorher seinen Willen kund zu thun[3]. Im Geheimen hatte er Johann jedenfalls schon derartige Zugeständnisse gemacht. Dieser versuchte daher Anfang 1295 von neuem das Glück der Waffen, während Guido zur Beilegung seines Zwistes mit Gent sich mit den Stadtbehörden vor dem Parlamente in Paris, dem obersten königlichen Gerichtshofe, stellte[4]. Von Mons aus sagte er in formeller Weise den Bürgern von Valenciennes ab. Zugleich versuchte er eine Spaltung unter ihnen hervorzurufen[5], indem er betonte, dass die Reichen allein Schuld seien, wenn die Lage sich so entwickelt habe, dass er jetzt alle Bürger als seine Feinde ansehen müsse.

Die Bürger blieben aber geeint, ja ergriffen die Offensive und überrumpelten den Truppenoberst Johanns, Herrn von Montigny, in seiner exponierten Stellung bei Estroeulx und La Justice du Rolleur[6]. Montigny brachte selbst Johann die Kunde von der Niederlage nach Mons, wo er um Mitte März urkundlich nachzuweisen ist[7]. Johann veranstaltete sofort Aushebungen und rückte mit 20000 Mann bis St. Amand vor. Hier aber erlitt er durch Robert, den Sohn Guidos, welchen die Bürger von neuem um Schutz gebeten[8], eine vollkommene Niederlage[9]. In dieser gefährlichen Lage erhielt Johann plötzlich die Unterstützung des deutschen Königs gegen Guido, indem Adolf am 29. und 30. März 1295 dem

---

[1] Boutaric S. 413 „en 1294".

[2] Brief Guidos vom 9. Jan. 1297: „vous li tousistes Valencienes et en getastes sa gent à force et à tort." Kerv. d. Lettenhove hist. II 566.

[3] 7. Jan. 1295. Leboucq S. 51 und Brief Guidos.

[4] St. Genois inv. an. S. 214, Nr. 737.

[5] Leboucq 53.

[6] Leboucq S. 57.

[7] 15. März. Devillers c. d. rentes e. cens II, 274. — 16. März. D. Reiffenberg mon. I, 437. — 18. März. Ann. c. a. d. Mons. VIII, S. 157.

[8] K. d. Lettenh. hist. II, 566.

[9] Leboucq S. 59—61.

Papste Bonifazius VIII gegenüber die Bitte Rudolfs wiederholte, den von der Reichsacht schon Jahr und Tag betroffenen Guido und dessen Helfer nun auch zu excommunicieren, bis er Reichsflandern an seinen Neffen herausgeben werde [1].

Die Aussicht auf ein kräftiges Auftreten des Königs machten Guido, der Rückblick auf seine Niederlagen Johann geneigt, ihren Streit durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen. Am 21. Mai einigte man sich auf Gottfried von Brabant und Johann von Dampierre, welche unter Zugrundelegung des zwischen Avesnes und Dampierres geschlossenen Friedens von 1246 und seiner späteren Modificationen [2] alle zwischen Hennegau und Flandern schwebenden Streitigkeiten endgiltig austragen sollten [3]. In Tournai wurden ihnen alle auf die Streitigkeiten bezüglichen Titel übergeben [4]. Darauf fällten sie am 28. Mai 1295 zu Lessines folgenden Spruch:

1. Die beiderseitigen Gefangenen sollen ausgeliefert und jeder wieder in seine Lehen eingesetzt werden.

2. Guido soll die Reichslehen behalten und Johann alle dagegen gerichteten Erlasse der deutschen Könige binnen 14 Tagen herausgeben und aus seinem Wappenschild den flandrischen Löwen entfernen.

3. Valenciennes und Quesnoi sollen wieder in Johanns Besitz übergehen. Guido versprach seinen Allianzvertrag mit der Stadt auszuliefern und bei Philipp dem Schönen auszuwirken, dass er seine Hand von beiden Städten lasse.

4. St. Amand, Schloss Flobecq und Lessines gehören zu Flandern, Dorf Flobecq zu Hennegau.

5. Namur ist ein Lehen von Hennegau. Deshalb soll Johann II die Beschlagnahme von Poilvache, welches für ein Lehen von Namur erklärt ward, zurückziehen.

6. Johann II soll an Guido 20 000 ℓℓ Schulden und 10 000 ℓℓ. Entschädigung zahlen.

7. Jede Partei soll einen Ritter ernennen zu genauer Feststellung der Grenzen zwischen Flandern und Hennegau und Namur und Hennegau [5].

Der Entscheid war für Johann der denkbar ungünstigste, da er

---

[1] St. Genois Droits 264 und Winckelmann a. i. i. II, S. 166, Nr. 230.
[2] D. Reiffenberg mon. I, 286.
[3] St. Genois Droits 264.
[4] St. Genois mon. anc. S. 30.
[5] St. Genois Droits 264 und Bull. 4 III, 480.

alle seine Ansprüche zurückwies. Er protestierte dagegen [1] und weigerte sich die königlichen Erlasse auszuliefern [2]. Hinwieder legte Guido Verwahrung ein gegen dies Vorgehen Johanns [3].

Johann hielt seine alten Ansprüche auf Reichsflandern gegen den schiedsrichterlichen Spruch aufrecht, verschmähte es aber andererseits nicht, auf ebendenselben gestützt von Guido die Anerkennung seiner Lehnhoheit über Namur zu verlangen. Ja er wandte sich in dieser Frage an den deutschen König und führte, gestützt auf das Reichsrecht: „wenn ein Vasall seinen Lehnsherrn bekriegt, ohne dass er demselben seine Lehen zurückgegeben, so soll der Lehnsherr durch die, welche Vasallen gleichen Standes sind, ihn verurteilen lassen“ [4], aus, dass Guido ihn bekriegt habe, ohne vorher an ihn sein Lehen Namur aufzugeben. Er erreichte wirklich von Adolf am 15. Juli eine Bestätigung des vom König Wilhelm am 27. April 1248 erlassenen Befehls, dass die Vasallen der Grafschaft Namur Johann als Herrn anerkennen sollten [5]. Es war der letzte, Johann günstige Spruch Adolfs, zugleich aber das Signal zu verstärktem Neuausbruch des offenen Kampfes, der, trotzdem Johann bei einem Vorstoss nach Flandern die Stadt Rosnai verbrannte [6], für ihn eine ungünstige Wendung nahm [7]. Johann dachte jetzt deswegen an die Verstärkung seiner Defensive und beförderte die Neubefestigung von Mons [8]. Zugleich sicherte er sich durch Gewährung mehrerer Vorteile die treue Ergebenheit der Bürgerschaft dieser seiner Lieblingsstadt.

Inzwischen ging die Entscheidung über das Geschick der deutschen Stadt Valenciennes allmählich in die Hände des französischen Königs über. Es hängt dies zusammen mit den Beziehungen zwischen Philipp und Guido während des Jahres 1295.

Philipp hatte dem flandrischen Grafen seine Übernahme des Protektorats über Valenciennes im Frühjahr 1295 gewaltig übel genommen. Der König suchte ihn zur Aufgabe desselben durch Beschlagnahme der

---

[1] a. O. 265.

[2] St. Genois inv. an. S. 224, Nr. 768.

[3] a. O. S. 223, Nr. 764. — St. Genois mon. anc. 30 — inv. an. e. chron. I 517, Nr. 1295.

[4] D. Reiffenberg mon. I, 440 und M. G. LL. II, 462.

[5] Winckelmann a. i. i. II, S. 166, Nr. 231.

[6] Bouquet XXI, 134 ff.

[7] St. Genois inv. an. S. 229, Nr. 781. Willems Jan van Heelu LXXX, S. 685 hat das Jahr 1296.

[8] 15. März 1295. Devillers c. d. rentes e. cens. II, 274—285.

ganzen Grafschaft Flandern zu zwingen, während er für Übergriffe Johanns II nicht ein Wort des Tadels hatte[1]. Guido spielte dem gegenüber doppeltes Spiel. Er zeigte sich Philipp nachgiebig[2] und unterhielt trotzdem die Beziehungen zu dem englischen König[3]. Philipp argwöhnte deshalb, der Flandrer conspiriere gegen ihn[4], und hielt ihn unaufhörlich in Atem. Durch das Hofgericht in Paris liess er ihm die Grafschaft absprechen[5]. Ferner setzte er in den flandrischen Städten französische Beamte ein, um alle Schritte Guidos controllieren zu können[6]. Um dieselbe Zeit arbeitete er schon daran, Guido auch politisch zu isolieren. Er brachte Florenz von Holland zum Abfall von den Alliierten. Dass zwischen ihm und Florenz im Jan. 1296 ein Bündnis zu Stande kam[7], schrieb die öffentliche Meinung in Flandern der Thätigkeit Johanns zu[8] und, wie es scheint, nicht ohne Grund. Im Sommer 1295 war es Johann gewesen, der zwischen Florenz und dem zum französischen Hofe in naher Verbindung stehenden Robert, Grafen von Artois, vermittelte und Einigkeit herstellte[9]. Sollte aber Schlichtung etwa von Handelsstreitigkeiten der einzige Zweck einer Zusammenkunft Florenz und Roberts gerade in Mons gewesen sein? Die Verhandlungen selbst wurden geheim gehalten[10].

Im Herbst sandte dann der König seine Schatzmeister Biche und Guido Mouche in besonderer Mission an Johann behufs Vereinbarung über den Kauf von Gütern des Lombarden Raimund von Asti[11]. Da Guido Mouche gerade in jener Zeit mehrfach als diplomatischer Agent Philipps an deutschen Fürstenhöfen thätig war[12], so ist es offenbar, dass jener Kauf nur vorgeschoben wurde, die Besprechungen mit Johann zu verdecken. Der Gegenstand derselben war Valenciennes. Welches

---

[1] K. d. Lettenh. hist. II, 566.

[2] Das Protokoll über den Tag von Courtrai fand auf Bitten Guidos vor „sergents" des Königs statt. St. Genois inv. an. S. 224, Nr. 768.

[3] Kluit II, 368, 69. — v. d. Bergh II, 208.

[4] s. E. Varenbergh hist. des relations politiques entre la Flandre et l'Angleterre au moyen âge in: Messager des sciences historiques ou archives des arts de la Bibliographie de Belgique 1870. S. 285—312.

[5] 1. Nov. 1295. Beugnot II, 394.

[6] Brief Guidos vom 9. Jan. 1297. K. d. Lettenh. hist. II, 566.

[7] s. Bergengrün S. 55—57.

[8] Ann. Gandenses M. G. SS. XVI, 575.

[9] Melis Stoke B. IV v. 880 ff. Ausgabe Brill Bd. I.

[10] a. O. 886—88.

[11] 16. und 22. Okt. 1295. D. Reiffenberg mon. I, 443.

[12] Boutaric S. 393 und 94 nach amtlichen Aufzeichnungen.

Ergebnis sie hatten, folgt aus dem Gang der Ereignisse. Am 22. Okt. waren die Boten des Königs wieder in Paris und schon am 1. Nov. in der schon erwähnten Sitzung bestimmte das Parlament, Guido habe Valenciennes in die Hand des Königs zurückzugeben[1]. Letzterer musste sich fügen. Er überliess Valenciennes sich selber.

Eine weitere Annäherung zwischen Philipp und Johann bezeichnet der Abschluss einer Ehe zwischen Isabella, der zweiten Tochter Johanns, und dem höchsten Militär von Frankreich, dem Connétable Raoul von Clermont. Der Ehecontract, aus Jan. 1296, wurde unter die Garantie des Königs gestellt[2]. Bald darauf, am 13. Febr., sandte Philipp die Ritter Albert von Heugest und Johann von Murle nach Valenciennes ab, den Bürgern mehrere Vorschläge behufs einer Annäherung zwischen ihnen und Johann zu machen[3]. Als diese auf den entschiedenen Widerstand der Bürger stiessen, verkündeten sie, dass der königliche Schutz mit dem 25. März sein Ende erreiche. Sobald der abgelaufen war, boten die Bürger Guido nicht nur den Schutz der Stadt, sondern die volle Herrschaft an. Und wirklich hielt dieser Sonnabend nach Ostern seinen Einzug in die Stadt[4], nachdem ihm am 29. März die Behörden unverbrüchliche Treue gelobt hatten selbst gegen Befehle des Königs[5]. Dann bestätigte er den Record der Schöffen und verbriefte den Bürgern, dass Valenciennes auf ewige Zeit bei Flandern bleiben und auch bei einem etwaigen Frieden mit Johann nicht an diesen abgetreten werden solle. Zum Schluss gelobte er ihnen ausdrücklich, auch wenn der König es fordere, ihnen seinen Schutz nicht entziehen zu wollen[6]. Er legte alsbald einen Obersten mit Besatzung in die Stadt und liess ausserhalb der Stadt, wie es scheint, eine Citadelle bauen[7]. Trotzdem dachte Johann II., ermutigt durch eine erfolgreiche Unternehmung nach Reichsflandern[8], Ende Juni Valenciennes überrumpeln zu können. Er wurde aber bei einem Sturm auf das Thor Cardon mit Verlust zurückgeschlagen[9]. Guido eilte auf die Kunde hiervon nach Valenciennes. Als jedoch in denselben Tagen an ihn eine erneute Vorladung vor des Königs Gericht

---

[1] Beugnot II, 394.
[2] Devillers mon. III, 548.
[3] St. Genois Droits 848. Leboucq S. 61.
[4] Leboucq 63.
[5] St. Genois Droits 849.
[6] Leboucq S. 64.
[7] Cellier S. 209.
[8] 22. Jan. 1296. D. Reiffenberg mon. I, 441.
[9] Leboucq S. 73.

erging[1], übertrug er auf Bitten der Bürger am 3. Juli 1296 alle seine Ansprüche auf die Grafschaft Hennegau, besonders aber die Stadt Valenciennes auf seinen ältesten Sohn Robert[2] und begab sich selbst nach Paris. Hier forderte der König durch das Gericht von Guido Zurückgabe der Stadt in ihrem früheren Zustande. Demgemäss wurde Guido am 12. Sept. verurteilt, seine Besatzung aus Valenciennes zurückzuziehen[3]. Gleich an demselben Tage ordnete Philipp den Ritter Reinald von Trit ab, von Robert von Bethune die Übergabe der Stadt zu verlangen[4]. Die Thatsache, dass Robert am 4. Okt. Quesnoi mit Sturm nahm und verbrannte und Bavai das gleiche Los bereitete[5], zeigt, dass er dem königlichen Abgesandten eine abschlägige Antwort gegeben hat. Erbittert verhängte Philipp über die reiche Handelsstadt, um Robert die Herzen der Bürger zu entfremden, die empfindlichste Strafe, welche sie treffen konnte, eine Sperre des Handels mit Frankreich. In der That sah sich Robert schon am 19. Okt. gegen die besorgten Bürger zu dem Versprechen gezwungen, die Stadt sich selbst überlassen zu wollen, wenn er den Bürgern bis zum 11. Nov. nicht Freiheit der Wege und des Handels in Frankreich, sowie ein gutes Verhältnis zum Könige wieder verschafft haben sollte[6]. Doch seine Verhandlungen mit Philipp verliefen resultatlos. Leboucq erzählt, dass der König im Nov. nach Valenciennes zu direkter Anknüpfung mit den Bürgern Deputierte sandte, und dass diese bei ihrer Information über die Parteiverhältnisse in der Stadt erkannten, der grösste Teil der Bürger, mit Ausnahme der Reichen, wünsche den Frieden[7]. Wirklich trat die friedliebende Partei im Nov. mit dem Könige in Verbindung[8] und überredete den König, dass er am Ende des Jahres Albert von Heugest[9] und den Prevot von Paris abschickte, die Häupter der Gegenpartei nach Paris vorzuladen und provisorisch die Regierung der Stadt zu übernehmen. Die Boten wurden aber von den Machthabern nicht in die Stadt gelassen. So blieb ihnen nichts übrig als den 6 Schöffen, welche ihnen den Einlass verweigerten,

[1] 8. Mai. Wauters t. chr. VI, 518. — 18. und 22. Juni. St. Genois Droits 851 und 52. Le Glay hist. d. Fl. II, 174.

[2] Leboucq 69.

[3] K. d. Lettenh. II, 381.

[4] St. Genois Droits 853.

[5] Leboucq S. 75.

[6] Leboucq S. 77. — St. Genois Droits, 369.

[7] Leboucq 81.

[8] a. O. 82.

[9] Diese Schreibweise nach St. Genois I, 848.

kund zu thun, sie und 12 der angesehensten Bürger sollten binnen 14 Tagen in Paris vor dem Gericht des Königs erscheinen[1]. Sobald Philipp von dem schmählichen Empfange seiner Gesandten hörte, liess er seine Truppen gegen die Stadt vorrücken. Die flandrische Besatzung wurde verjagt[2], der friedliebenden Partei die Herrschaft gegeben. Johann von Marlis zusammen mit neugewählten Schöffen übernahm die Verwaltung[3] und noch 1296 wurde die Untersuchung gegen die Häupter der unterlegenen Partei wegen Hochverrats eingeleitet[4]. Bald danach, 21. Jan. 1297, gab Philipp Raoul von Clermont Generalvollmacht, ein Abkommen zwischen dem Grafen und seiner Stadt zu vermitteln[5]. Als derselbe aber in Valenciennes ankam, hatte er nur gutzuheissen[6], was inzwischen von Johann und den Bürgern vereinbart war[7]. Letzterem war es bei der Aussicht, in Holland für seinen Vetter, den jungen Grafen, fortdauernd die Regentschaft führen zu müssen, dringend darum zu thun, im eigenen Lande Ruhe zu haben. Er versprach den Bürgern Amnestie, verlangte aber unbedingt die Verbannung der 12 Bürger, welche der Vorladung des Königs nicht gefolgt waren, und zwar durch die Bürger selbst. Es war dies ein geschickter Griff zwischen den Familien der Gebannten und den richtenden Bürgern unheilbare Zwietracht hervorzurufen. In dem Schöffenhaus berieten die Behörden und die Gemeinde Johanns Vorschläge und fällten schliesslich unter Beobachtung der rechtlichen Formen das Urteil: die von Johann bezeichneten 12 Bürger werden nicht in den Frieden einbegriffen, ihre Besitztümer confisciert. Sie und ihre Kinder sind unfähig, jemals wieder ein städtisches Amt zu bekleiden oder in den Rat der Stadt einzutreten. Wer für sie Fürbitte einlege oder ihre Besitztümer reclamiere, verfalle derselben Strafe.[8]

---

[1] Nach Leboucq S. 83—85 und dem Präliminarfrieden vom Jan. 1297. Bull. 2 IV, 38.

[2] Guido in dem Brief vom 9. Jan. 1297: „vous . . . estes entrez en Valenciennes qui est heritages le comte et i avez mis vo gent et osté les siens genz et la tenez à force encontre le gré et la volenté le conte.“

[3] nach dem Präliminarfrieden.

[4] d'Outreman S. 152 führt an aus den comptes des massards ad 1296: „A Jennet d'Escarmaing, fils Colart, pour le bonté qu'il fit à la ville, dechou qu'il denoncea au Prevost, et as Jurez le mal et le trahison, que Jacques le Peres et ses compagnons vouloient faire à le ville, donné onze livres.“

[5] St. Genois Droits 369.

[6] 3. Febr. 1297 a. O.

[7] Leboucq S. 86—89.

[8] Leboucq S. 97.

Damit machten die Richter eine Rückkehr der Verbannten unmöglich und schützten sich vor ihrer Rache. Darauf übergab man die zwölf, welche sich jedenfalls noch vom Hochverratsprocess her in Haft befanden, Johann zu freier Verfügung, welcher sie in das Gefängnis von Quesnoi, die sogenannten marquottières führen liess. Dort hielt er sie, das ist aktenmässig beglaubigt, nur so lange in Haft, bis sie selbst ihre Ansprüche auf ihr Besitztum formell aufgaben und anerkannten, dass Johann über ihre Besitzungen dasselbe Recht habe wie über Eigengüter[1]. Johann zog die Güter der Verbannten ein[2].

Am 3. März 1297 kam es zum endgiltigen Abschluss[3]. Die Bürger erkannten Johann wieder für ihren Herrn an und verhängten die von ihm geforderte Verbannung jener 12 und dazu der 6 Schöffen, welche den königlichen Abgesandten den Eintritt verweigert hatten. Johann seinerseits gelobte eidlich für sich und seine Erben die Rechte und Gewohnheiten der Stadt und insbesondere den Record der Schöffen achten und die Bürger an Leib und Gut schützen zu wollen. Am 12. Juni[4] bestätigte König Philipp den Frieden, indem er die rechtliche Giltigkeit der ihm von den Bürgern zum Schaden Johanns übergebenen Schriftstücke annullierte. Johann söhnte sich in der Folge völlig mit seiner Hauptstadt aus.

Bündnis mit Frankreich.

Mit dem Kampfe Johanns gegen Valenciennes steht in zeitlichem und ursächlichem Zusammenhange der im Mai 1297 erfolgte Abschluss eines festen Bündnisses zwischen ihm und Philipp dem Schönen. Philipp hatte jener Kampf die erwünschte Gelegenheit geboten, Johann seine Macht fühlen zu lassen, dann aber auch ihn sich zu verpflichten, indem er ihm in schweren Verlegenheiten seinen Beistand lieh. Die Pflicht der Dankbarkeit, doch zugleich ein gesunder Egoismus wiesen Johann den Platz an Philipps Seite an. Die deutschen Könige hatten ihn in

---

[1] D. Reiffenberg mon. I, 452. — St. Genois Droits 370.

[2] St. Genois Droits 412: Der Vergleich zwischen Johann und den Münzern geschieht „à Valenciennes au jardin du manoir Jakemon li Père“ des einen der 12. und a. O. 370.

[3] Ausfertigung Johanns. Leboucq 92. — Der Bürger. Mart. Thes. I, 1280 und D. Reiffenberg mon. I, 455.

[4] Leboucq 106.

seinem Kampfe mit Guido allein durch Rechtssprüche unterstützt, die nie zur Ausführung kamen. Was konnte es Wunder nehmen, dass Johann, dem, wie fast allen deutschen Fürsten des 13. Jahrhunderts, Erhaltung und Vermehrung seines Besitzes oberste Regierungsmaxime war, nach langem vergeblichen Zusammengehen mit der Reichsgewalt seine Zuflucht zu Philipp, dem unbeschränkten Haupte eines energisch zusammengefassten Staates nahm, dessen Truppen fortwährend an der Grenze standen, bereit jeden Widerstand gegen des Königs Willen niederzuwerfen, seinen Anhängern Beistand zu leisten? War doch Nationalgefühl bei den Fürsten in den Grenzlanden nur sehr selten anzutreffen! Und stand nicht Johann auch zu Philipp in einem Vasallitätsverhältnis? Wenn nicht begründen, so konnte er doch hiermit seinen Anschluss an Philipp beschönigen.

Wodurch aber war das Entgegenkommen des französischen Königs bedingt? Es wird nötig sein, auf die Entwickelung der Kämpfe am Ende des 13. Jahrhunderts einen kurzen Blick zu werfen, in denen die Hauptmächte des westlichen Europa politisch und militärisch ihre Kräfte massen [1]. Räubereien zwischen englischen Schiffern und Fischern der Normandie und daran sich anknüpfende Beschwerden und Untersuchungen seitens der englischen und französischen Regierung hatten 1293 eine Spannung zwischen den beiden Regierungen hervorgerufen, welche noch erhöht wurde durch Streitigkeiten über das Lehnsverhältnis von England zu Frankreich betreffs der Gascogne.

Eine gleicherweise gereizte Stimmung herrschte zwischen dem deutschen und französischen Könige, weil letzterer überall in den Grenzdistrikten Ansprüche Frankreichs aufstellte und häufig mit Verletzung der Reichsrechte zur Geltung brachte. Wir sahen nun oben, wie Eduard und Adolf durch Vermittlung Florenz von Holland ein Bündnis eingingen [2] und wie noch 1294 die Kriegserklärungen Eduards wie Adolfs erlassen wurden. Gegen die englisch-deutsche Allianz, der sich ausser Holland und Köln noch Brabant, Geldern, der Graf von Bar, die Herren von Montjoie und Kuick, sowie der hohe Adel von Burgund und der Graf von Savoien anschlossen, hatte sich Philipp im Laufe der Jahre 1294 und 1295 mit Heinrich von Luxemburg, Humbert von Vienne, dem Pfalzgrafen der Freigrafschaft und dem Herzog Friedrich von Lothringen verbündet. Nur zwei der grösseren Fürsten am Rhein und

---

[1] Der Überblick nach Bergengrün S. 28—53 und Brosien S. 24 ff.

[2] Die Schriftstücke sind in der historia Anglicana des Bartholomeus de Cotton eingerückt. M. G. SS. XXVIII, S. 607—9.

in den Niederlanden hatten 1295 eine unentschiedene Stellung gegenüber den beiden grossen Allianzen: Guido von Flandern und Johann von Hennegau. Sobald sich nun die beiden Verbündeten um den Beitritt Guidos bemühten, wandte Philipp seine Gunst Johann zu. Der Abfall Florenz von Holland von der Sache der Verbündeten im Jan. 1296 war ohne bedeutenden Einfluss, da jener im Juni des Jahres, wie es scheint, auf Veranstalten König Eduards und des Herzogs von Brabant, von einigen Edelleuten aufgehoben und von diesen am 27. Juni ermordet ward, als sie von Bürger und Bauer verfolgt wurden [1]. Dagegen brachte der Tod des Grafen sehr bald eine Klärung in der, man darf wohl sagen, internationalen Angelegenheit hervor. Es kam nämlich Holland von diesem Tage an völlig unter englischen Einfluss, indem der junge Sohn Florenzs, welcher früheren Abmachungen gemäss in England erzogen worden, als Bräutigam von des Königs Tochter noch über ein halbes Jahr in England blieb [2] und ausserdem sich verpflichtete, den Ritter Reinald Ferre und den Magister Richard von Havering als Räte mit nach Holland zu nehmen [3]. Eine starke englische Partei, an ihrer Spitze Loef von Cleve, erkannte Eduard als den berufenen Leiter der Geschicke Hollands an. Die Alliierten hatten somit einen festen Stützpunkt für ihre Kriegsoperationen gegen Philipp. Für Guido, der durch allerlei Chikanen des französischen Königs in eine verzweifelte Lage sich gebracht sah, ward jetzt die Entscheidung für eine der beiden grossen Parteien, der unbedingte Anschluss an dieselbe, zur Notwendigkeit. Seine Wahl konnte nicht zweifelhaft sein, zumal Eduard zwischen ihm und Hollands Grafen noch Ende 1296 einen Vertrag vermittelte, in dem Guido unter Aufgabe seines Anspruchs auf die Huldigung Hollands für Seeland die Unterstützung Johanns I mit einem Corps von 500 Rittern und 10 000 Fussknechten in dem Kriege gegen Philipp zugesagt ward [4]. Für Hollands Vertragstreue verschaffte sich Eduard noch dadurch eine Sicherheit, dass er dem mächtigen, im Lande hochangesehenen Wolfard von Borselen, welcher Loef von Cleve in der

[1] v. d. Bergh II, 433 und Ann. Gandenses M. G. SS. XVI, 575.

[2] Hochzeit am 9. Jan. 1297 gemäss dem Einladungsschreiben vom 30. Dec. Rymer I, II, 850.

[3] 17. Jan. 1297 a. O. 854.

[4] St. Genois inv. an. S. 238, Nr. 810. Dass in dem Vertrage der Krieg nur gegen Frankreich erwähnt wird, und besonders die Bestimmung, dass Guido in dem Kriege zwischen Holland und Brabant keinem von beiden Teilen helfen soll, veranlasst mich zur Ansetzung des Abschlusses auf Ende 1296, da der Zwist zwischen Holland und Brabant am 8. Jan. 1297 beigelegt wurde.

Verwaltung Hollands ablösen sollte [1], versprach, mit Frankreich keinen Frieden zu schliessen, wenn nicht dessen in französischer Gefangenschaft befindliche Söhne ausgeliefert würden [2]. Die unschlüssige Zurückhaltung Guidos war zu Ende. Am 9. Jan. sandte er an Philipp die Äbte von Gembloux und Floresse mit einem Schreiben, worin er alle ihm von Philipp zugefügten Unbilden aufzählte und schliesslich unter wörtlicher Berufung auf die establissements des heiligen Ludwig dem Könige den Gehorsam aufkündigte, weil er ihm das dem Vasallen schuldige Recht verweigert [3] und sich mit den Feinden des Grafen zu dessen Schaden verbunden habe [4]. Philipp suchte die Entscheidung noch hinauszuschieben, indem er Guido im Febr. anbot, ihren Zwist vor ein Pairsgericht zu bringen [5]. Guido, welcher das früher stets verlangt hatte, wies jetzt das Entgegenkommen schroff zurück, denn er hatte inzwischen von Eduard und Adolf die Gewissheit erhalten, dass sie ihn nicht verlassen würden. Am 2. Febr. ratificierten Guido und Eduard die am 7. Jan. aufgesetzten Bestimmungen [6] betreffs eines Schutz- und Trutzbündnisses [7]. Den Papst, welcher ihm von vornherein günstig gesinnt war, rief er als Richter an zwischen sich und dem Könige [8].

Der englische König, die Seele der ganzen Allianz, entfaltete hierauf eine rastlose Thätigkeit, die niederländischen Fürsten, mochten sie bis dahin Freunde oder Feinde der Konföderation sein, miteinander zu vertragen und zum Kriege gegen Frankreich zu gewinnen. Durch Vertrag vom 8. Jan. wurden die Streitigkeiten zwischen Holland und Brabant geschlichtet [9]. Bischof Walter von Koventry und den Yorker Domherr Johann von Berewyk sandte er an den Grafen von Savoien, den Adel der Grafschaft Burgund, Johann von Holland, Guido von Flandern,

---

[1] 15. Jan. dankt Eduard dem Loef für die gute Verwaltung. v. d. Bergh II, 444. — 30. April verspricht Johann I. dem Rate Wolfards zu folgen. a. O. 452.

[2] 17. Jan. a. O. 445.

[3] K. d. Lettenh. hist. II, 558—73. Die Aufstellung, dass zu Geertsbergen eine Zusammenkunft aller Verbündeten stattgefunden, hat Bergengrün Excurs 3, S. 106 zurückgewiesen.

[4] in K. d. Lettenh. ét. 1854 D. Appellation an den Papst vom 25. Jan. „cum inimicis comitis in laesionem ipsius."

[5] K. d. Lettenh. hist. II, 391 nach archival. Notiz.

[6] Rymer I, II, 850 und 52.

[7] Rymer 856 für Guido. K. d. Lettenh. ét. col. 1854 für Eduard.

[8] K. d. Lettenh. ét. col. 1854.

[9] v. d. Bergh II, 442.

Hugo von Lüttich, den Bischof von Utrecht, den Erzbischof von Köln, den Grafen von Geldern und die Herzöge von Brabant und Lothringen, sie alle in ein festes Bündnis zusammenzufassen. Besonders eigentümlich war es, dass er, obwohl seine Geschäftsträger Guido einen Eid abnehmen sollten zur Bekräftigung des Bündnisses gegen Philipp und seine Anhänger, dieselben auch an Johann II. sandte, der doch offen, das konnte Eduard unmöglich verborgen geblieben sein, zu Frankreich hinneigte[1]. Es war ein letzter Versuch, die Streitigkeiten zwischen Guido und Johann durch einen friedlichen Vergleich zu endigen[2]. Hielt Eduard in der That für möglich durchzusetzen, was die deutschen Könige Jahrzehnte lang vergeblich angestrebt hatten? Das ist kaum glaublich. Ihm genügte es, wenn er durch seine Vermittlungsversuche den Anschluss Johanns an Frankreich hinausschob und Guido während derselben Zeit zu Rüstungen gegeben war. Wirklich hielt sich Johann trotz der Unterstützung, welche er von Philipps Seite in der Valencienner Angelegenheit genoss, Anfang des Jahres noch zurück. Als Guido am 18. März dem englischen Könige versprach, innerhalb zwei Monate nach dessen Auftrag in Gemässheit ihres Bündnisses mit dem Krieg gegen Philipp zu beginnen, war von Bundesgenossen desselben keine Rede[3]. Aber aus mehreren Erklärungen, durch die Heinrich, Herr von Liny[4], Johann von Huedines[5] und Heinrich von Berlaimont[6] dem flandrischen Grafen gegen Gewährung von Lehen Zuzug gelobten, lässt sich erkennen, dass Guido schon Ende März die Eventualität eines Krieges gegen Philipp im Bunde mit Johann näher ins Auge fasste. Im April befürchtete er einen Angriff Johanns auf Reichsflandern. Der Ritter Johann von Gavre musste ihm am 16. April versprechen, zunächst Renaix und dann überhaupt ganz Flandern Guido verteidigen zu helfen[7]. Anfang Mai aber hatte er sich überzeugt, dass Johanns Plan ein anderer war. Es konnte deshalb eben jener Johann von Gavre nach England gehen, den König um thatkräftige Hilfe zu ersuchen, indem er am 14. Mai meldete, dass Philipp gegen Flandern anrücke und ganz Flandern mit Beschlag belegen wolle[8].

---

[1] Rymer I, II, 857.

[2] Rymer I, II, 860, 12. Febr.

[3] a. O. 862.

[4] 18. März D. Reiffenberg mon. I, 51.

[5] 23. März a. O. 50.

[6] 29. März a. O. 47.

[7] 16. April a. O. 296.

[8] Rymer I, II, 864.

Eduard bat infolge dessen König Adolf gemäss den Verabredungen, Guido möglichst schnell zu Hilfe zu eilen[1].

König Philipp begab sich erst nach dem 26. Mai von Paris zu dem Heere, welches sich bei Kompiegne gesammelt hatte[2]. Als er etwa zwei Tagereisen von Paris entfernt war, stiess zu ihm der Graf von Hennegau, welcher bis dahin im eigenen Lande Rüstungen veranstaltet hatte[3]. Er hatte sich endlich zum festen Bündnis mit Frankreich entschlossen, da er erkannte, dass er nicht allein neutral bleiben konnte, wo alles um ihn her Partei ergriff. Bestimmend war für ihn aber erst die Reise Guidos zu König Adolf geworden, auf der das Einvernehmen beider durch Lossprechung Guidos von der Reichsacht besiegelt wurde[4]. Obwohl er nicht unmittelbarer Reichsvasall war, hatte er den Bruch mit seiner alten Politik so lange wie möglich hinausgeschoben. Er behielt sich vor, dass er durch das Bündnis dem König Philipp nicht zum Beistand gegen seine Lehnsherren, den König von Deutschland und den Bischof von Lüttich, sich verpflichte. Darauf kam man in dem schön gelegenen Pont St. Maxence am 29. oder 30. Mai über die einzelnen Bestimmungen des Bündnisses zu einer Einigung.

Das Bündnis sollte auch für die beiderseitigen Nachfolger bestehen. Alle 10 Jahre sollte es neu beschworen werden. Der erste Artikel dieser Erbverbrüderung besagte, dass sie sich gegen Guido, den „ehemaligen Grafen von Flandern“, wie Philipp sich ausdrückte, und dessen andere Verbündete ausser Deutschland und Lüttich richtete. Philipp versprach Johann seine Unterstützung zum Wiedererwerb seines erblichen Besitztums — hiermit war ohne Zweifel Reichsflandern gemeint — und zur Erlangung der ihm durch Urteil zuerkannten Länder, insbesondere Namur. Es wurde ausgemacht, dass kein Teil ohne Zustimmung des andern einen Frieden, ja nicht einmal einen Waffenstillstand eingehen dürfe. Der Krieg sollte dauern bis zum Wiedergewinn des Besitzes und zur Auslösung der Gefangenen. Johann trat dagegen in ein Soldverhältnis zu Philipp und verpflichtete sich gegen Empfang des in Frankreich gewöhnlichen Soldes[5] mit 1000 Gepanzerten in Hennegau und

---

[1] a. O. 865, 17. Mai.

[2] Bouquet XXI, 435.

[3] Von Mons erhielt er das Geld am 16. Mai wohl zu diesem Zwecke. Devillers rentes e. cens. II, 285.

[4] 1. Juni zu Köln. Winckelmann a. i. i. II, S. 173, Nr. 242 und 43.

[5] banneret (D. Bannerherr) 20, bachelier (wohl die Ritter darunter zu verstehen) 10, escuyer (der Knappe) 5 sols.

Flandern den Krieg zu führen und 500 Gepanzerte zu dem Heere des Königs zu stellen. Doch war nicht ausgeschlossen, dass die Zahl der Hilfstruppen eine Erhöhung erführe. Ausserdem räumte er dem Könige ein, dass ein bevollmächtigter Ritter desselben zum Schutz der hennegauischen Befestigungen und zur Beunruhigung der Feinde, je nachdem es ihm nötig erscheine, Besatzungen einlegen dürfe. Zugleich sollte derselbe die Heeresmacht Johanns aufbieten oder das Aufgebot ansagen, wenn es sich um Abwehr des Feindes oder Vorstoss in feindliches Gebiet handeln würde [1].

König Philipp lag ausserordentlich viel an jener Konvention, durch welche Hennegau strategisch genommen nur einen Teil von Frankreich bildete. Er überhäufte Johann alsbald mit Gunstbezeugungen. Auf dem Marsche war man über Compiègne nach Arras gelangt. Hier verzichtete er am 12. Juni auf alle Ansprüche, welche er auf Valenciennes erhoben hatte [2], verordnete, dass zwischen Hennegau und Frankreich Handel und Verkehr durch keine Schranken gehindert sein sollten [3], und löste die Verpflichtungen, welche Johann 1292 gegen ihn hatte übernehmen müssen [4]. Er erklärte, betreffs Osterbant erstrecke sich die Huldigung Johanns nur auf den Teil innerhalb der Grenzen des französischen Königreichs [5]. Drei seiner Marschälle versprachen Johann Genugthuung zu leisten, wenn während der beabsichtigten Grenzuntersuchung sich Meinungsverschiedenheiten erheben sollten über die Zugehörigkeit der Ländereien [6]. Ja am 19. Juni gab er Johann die Vogtei über die Kirchen und Abteien zurück, welche er ihm früher genommen hatte [7].

Die Kriegsoperationen begannen indessen. Das Heer war über Lens auf Douai vorgerückt, um von da nach mehrtägiger Rast zur Belagerung von Lille zu schreiten. Johann II. begleitete den König mit seinen Truppen. Die Belagerung begann am 24. Juni. Die Verteidigung leiteten Robert von Bethune, der älteste Sohn Guidos, und der deutsche Herr von Falkenberg. Zugleich verheerte man in weiten Streifzügen

---

[1] Die beste Ausg. jetzt bei Devillers mon. III, 552, welche mehrfach von Lünig und Martène abweicht.

[2] Leboucq 106.

[3] Devillers mon. III, 556.

[4] a. O. 557.

[5] a. O. 555.

[6] a. O. 556.

[7] a. O. 558.

die Umgebung. Eine Heeresabteilung unter dem Befehl des königlichen Bruders, Karl von Valois, drang nach Norden vor und äscherte sogar die Vorstädte von Courtrai und Ypern ein. Der Konnetable erkämpfte bei Komines den Übergang über das Flüsschen Lys und eröffnete damit den Weg nach Osten. Ein anderer Heerhaufen unter dem Grafen Guido von St. Pol suchte die Umgegend von Lille im Nordwesten heim. Er verbrannte die Stadt Warneton. Er sollte dem von Westen anrückenden Heere, das von dem Grafen Robert von Artois befehligt wurde, die Hand reichen. Dies war von dem Sammelplatz St. Omer[1] zunächst auf Kassel vorgerückt, hatte es aber nicht nehmen können. Anstatt aber nun durch direkten Vormarsch nach Osten die Verbindung mit dem königlichen Heere herzustellen, schwenkte dasselbe vielmehr nach Norden ab, eroberte Bourbourg und Bergues und wandte sich dann nach Osten, um die Rückzugslinie der Flandrer auf Brügge zu bedrohen. Dies zu verhindern warf sich am 20. Aug. bei Bulskamp in der Nähe von Veurne[2] Wilhelm von Jülich, der Neffe des Grafen Guido, mit einem starken Heere auf den Feind. Nur der Verrat der Liliarden, des königlich gesinnten Teils der flandrischen Adligen, vermochte den Franzosen das Übergewicht zu verschaffen. Der Sieg aber war entscheidend. Veurne wurde genommen und niedergebrannt, und für Robert von Artois war der Weg frei zur Vereinigung mit dem Könige.

Die nächste Folge war der Fall von Lille, da die braven Verteidiger sich von der Verbindung mit dem Hinterlande besonders Brügge abgeschnitten sahen. Robert capitulierte am 29 Aug. auf freien Abzug. 3000 Kämpfer führte er mit sich nach Brügge, um sich dort mit Eduard von England zu vereinigen, welcher sich am 22. August eingeschifft und nach der Landung bei Sluys sich nach Brügge begeben hatte. Philipp nutzte den gewonnenen Vorteil gehörig aus und rückte die Entscheidung bei Brügge suchend schnell vor. Am 3. Sept. ergab sich Courtrai. Eduard und die Flandrer unter Guido selbst hatten sich, obwohl sie noch Ende Aug. in Brügge gewaltig gerüstet hatten[3], auf das durch Natur und Kunst feste Gent zurückgezogen, da sie den

---

[1] M. C. Dareste hist. de France. Paris 1884. 3. ed. Bd. II, S. 330 betrachtet fälschlich das Heer Roberts von Artois nur als einen Teil des königlichen, der von Compiègne aus nach Norden geschickt worden sei.

[2] Über den Schauplatz s. Brosien S. 29, Anm. 3.

[3] Diese Darstellung nach Ann. Gandenses M. G. SS. XVI, S. 561, Chronicon Guillelmi de Nangis a. O. XXVI, S. 692 und einer anonymen französischen Chronik bei Bouquet XXI, 134.

Bürgern von Brügge nicht trauten [1]. So zeigte auch diese Stadt am 7. Sept. ihre Unterwerfung unter Philipp an, welcher sofort seinen Marschall Raoul von Nesle absandte, sie in des Königs Schutz zu nehmen und durch Verstärkung der Festungswerke ihre Verteidigungsfähigkeit zu erhöhen [2]. Doch blieb Courtrai das Hauptquartier des Königs, wo sich die Zuzüge aus Frankreich einzufinden hatten. Die Gegner standen sich nun gerüstet einen Monat gegenüber. Zu etwas bedeutendem kam es nicht, da die Verbündeten Verstärkung durch den deutschen König erwarteten [3] und ängstlich jede Schlacht mieden. Schliesslich rückte Philipp Anfang Okt. gegen Gent vor, da Adolf erst Mitte Okt. sich in Bewegung setzte [4]. Er sah aber ein, dass er das von den Verbündeten stark besetzte Bollwerk nicht würde nehmen können, und ging deshalb bereitwillig auf die Waffenstillstandsanerbietungen Eduards ein. Durch ihre Bevollmächtigten wurde zu Vyve-St. Bavo bei Gent am 9. Okt. vereinbart, dass auf Grundlage des status quo Waffenruhe zwischen den Königen und ihren beiderseitigen Verbündeten eintreten und in Flandern bis zum 7. Dec. 1297, in Aquitanien und den übrigen Kriegsschauplätzen bis zum 6. Jan. 1298 andauern sollte [5]. König Adolf erhielt in der Nähe von Sinzig auf dem Anzuge die Meldung von dem Abschluss des Waffenstillstands. Da er von Eduard in den Waffenstillstand einbegriffen war, ging er zurück [6]. Damit trat eine Ruhepause ein, denn die Waffenruhe wurde zunächst bis 1. Nov. 1298 und dann bis Ostern 1299 verlängert [7].

Dieser allgemeine Überblick über den Feldzug von 1297 war nötig um zu verstehen, welche Aufgabe Johann II in dem wohldurchdachten Feldzugsplan Philipps zugewiesen worden war. Er hatte mit

---

[1] Mart. I, 1300. König Philipp schreibt darüber 31. Aug. „diversos et longe maiores solito facit bellicos apparatus."

[2] Nach der wegen ihrer Zuverlässigkeit und Einrückung von Dokumenten schätzenswerten historia Anglicana des Bartholomeus de Cotton M. G. SS. XXVIII, S. 619.

[3] 31. Aug. hatte er Guido auf seine baldige Ankunft vertröstet. Böhmer Ad. 364.

[4] Böhmer Ad. Nr. 374.

[5] Rymer I, II, 878—79.

[6] In der Chronik des Jean Desnouelles Bouquet XXI, S. 186 allein ist die Nachricht enthalten, Johann habe dem König Philipp geraten, Adolf von der Allianz durch Bestechung zu trennen. Bergengrün Excurs 4, S. 110 hat diese Phantasie genügend zurückgewiesen.

[7] St. Genois inv. an. S. 294, Nr. 1009.

dem König vor Lille gelegen, wo er am 20. Juli von ihm die Erlaubnis erhalten hatte, aus Frankreich Getreide, Wein und andere Lebensmittel frei zu beziehen [1]. Aber noch vor der Einnahme von Lille war er nach Hennegau zurückgekehrt [2]. Wie aus vereinzelten Andeutungen ersichtlich, sollte er Hennegau vor feindlichen Einfällen schützen. Es hatte nämlich Guido in Johanns Abwesenheit wieder die „streitigen Ländereien", Flobecq und Lessines, unter seine Botmässigkeit gebracht [3] und von da aus im Sept. [4] einen Plünderungszug nach Hennegau unternommen, von dem er und besonders die Walliser vom Heere Eduards nach Einäscherung vieler Ortschaften mit reicher Beute heimkehrten [5]. Zum andern aber sollte er durch einen Vormarsch gegen die feindliche Stellung von Hennegau, also Südosten, aus die Einschliessung des Feindes vervollständigen, gegen den vom Südwesten der König selbst, vom Nordwesten Robert von Artois anrückte. Johann besetzte mehrere Lehen östlich von Tournai, welche ehemals Guido von dem französischen Könige gehalten hatte [6]. Weiteres Vordringen hemmte der Abschluss des Waffenstillstands am 9. Okt., welcher den gegenwärtigen Zustand als Grundlage

---

[1] Devillers mon. III, 559.

[2] 25. Aug. in Valenciennes Abkommen mit den Münzern. D. Reiffenberg I, 458 und St. Genois Droits 412.

[3] 25. Juni verspricht Arnoul von Audenaarden Guido zu helfen gegen Philipp und Johann und Flobecq und Lessines von Guido zu Lehen zu halten. Bull. 4, III, 440.

[4] am 17. Sept. bewog er den Ritter Warnier de Daules zu dem Zugeständnis, dass seine Leute, 3 Ritter und 21 Knappen, auf Wunsch Guidos in Hennegau einfallen dürfen, während er persönlich wegen seines Lehnsverhältnisses zu Johann II. nur gegen Frankreich zu kämpfen erklärte. St. Genois inv. an. S. 266, Nr. 914.

[5] Bartholom. d. Cotton M. G. SS. XXVIII, S. 619 giebt freilich für den Zug der Walliser nicht die Zeit an. Doch ist er jedenfalls kurz vor den Waffenstillstand, den 9. Okt., zu setzen, in die Zeit, wo das englische Heer in Gent lag.

[6] Devillers mon. III, 560. Philipp sagt in der Neubestätigung im April 1298, dass er Johann 4000 ℔ assigniere „super conquestibus . . . comitatus flandrensis videlicet pro rata *iam factorum* et pro rata eorum, quos fieri continget in posterum."

3 Lehen waren es: Maulde, Pottes und Laval. Bezüglich des letzteren sagt Devillers: dépendance de la commune de Tillet prov. de Luxembourg. Das ist unmöglich, da König Ludwig bei Bestätigung dieser Belehnung im Dec. 1315 sagt, dass alle Lehen in der Kastellanei Lille gelegen seien. Devillers III, 54. Es ist also wahrscheinlich, dass Laval in der Nähe von Maulde und Pottes lag.

nahm, so dass während desselben die eroberten Länder in den Händen der Sieger blieben.

Für Johann hatte die Beteiligung an dem Feldzuge erfreuliche Folgen. Philipp zögerte nicht, den durch den Waffenstillstand bedingten provisorischen Besitz des eroberten Landes östlich von Tournai Johann für die Dauer zu sichern, indem er ihn am 17. Okt. mit Maulde, Pottes und Laval, wohl den Hauptorten des von Johann eroberten Gebietes belehnte. Die gräflichen Finanzen erhielten hierdurch eine wohlthuende Förderung, denn die Lehen warfen einen jährlichen Ertrag von 4000 *ℓℓ* ab. Ausserdem versprach ihm der König eine Rente von 2000 *ℓℓ*. aus dem königlichen Schatze [1]. Fortan blieben die Lehen im Besitze der hennegauischen Grafen.

Einen weiteren Zuwachs an Landbesitz erhielt Johann durch Renaix (Rosnais). Egidius, Herr von Renaix, hatte im Mai 1294 diese Herrschaft und alle in derselben ihm zustehenden Rechte an Guido verkauft [2]. Obwohl Johann die Rechtsgiltigkeit des Kaufes bestritt, war Guido im Besitze geblieben [3]. Nach langen Verhandlungen kam schliesslich die Angelegenheit vor das zu Arras tagende Schiedsgericht des englischen Marschalls, Herrn von Joinville, und des französischen, Simons von Melun, welche 1298 zwischen Philipp und Guido einen Ausgleich zustande bringen sollten [4]. Nach genauer Information entschied sich der Engländer für Guido, der Franzose für Johann. Raoul von Nesle, den Guido als den Anstifter aller seiner Bedrängnisse ansah, setzte hierauf seinen Schwiegervater Johann II in den Besitz, gleich als ob das Urteil beider Marschälle ein Johann günstiges gewesen sei. Und als nun Guido vorschlug, dass Einnahmen und Verwaltung von Renaix in den Händen des Schiedsgerichts liegen solle bis zur endgiltigen Entscheidung der Angelegenheit, da gingen Simon von Melun und sein Rat nicht darauf ein, sondern übten die Gerichtsbarkeit aus und schalteten in Renaix ganz nach ihrem Belieben [5]. Auch die Beschlagnahme fand gleich nach dem Schluss des Waffenstillstands statt [6].

---

[1] Devillers mon. III, 561.

[2] D. Reiffenberg mon. I, 281.

[3] Noch 13. März 1297 hat er seinen bailli daselbst. — a. O. 291.

[4] E. Varenbergh hist. des relations politiques . . . messager des sciences historiques. 1870. S. 390. Brief Guidos an Eduard von England.

[5] K. d. Lettenh. ét. col. 1861—67. Bericht Guidos an seine Söhne 23. Juli 1298.

[6] a. O. col. 1878 A Brief Roberts vom 6. Sept.

Um Nov. 1298 drohte ein neuer Zwist zwischen Guido und Johann emporzulodern. Darüber, welche Bewandtnis es mit dem Mord des Jean Vilain hatte, wissen wir nichts näheres. Guido betrachtete aber jedenfalls das Verfahren Johanns als Bruch des Waffenstillstands, als Kriegsfall, so dass er gegen seinen Neffen die Waffen zog. Und auch der König von Frankreich musste zugeben, dass sein Verbündeter Verantwortung schuldig wäre. Aber dennoch gebot er Guido die Waffen niederzulegen, indem er sich verpflichtete, Waffenruhe von seiten Johanns auch ihm auszuwirken[1]. Johann ersah auch hieraus, dass er ohne Philipp gegen seinen Onkel nichts ausrichten könnte. Er gab sich vorläufig mit den errungenen Erfolgen zufrieden und zeigte sich bestrebt, seine Verbindung mit Frankreich mehr und mehr zu festigen. Als bald nach seiner Wahl der neue deutsche König sich zu Guido hinneigte, liess er als Antwort hierauf im Oktober 1298 sein Bündnis mit Frankreich öffentlich beglaubigen[2] und verheiratete noch in demselben Monat seine Tochter Margaretha an den einflussreichen Feldherrn Philipps, Robert von Artois, den westlichen Nachbar Guidos[3]. Er blieb in reger Wechselbeziehung zu Philipp, welcher den Wert Hennegaus für den flandrischen Krieg schätzen gelernt hatte. Letzterer gab den Bürgern von Valenciennes Freiheit nach Frankreich Handel zu treiben[4] und erlaubte die Wollausfuhr aus seinem Reiche eben dahin, vorausgesetzt, dass die Industrieartikel nach Frankreich zurückkämen[5]. Er mahnte seinen Bruder, Johann im Genusse seiner Lehen nicht zu stören[6]. Der einzige Missklang war, dass Johann vor dem königlichen Hofgericht Unrecht gegeben wurde, als er mit Tournai über den Umfang seiner Gerichtsbarkeit in Streit lag[7]. Das rief aber keine andauernde Verstimmung hervor. Philipp missbilligte sogar das Vorgehen seiner Beamten, als sie eine Konfiskation von Gütern französischer Kaufleute aus Lille und Tournai gehindert hatten[8]. Die alte Zuvorkommenheit gegen Johann zeigte er in den

[1] St. Genois inv. an. S. 294, Nr. 1009, undatiert; doch muss das Aktenstück vor 1. Nov. 1298 abgefasst sein, weil darin die Rede davon ist, dass der Waffenstillstand, welcher bis zum 1. Nov. 1298 schon verlängert war, bis Ostern 1299 weiter verlängert werden soll.

[2] 20. Okt. Devillers mon. III, 552.

[3] St. Genois mon. anc. II, 228 21. Okt. und 1. Nov. 1298.

[4] Bull. 4, II, 335.

[5] 26. Juli 1302.

[6] 13. März 1300. St. Genois Droits 353.

[7] Beugnot II, 428. Febr. 1299.

[8] 3. Juli 1301. St. Genois Droits 242.

immer wieder auftauchenden Verhandlungen über die Verhältnisse in Osterbant. Immer schärfte er seinen Beamten ein, sich aller Übergriffe zu enthalten[1]. Seine Feuerprobe bestand das Bündnis im Anfang des 14. Jahrhunderts in dem Kampfe Philipps und Johanns gegen die flandrischen Kommunen, welche von den Söhnen Guidos geführt wurden.

Erwerb von Holland.

Der Zweck des Bündnisses zwischen Philipp und Johann war gewesen, Namur und Reichsflandern Guido zu entreissen. Dies war nicht gelungen. Es lag aber die Gefahr nahe, dass Philipp, wenn er den Grafen von Flandern endlich doch zu Boden geworfen hätte, auch in dieser rein deutschen Angelegenheit das entscheidende Wort sprechen würde. Das erkannte der Gegner und Nachfolger des Königs Adolf, der neugewählte König Albrecht sehr wohl. Eine selbstbewusste Herrschernatur, war er fest entschlossen, die Würde des Reiches zu wahren und gerade in den Grenzgegenden, wo der französische König bedeutenden Einfluss besass, neu zur Geltung zu bringen. Er hoffte dies bewerkstelligen zu können ohne Gefährdung seines freundschaftlichen Verhältnisses zu König Philipp. Zu diesem Zwecke zog er aus eigner Initiative (er hielt das für den besten Weg) den Streit um Reichsflandern vor sein Forum.

König Adolf hatte sich infolge seines Bündnisses mit England von Johann, den er anfangs gegen Guido begünstigte, abgewandt. Das letzte Zeichen seiner Gunst war seine Anerkennung der Lehnshoheit Johanns über Namur 15. Juli 1295[2]. Auf seine Aufforderung an den Papst, Guido zu bannen[3], hatte dieser damit geantwortet, dass er die Giltigkeit des Novembervertrags von 1257 zwischen den Avesnes und Dampierres anerkannte und dessen Beobachtung einschärfte[4]. Ja er hatte sich, von Guido durch dessen Hofcaplan Nicolaus von Stratis um Vermittlung gebeten[5], bald danach bei Adolf für ihn verwendet und dem Könige durch Schreiben vom 25. März 1296 ans Herz gelegt, er möge doch die Huldigung für die Reichslehen von einem Bevollmäch-

---

[1] 4. März 1300. a. O. 241.
[2] Winckelmann a. i. i. II, S. 166, Nr. 231.
[3] 29. und 30. März 1295. St. Genois Droits 264.
[4] a. O. 845. 1. Okt.
[5] St. Genois inv. an. S. 237, Nr. 805.

tigten Guidos entgegennehmen, da dieser durch „schweren Krieg" in seinem Lande zurückgehalten nicht persönlich dieselbe leisten könne[1]. Ein Jahr später war dann dank dieser päpstlichen Intervention und des Beitritts des Grafen zu der englisch-deutschen Coalition dessen Verhältnis zu dem König so umgewandelt, dass dieser alle auf die Verhängung der Reichsacht über Guido bezüglichen Erlasse König Rudolphs und die seinigen für null und nichtig erklärte. Adolf lud, da ihm Guido am 1. Juni 1297 Bürgschaft gab, dass er sich der Klage des Grafen von Hennegau vor dem königlichen Gericht stellen wolle, die beiden Grafen vor sein Gericht auf den 15. Juli 1297[2], um auf dem Wege des Processes die Angelegenheit einer friedlichen Lösung entgegenzuführen. Er wusste bei der Ansetzung dieses Termines noch nichts von der Reise Johanns nach Pont St. Maxence zum Abschluss des Bündnisses mit Philipp[3]. Als er hiervon Kunde erhalten, gab er jede Vermittlung zwischen den beiden Grafen auf.

Albrecht setzte nach seinem Regierungsantritt da ein, wo Adolf die Angelegenheit hatte fallen lassen. Er ordnete an Guido wie Johann eine besondere Botschaft ab, beide mit einander zu vergleichen und ihnen die Aufforderung zu überbringen, dass sie sich bei seiner Krönung in Aachen einfinden sollten. Dort wollte der König selbst einen Frieden zwischen ihnen vermitteln, „denn er wünschte in jeder Beziehung, dass Friede sei"[4]. Guido hatte sich inzwischen durch den ihm befreundeten

---

[1] K. d. Lettenh. ét. (Migne) col. 1846 „gravia gnerrarum discrimina et inimicitiarum pericula et aliae rationabiles causae."

[2] Winckelmann a. i. i. II, 173, Nr. 242.

[3] Bergengrün S. 78 nennt jene Ansetzung „gradezu sinnlos", weil Adolf wissen musste, „dass zu einer Zeit, wo Guido dem Entscheidungskampfe mit Frankreich entgegensah und wo Johann von Hennegau sich im Lager des Reichsfeindes aufhielt, weder der eine noch der andere erscheinen würde." Doch warum ohne Zwang dem deutschen Könige Sinnlosigkeit zuschreiben? Bestimmte er doch jenen Tag im Einverständnis mit Guido, welcher bei ihm in Köln weilte! Dadurch, dass der König ihre Angelegenheit in die Hand nähme, wollte Guido den Anschluss Johanns an Philipp verhindern oder doch wenigstens verzögern. Und mussten denn Adolf und Guido notwendig schon Kenntnis haben von der Reise Johanns? Wenn derselbe am 22. Mai von Hennegau abreiste, konnte er bequem am 28. oder 29., dem Tage des Bündnisabschlusses, in Pont St. Maxence sein. Guido aber befand sich schon am 19. Mai in Namur auf seiner Reise nach Köln. Er war also schon weit über Hennegau hinaus, als Johann erst abreiste.

[4] K. d. Lettenh. ét. 1882 A und B; und E. Varembergh hist. des relations politiques messager 1870 S. 392. Brief Guidos an König Eduard,

Walram, Herrn von Falkenberg, mit dem König in Verbindung gesetzt und von ihm die Zusicherung erhalten, dass er sehr gern mit Guido eine Allianz schlösse[1]. Es war Albrecht dabei wohl nicht in den Sinn gekommen, einfach an Stelle Adolfs in die alte Koalition einzutreten, stand er doch um dieselbe Zeit mit Philipp dem Schönen in Verhandlungen über eine Verbindung beider Herrscherhäuser durch eine Ehe[2]. Er wollte mit jenen allgemeinen Worten nur sagen, dass er mit Guido in einem freundschaftlichen Verhältnis zu stehen wünsche. Johann erfuhr ohne Zweifel etwas von dem Einvernehmen zwischen dem neuen König und Guido. Er begab sich nicht nach Aachen[3]. Nur Guido war in der Reihe der Fürsten und Grossen zu erblicken, welche der Übergabe des königlichen Schutzbriefes an die Stadtbehörden von Aachen beiwohnten[4]. Albrecht musste das Ausbleiben Johanns als Zeichen dafür auffassen, dass er seine Ansprüche nicht vor dem Könige zu vertreten wagte. So gab er am Krönungstage, dem 24. Aug., dem hochbetagten Guido in der ansehnlichen Versammlung, an welcher 5 Kurfürsten, viele Bischöfe, Grafen und Herren Teil nahmen, die Belehnung mit allen Ländern, Besitzungen und Rechten, die er von Albrechts Vorgängern erhalten hatte[5], und bestätigte am 28. Aug. in Köln auf Vortrag der Vertrauten Guidos, Johann von Kuick und Walram von Falkenberg, die durch König Adolf am 1. Juni 1297 ausgesprochene Aufhebung der Reichsacht gegen Guido[6]. Ob Johann II. noch 1298 hiergegen Verwahrung eingelegt hat, lässt sich nicht erkennen. Es ist aber sehr unwahrscheinlich, da wir noch Ende 1298 von dem Plane hören, die Häuser Habsburg und Dampierre durch eine Heirat miteinander zu verknüpfen. Man gab damals sehr viel auf politische Heiraten[7]. Albrecht

---

der zwischen 29. Juli und 24. Aug. abgefasst sein muss, denn der Tag von Arras am 29. Juli wird darin erwähnt, während andererseits die Krönung in Aachen am 24. Aug. stattfindet.

[1] K. d. Lettenh. col. 1864 und 65.

[2] Noch vor der officiellen Mitteilung der Wahl sandte Philipp an Albrecht ein Gratulationsschreiben, in dem auf den Inhalt von Briefen „circa tractatum de contrahendo inter vestram nostramque domum mutuo federe unitatis iam pridem habitum“ hingewiesen wird. J. Chmel das Formelbuch König Albrechts I. in Archiv österr. Geschquellen. 1849, I, S. 276 ff.

[3] Er müsste sonst als testis aufgeführt sein. Auch urkundet er schon am 30. Aug. wieder in Hennegau. St. Genois Droits 391.

[4] Quix I, 168.

[5] Warnkönig, Flandrische Geschichte I, 397.

[6] Winckelmann a. i. i. II, S. 178, Nr. 252.

[7] Ausserordentlich bezeichnend hierfür ist der Brief Guidos an seine Söhne, 23. Juli 1298. K. d. Lettenh. ét. col. 1865.

hoffte dadurch seiner Stellung in den Niederlanden einen festen Boden geben zu können, wenn er zu dem trotz seiner Niederlagen gegen Philipp mächtigen Grafen von Flandern in enge verwandtschaftliche Beziehung träte. Und dem kinderreichen Guido waren seine Töchter ein erwünschtes Mittel, Freunde und Alliierte fest an sich zu ketten. Auf Grund früherer Besprechungen stellte Guido am 7. Jan. 1299 seinen Getreuen, Räten, Wilhelm von Mortaigne, Herrn von Dossemer und Ritter Johann von Menin Generalvollmacht aus, in seinem Namen abschliessend zu verhandeln[1]. Reichlich ausgestattet mit kostbaren Gewändern[2] begaben sich diese mit stattlichem Gefolge nach Nürnberg[3], wo der König seit Nov. 1298 weilte. Mit dem königlichen Gefolge erreichten dieselben auf ihrer Rückkehr Frankfurt. Welches Resultat aber die Verhandlungen gehabt haben, ist nicht überliefert[4]. Es kam zu keiner Heirat.

Johann II. konnte die Absendung jener Gesandtschaft nicht verborgen bleiben. Ihre, wie er vermuten musste, nur gegen ihn gerichteten Absichten zu durchkreuzen, reiste er selbst zu dem König nach Frankfurt. Er schloss hier schon am 11. Febr. ein Weingeschäft ab[5]. Dann beauftragte ihn der König am 16. Febr. dem wegen Krankheit abwesenden Bischof Gerhard von Metz die Regalien zu überbringen und den Huldigungseid desselben entgegenzunehmen[6], ein Zeichen, dass er schnell den König für sich durch seinen persönlichen Umgang einge-

---

[1] St. Genois inv. an. S. 289, Nr. 995.

[2] a. O. Nr. 997.

[3] Für Kenntnis der Strassenzüge im Mittelalter sind die Angaben ihres Itinerars sehr wichtig: Über Brüssel, Löwen, Hasselt, Mastricht, Rolduc und Kerpen gelangten sie nach Köln. Von hier aus, ohne dem Rhein zu folgen, ging die Reise über Blanckenberg an der Sieg, Halzeberg (?) nach Frankfurt und wahrscheinlich dem Main entlang nach Aschaffenburg und Wertheim (an der Mündung der Tauber in den Main), dann die Tauber entlang bis Uffenheim, von wo der gerade Weg über Erlbach nach Nürnberg führte. Die Strassen müssen in gutem Zustand sich befunden haben, wenn eine grössere Schar im Monat Januar diesen weiten Weg in 13 Tagen zurücklegen konnte.

[4] a. O. S. 166, Nr. 559. Die Ausgaben des „Guillaume de Mortaigne, Jean de Menin, Jean Barnages et leur maison“ als sie sich nach Nürnberg begaben. Von St. Gen. fälschlich unter 1290 ungefähr angesetzt. Für meine Ansetzung in das Jahr 1299 leiteten mich die Namensidentität der eigentlichen Geschäftsträger Guill. d. Mort. und Jean d. Men. mit denen unter 1 und der feierliche Charakter der Gesandtschaft, welcher bei Verhandlung einer hochpolitischen Heirat wohl angebracht war.

[5] St. Genois Droits 327.

[6] Calmet II, 551.

nommen hatte. Deshalb hoffte Johann auch auf dessen Unterstützung gegen Guido, als er kaum zurückgekehrt am 26. Febr. zu Speier vor das Königsgericht trat und die Anfrage stellte, ob alle unter König Rudolf getroffenen rechtlichen Massnahmen Geltung haben sollen. Das Gerichtsurteil, welches am 4. März die Bestätigung des Königs erhielt[1], lautete bejahend unter dem Vorbehalte, dass jene ausser Kraft treten sollten, wenn durch Urkunden und Schriftstücke ihre Rechtswidrigkeit erwiesen werden könnte. Der König hielt somit für Guido die Möglichkeit frei, seinen Rechtsanspruch auf die Reichslehen im Wege eines ordentlichen Gerichtsverfahrens zur Geltung zu bringen.

Guido rüstete sich, sofort den Beweis anzutreten. Schon im Februar verschaffte er sich am königlichen Hofe einen Anhang durch Bestechung des Hofkanzlers und zweier königlicher Räte[2], welche den Machtboten Guidos, seinen beiden Söhnen Johann und Guido, die Wege ebneten. Am 25. April wiesen diese zu Boppard dem königlichen Gerichte aufgrund des Speierer Spruches die von den Grafen Guido und Johann untersiegelten Schriftstücke vor, durch welche diese nach dem Tode Rudolfs auf das Schiedsgericht Gottfrieds von Brabant und Johanns von Dampierre compromittiert hatten, und verlangten Anerkennung des Spruchs derselben, welcher alle bis zu dem Tage des Urteils von Johann II. gegen Guido erlangten Rechtssprüche annullierte. Zugleich producierten sie die betreffende Urkunde. Nachdem das Gericht die drei Schriftstücke eingesehen, wurde unter Zustimmung der Fürsten, Grafen und Edeln endgiltig der Entscheid gefällt, dass Johann jenes schiedsrichterliche Urteil unverletzt beobachten müsse. Das Königsgericht erklärte alle von Rudolf erlangten Johann günstigen Rechtsansprüche für ungiltig[3]. Mit diesem Entscheide wurde der Rechtsstreit um Reichsflandern unwiderruflich beendet, denn auch Heinrich VII. bestätigte am 15. Jan. 1309 Robert, dem Nachfolger Guidos, dies Bopparder Urteil.

Zwar versuchte Johann zu gleicher Zeit mit seinen Bemühungen am Königshofe auch die Legitimitätsfrage wieder in Fluss zu bringen. Er ging von dem Gedanken aus, wenn er die Abstammung seines Vaters von der Gräfin Margaretha als legitim erweisen könnte, so müsste ihm die ganze Erbschaft der Margaretha zufallen. Er legte in mehreren

---

[1] Kluit IIb, 1007. St. Genois Droits 263.

[2] Winckelmann a. i. i. II, 754, Nr. 1080 für den Hofkanzler Eberhard von Stein 50 ℔ Rente — Kluit II, 1000 und 1002 für Eberhard von Katzenellenbogen und Albrecht von Klingenberg je 100 ℔. 22. Febr.

[3] Kluit II, 1006.

Denkschriften dar, dass die Ehe zwischen Burchard und Margaretha kanonisch unanfechtbar gewesen sei, weil „vor dem Lateranconcil die Subdiaconen ganz wohl Frauen ehelichen konnten“[1]. Guido, seinen Bruder, sandte er mit mehreren andern zur Führung seiner Geschäfte nach Rom. Aber sobald daselbst etwas von dessen Plänen verlautete, drohten die flandrischen Gesandten im Auftrage ihres Herrn, derselbe werde, wenn Johann nicht ablasse, sofort mit Ansprüchen auf die ganze Grafschaft Hennegau auftreten Jener liess sich in der That durch die Drohung abschrecken[2].

Wenn Johann auch jetzt nicht seine Ansprüche auf Reichsflandern aufgab, so war deren Verwirklichung von jetzt ab nur noch möglich durch ein kriegerisches Vorgehen. Er sah sich daher hierdurch von neuem auf engen Anschluss an Frankreich angewiesen.

Durch die Ermordung Florenz V von Holland am 27. Juni 1296 gingen die Grafschaften Holland und Zeeland, sowie die Herrschaft Friesland auf seinen einzigen legitimen Sohn Johann über. Dieser, jung noch und kränklich, stand ganz unter englischem Einfluss Wir sahen oben, wie Eduard sich denselben sicherte. Eine starke Partei im holländischen Adel, an ihrer Spitze Loef von Cleve, bat Eduard um Übersendung des jungen Grafen und versprach den ihm von Eduard beigesellten Räten Beistand[3]. Dagegen riefen die Bürger, die Freunde des verstorbenen Grafen, welche in Dordrecht zusammen gekommen waren, Johann II von Hennegau herbei, für den jungen Grafen als nächster Verwandter die Regentschaft zu führen[4]. Durch die drohende Stellung Roberts von Flandern in Valenciennes abgehalten, persönlich zu kommen, entsandte er seinen Bruder Guido, im Verein mit den Bürgern den Mord zu rächen. Überrascht schloss sich Loef von Cleve an ihn zunächst an zur Belagerung des Schlosses Kronenburg, in welches die Mörder sich geflüchtet hatten; doch trat er Guido bald gegenüber und spielte sich, gestützt auf den Adel und die Vasallen, welche eine englische Regentschaft wünschten, als Herr auf und dies selbst in den Städten[5]. Unter

---

[1] K. d. Lettenh. ét. (Migne) 1884 D.

[2] a. O. 1883. Brief der flandrischen Gesandtschaft an Guido vom 22. April 1299.

[3] v. d. Bergh II, 433. Loef von Cleve ist unter den „homines . . . . comitatus Hollandie“ einbegriffen, also kein Fremdling, wie Huydecoper II, 383 zu M. Stoke V, 487 will.

[4] M. St. V, 255—71.

[5] 486—90.

[6] 491—512.

solchen Umständen zog sich Guido von Dordrecht aus südwärts zurück. Nun ward es nötig, dass Johann in Holland selbst seine Interessen vertrat. Mit grossem Jubel empfangen stellte er Dordrecht schon am 29. Sept. 1296 eine Handveste aus, welche zeigt, wie er sich auf das bürgerliche Element zu verlassen und dies vor allem sich zu gewinnen entschlossen war [1]. Die Bürger sollten sich 2 Bürgermeister und 9 Schöffen wählen, und diese dann bei Ablauf ihres Amtsjahres auf ihren Eid neue Behörden bestellen. Johann verbürgte hiermit der Stadt ihre Autonomie und versprach auch, wenn der junge Graf ins Land komme, dessen Bestätigung zu erwirken. Der erste Regierungsakt eines Regenten wird stets als bedeutungsvoll für seine ganze Art, die Regierung zu führen, angesehen. Was kann es Wunder nehmen, dass hiernach die Bürger ihr Zutrauen auf Johann setzten? In grosser Zahl strömten sie ihm zu, mit ihm nach Delft zu ziehen. Hier fand eine Auseinandersetzung Johanns mit Loef von Cleve statt. Melis Stoke nennt Johann den „wisen grave“, weil er es seinen Vorstellungen zuschrieb, dass Loef vor ihm wich [2]. Aber weder Vorstellungen noch Gunstbezeugungen vermochten ihn, dem englischen Könige untreu zu werden [3], sondern nur die Einsicht, dass er augenblicklich nicht die Macht habe, Johann energisch entgegenzutreten, bewog ihn zum Nachgeben.

Auch die nächsten Schritte Johanns waren von Glück begleitet. Guido von Namur nämlich, welchem sein Vater, der alte Graf, am 20. Juli 1297 die Vertretung aller Streitigkeiten und flandrischer Ansprüche in Zeeland übergeben hatte [4], war, die Verwirrung in Holland benutzend, auf Middelburg marschiert und blockierte dies im Verein mit Wolfard von Borselen, dem Haupte der flandrischen Partei unter dem zeeländischen Adel. Etwa Anfang Okt. verjagte ihn Johann [5]. Aber als er nach einem kurzen Abstecher nach Hennegau [6] einen Feldzug gegen die aufständischen Friesen unternahm, wurde seinem Aufruf nicht allgemein Folge geleistet. Die Schreiben des englischen Königs an Adlige und Städte von Holland und Zeeland, sie sollten seinen

---

[1] v. d. Bergh II, 438.

[2] M. St. V, 541—60.

[3] v. d. Bergh II, 444. König Eduard spricht ihm 15. Jan. 1297 seinen Dank aus „quod vestra fidelitas . . . verbis aut factis, vel alias quomodolibet nequivit a nostro servitio separari.“

[4] a. O. II, 434. Devillers mon. III, 551 in etwas anderer Orthographie.

[5] M. St. V, 650—81.

[6] Okt. 1296 zu Mons. St. Genois Droits 334.

Gesandten gehorchen, welche im Namen des jungen Grafen Befehle überbringen würden [1], waren nicht ganz ohne Wirkung geblieben. So verlief denn der winterliche Zug ergebnislos. Nach anfänglichen Erfolgen musste sich Johann nach Haarlem zurückziehen. Der Reimchronist meldet, dass Johann II auf die Meldung, der junge Graf sei, von einer englischen Flotte geleitet, in dem Wolfard von Borselen zugehörigen zeeländischen Hafen Ter Veere gelandet, Friesland verlassen habe [2]. Er giebt damit die späterhin am Hofe der Avesnes übliche Auffassung wieder, welche das schimpfliche des Rückzugs, ja man möchte sagen der Flucht Johanns aus Friesland zu vertuschen bestimmt war. In Wirklichkeit reiste der Sohn Florenz' erst am 17. Jan. 1297 von England ab [3], als Johann von Hennegau sogar schon Holland verlassen hatte [4]. Es können nur die Agitationen der beiden Parteihäupter, Loef von Cleve und Wolfard von Borselen gewesen sein, welche Johann zum Rückzug nach Haarlem und dann auf Dordrecht veranlassten. Hier verweilte er einige Zeit, unschlüssig, welche Massnahmen er treffen sollte. Schliesslich, da er nur auf die Unterstützung der Bürger von Dordrecht und einiger Adligen zählen konnte, erkannte er die Aussichtslosigkeit eines Vorgehens mit Gewalt. Melis Stoke legt ihm auf das Hilfeversprechen der Bürger von Dordrecht die stolze Antwort in den Mund: „mit Gewalt seine Stellung zu behaupten, sei nicht ehrenvoll. Er werde bis zu der Zeit warten, wo der junge Graf froh sein werde, ihn sprechen und sehen zu können“ [5]. Wenn Johann wirklich so gesprochen, so sollte seine Rede nur das Fiasco verschleiern, welches seine Politik in Holland gemacht hatte. Er musste sogar, wie ebenderselbe Melis Stoke berichtet, um den Nachstellungen des Herrn von Borselen zu entgehen, heimlich, nur unter dem Geleite des getreuen Herrn von Arckel, das Land verlassen [6].

Seitdem Johann das Feld geräumt, war die Macht seiner beiden Gegner unbestritten. Aber sehr bald drängte Wolfard seinen Nebenbuhler um die Staatsleitung bei Seite. Er erlangte durch die Vorspiegelung, dass ihm von seiten der Mörder Florenz Lebensgefahr drohe [7], unbeschränkte Macht über den gräflichen Jüngling. Die An-

---

[1] v. d. Bergh II, 437.
[2] M. St. V, 817—50.
[3] v. d. Bergh II, 444.
[4] Er verlebte Neujahr in Hennegau. St. Genois Droits 403.
[5] M. St. V, 898—903.
[6] a. O. 922.
[7] Graf Johann I macht ihm am 30. April die Zugeständnisse, „omme

hänger Johanns II beugten sich seiner Macht, und selbst der Herr von Arckel folgte ihm bei seinem Zug gegen die Friesen. Nachdem Wolfard dieselben am 27. März bei Vrönen entschieden aufs Haupt geschlagen [1] und so seine Fähigkeit zur Herrschaft bekundet hatte, verpflichtete sich schon am 30. April 1297 sein Herr, der junge Graf, eidlich, bis zu seinem 25ten Jahre in allem Wolfards Rate zu folgen. Wolfard empfing die ausgedehnteste Vollmacht, ganz nach seinem Willen, ohne jede Rücksicht auf irgend jemand, die Regierung „nach seinen fünf Sinnen und seiner Macht" zu führen [2]. Mit Recht konnte der Dichter über seinen Einfluss urteilen:

„sekerlike na minen wane
hi waer weldigher dan de grave" [3].

Er führte die Zügel der Regierung mit starker Hand. Den unruhigen Bischof von Utrecht drängte er in seine Grenzen zurück Mit grösster Selbständigkeit verfuhr er in der äusseren Politik. Ohne Rücksicht auf die nahe verwandtschaftliche Verbindung seines Herrn mit König Eduard nahm er die Vorschläge Philipps des Schönen zu einer Allianz mit Frankreich entgegen, so dass am 29. April 1298 (also noch vor der formellen Anerkennung seiner Regentschaft durch Johann I) die Präliminarien beendet werden konnten [4]. Die Ratification der vereinbarten Bestimmungen durch den jungen Grafen erfolgte sehr bald [5]. Wolfard kam dadurch mit Johann von Hennegau, dem Verbündeten Philipps, in freundlichere Beziehungen. Letzterer konnte sogar ohne Gefahr für sein Leben oder seine Freiheit im Herbste Holland wieder besuchen. Als er aber bei dem jungen Grafen sehr schnell Einfluss gewann, so dass dieser ihn ebenso wie die Westfriesen im Nov. um

---

dat hi di ghene van ons weret, die onsen lieven here onsen vader jammerlike vermoort hebben."

[1] Joh. de Beka bei Matthaeus A. veteris aevi analecta seu vetera monumenta . . . ed. II. Hagae 1738 III, S. 187.

[2] v. d. Bergh II, 452.

[3] M. St. VI, 888.

[4] v. d. Bergh II, 468.

[5] s. den Brief der Söhne Guidos vom Juni 1298. K. d. Lettenh. ét. 1871 A und den Brief Guidos selbst vom 6. Sept. 1298, in dem er von der Allianz als vollzogener Thatsache redet, col. 1880. — K. d. Lettenh. irrt sich, wenn er diesen Wandel in der Politik dem Einflusse Johanns II zuschreibt. Bitten ihn doch am 10. Juli die Bürger von Schiedam, er möge ihnen die Dokumente übersenden, welche ihre Unterthänigkeit unter die Avesnes erweisen, da Johann von Holland den Besitz von Schiedam anstrebte. v. d. Bergh II, 472.

seinen schiedsrichterlichen Ausspruch über ihre Streitigkeiten anging [1], da kehrte Wolfard wieder aus den Bahnen der franzosenfreundlichen Politik. Er brachte im Frühjahr 1299 den Vertrag zwischen Johann I und Guido von Flandern zustande, wonach letzterer auf die Huldigung Johanns und seiner direkten Nachkommenschaft verzichtete für Zeeland Westerschelde, desgl. die 5 Inseln Walcheren, Süd- und Nordbeveland, Borselen und Wolfartsdijk [2]. Er wusste es sogar zu erreichen, dass die Anhänger Johanns von Hennegau, Gerhard von Voorne und Niclaus von Putten, die von dem Grafen Johann I 27. März ausgestellte Vertragsurkunde zum Zeichen ihrer Übereinstimmung untersiegelten. Dieselbe Eigenmächtigkeit, dieselbe Herrschsucht verbunden mit Habsucht bethätigte er in der innern Politik. Seine unbeschränkte Stellung nutzte er dazu aus, für seinen Privatvorteil zu sorgen [3] und auf der anderen Seite seine Gegner rücksichtslos zu verfolgen.

Seine Willkür brach ihm schliesslich den Hals. Um den jungen Grafen ganz in seiner Hand zu behalten, plante er, da die Bürger in Holland sehr gegen ihn erbittert waren, eine Wegführung desselben nach Zeeland. Noch am 16. Juni wirkte er sich von ihm im Haag eine Vergünstigung aus [4]. Und hier suchte er nun in den nächsten Tagen den Rat des Grafen für seine Absichten zu gewinnen. Den Widerspruch Gerhards von Voorne unterdrückte er durch Einkerkerung desselben. Es drangen doch Gerüchte ins Volk. Als Wolfard bei Nacht wirklich sein Vorhaben ausführte, verlegte man ihm den Weg und erreichte noch glücklich das Schiff, auf dem er schon die Einschiffung des jungen Grafen bewerkstelligt hatte. Man fragte den Grafen, ob er freiwillig Wolfard gefolgt wäre. Als er das verneinte, griff man den letzteren und führte ihn nach Delft, wo er in wildem Volkstumulte erschlagen ward [5].

In Flandern schob man die Schuld an Wolfards Ermordung Johann von Avesnes zu [6]. Nach der ausführlichen Darstellung des

---

[1] 7. Nov. 1298. v. d. Bergh II, 477.

[2] 11. Febr. Entwurf. v. d. Bergh II, 485. — 12.—19. Febr. ein zweiter von vlamändischer Seite, a. O. 483. — 11. März, Ausfertigung Guidos, a. O. 487 (v. d. Bergh hat fälschlich 4. März). 27. März. Abschluss. Johanns I Ausfertigung, Kluit II, 994. Die Guidos, v. d. Bergh II, 491.

[3] Von Johann liess er sich vielfach Geschenke geben. — v. d. Bergh II, 452, S. 466, S. 493. — M. St. VI, 890—95.

[4] v. d. Bergh II, 493.

[5] M. St. VI, 909, 29. Juni.

[6] Ann. Gand. M. G. SS. XVI, S. 576.

holländischen Reimchronisten fiel er als Schlachtopfer der ungezügelten populären Erregung. Dies erscheint auch mir als das allein richtige. Dass Johann mit seinen Freunden in Holland die Verbindung fortdauernd unterhalten und wohl auch gegen Wolfard stets agitiert hat, ist wohl sicher anzunehmen, wenn es auch nirgends direkt bezeugt ist. Das giebt noch keinen Grund zu obiger Beschuldigung. Würde es nicht ein unbegreifliches Vorgehen Johanns gewesen sein, die Ermordung des gefangenen Wolfard zu betreiben, während doch durch Verurteilung des Hochverräters, mochte sie nun auf Tod oder Verbannung lauten, ebenso die Herrschaft in Holland ihm zufiel? Würde er sich, wenn er wirklich die Hand im Spiele gehabt hätte, noch am 5. Juli gerade in dem von Holland am fernsten gelegenen Teile von Hennegau, in Valenciennes, aufgehalten haben? [1]

Nachricht wurde Johann über jene Vorgänge erst durch Briefe des jungen Grafen, in denen ihn dieser „auf Rat guter Leute und der Bürger“ bat, nach Holland zu kommen und ihm mit seinem Rate beizustehen [2]. Johann machte sich sofort auf, vermied glücklich die ihm von Guido von Namur gestellten Hindernisse und landete in einem Fischerboot zu Middelburg auf Walcheren. Am 21. Juli schon befand er sich in Schiedam [3]. Auf der Weiterreise von dem jungen gräflichen Paare freudig empfangen, wurde er von ihm nach Dordrecht geleitet Hier übergab ihm der junge Graf, da er das Land nicht selbst regieren könne, die „Vogtei“ über die Grafschaft bis auf Kündigung [4]. Die erste Regierungshandlung des Vormunds war, dass er alle Akte der vorigen Vormundschaft durch den jungen Grafen selbst rückgängig machen und widerrufen liess, was man in dessen Namen verordnet hatte [5]. Auch äusserlich wurde offenbar gemacht, dass der junge Graf wieder unter Vormundschaft sich befand. Das grosse Siegel wurde zerschlagen. Er siegelte fortan nur noch mit dem kleineren [6]. In den Urkunden tritt er als Aussteller nur noch in Gemeinschaft mit dem Grafen von

---

[1] Mart. I, 1309.

[2] M. St. VI, 1137—45. Deckt sich mit der Darstellung des Briefes vom 27. Okt. 1299. v. d. Bergh II, 503.

[3] v. d. Bergh II, 494.

[4] M. St. VI, 1187—95. M. St. sagt, dass ihm von Anfang an die Vogtei auf 4 Jahre übergeben worden sei. Meine Auffassung ist gegründet auf die Urkunde vom 27. Okt.

[5] M. St. VI, 1209—44.

[6] a. O. 1245—62.

Hennegau auf, oder, wenn er allein urkundet, fügt er wenigstens ausdrücklich bei, dass er dies auf Rat Johanns II thue.

Die ersten Massnahmen des Regenten bezogen sich darauf, die Parteigegensätze auszugleichen. Den Adligen, welche sich von dem Verdachte der Teilnahme an der Ermordung Florenz reinigen wollten, kam er entgegen und verhiess ihnen eine gerechte Untersuchung. Sehr bald versprachen mehrere von jenen, insbesondere der mächtige Johann von Renesse, sich seinem Gericht zu stellen [1]. Andererseits aber ging er am 17. Okt. gegenüber den 8 Städten des Landes Dordrecht, Middelburg, Zierikzee, Leiden, Delft, Haarlem, Alkmaar und Gertruidenberge die eidliche Verpflichtung ein, unerbittlich alle die, welche sicher an dem Morde beteiligt waren, für immer aus dem Lande zu halten [2]. Mit seinem Schützling besuchte er Zeeland, um auch hier sich Anerkennung zu verschaffen [3]. Das wichtigste Ergebnis dieser Reise aber war die Anbahnung eines friedlichen Verhältnisses mit den Verwandten des gestürzten Wolfard von Borselen, welche bei dessen Sturz gefangen und in holländische Städte in Haft gelegt worden waren. Schon am 26. Aug. hatte er zu Dordrecht mehrere Edle gegen Bürgschaft, dass sie sich auf seine Forderung wieder stellen würden, aus dem Gefängnis entlassen [4]. Am 11. Okt. nun liess er auf Bitten einiger angesehener zeeländischen Adligen [5] die gefangenen Anhänger und Verwandten Wolfards aus ihren Internierungsorten nach Dordrecht bringen und gab ihnen ihre Freiheit bis zum 24 Juni 1300 zurück. Sie versprachen diese Frist einzuhalten [6].

Suchte sich Johann auf diese Weise mit dem Adel des Landes in ein gutes Einvernehmen zu setzen, so begünstigte er doch, die städtefreundliche Politik Florenz's V bot ihm das beste Muster, das Bürgertum. Vor allem erwies er sich dem treuen Dordrecht gnädig, welchem er am 6. Nov. das Stapelrecht für alle Waren verlieh, welche

---

[1] Joh. v. Renesse 24. Aug. 1299. v. d. Bergh II, 497 und 98. — 4. Febr. 1300. v. Mieris II, 6.

[2] a. O. II, 502.

[3] 15. Sept. in Zierikzee, a. O. II, 498.

[4] v. Mieris I, 607.

[5] v. d. Bergh II, 499, am 26. Sept.

[6] v. Mieris I, 609—11. — M. St. VI, 1280 kurz hierüber:
„de ghevanghene liet hi verborghen
En hulde sweren.“
M. St. irrt sich, wenn er die Reise nach Zeeland hinter dies Abkommen setzt v. 1286—89.

die Merewede und die Leck herabkämen. In Ausführung dessen bestimmte er, dass an den von Dordrecht flussabwärts liegenden Zollstätten Geervliet und Stoijenmonde nur Waren mit dem Dordrechter Marktstempel passieren dürften [1].

Am 13. Okt. gab auf Verwendung des Hennegauers Johann von Holland seinem Bastardbruder Witte all das Gut, welches Jan von Haemstade besessen hatte [2]. Es ist kaum ohne Bedeutung, dass gerade in dieser Urkunde wie in keiner andern von Johann von Holland betont wird, er folge in allen Dingen der Meinung seines lieben Vetters, Johann von Hennegau. War etwa bei der fortdauernden Kränklichkeit des jungen Grafen die Eventualität einer Nachfolge in Holland für Johann II in nahe Aussicht gerückt? Wollte Johann durch Gewährung einer Apanage an Witte vorbeugen, dass dieser Ansprüche auf die Nachfolge geltend machte? Jene Hervorhebung lässt den Gedanken aufkommen. Auch tritt Johann schon formell als das Haupt der Grafschaft auf. Jn der Verabredung mit den Städten vom 17. Okt. steht ohne Berücksichtigung der bisher beliebten Art der urkundlichen Formulierung nicht (wie bisher) der Name Johanns von Holland an der Spitze, sondern derjenige Johanns II. Es entsprach dies dem wirklichen Sachverhalte. Das junge gräfliche Paar empfand selbst seine Unfähigkeit, das Land selbständig zu verwalten. Auf den Rat und unter Zustimmung der städtischen Behörden fassten sie den Entschluss, die bisher unbestimmt gelassene Dauer der vormundschaftlichen Regierung zu fixieren. In Haag stellten sie am 27. Okt. die Urkunde aus, welche Johann II das Recht gab, auf 4 Jahre und darüber hinaus bis zur Aufsage des gräflichen Paares das Land zu verwalten, Renten und Schulden einzuziehen, Beamte ein- und abzusetzen und zur Heerfahrt zu entbieten. Johann verpflichtete sich dagegen, von den gräflichen Domanialgütern nichts zu veräussern, den jungen Grafen und seine Gefolgschaft in Kost und Kleidung geziemend und gut zu halten, ihm oder seinen Bevollmächtigten Rechnung abzulegen über alles, was er an seiner Stelle an Lehen empfangen und ausgeben würde, und schliesslich mit den Feinden Johanns I und den Mördern Florenz's V keinen Frieden einzugehen [3].

---

[1] v. d. Bergh II, 505.

[2] a. O. 501. Wy Jan . . . maken condt, dat wy by autoriteyt ende toedoene eens hooges mans, ons lieves neven Jans van Avennes, grave van Henegouwen, by wiens auctoriteyt wy alle dinck doen, heven ghegheven . . .

[3] v. d. Bergh. II, 503 und hiermit übereinstimmend M. St. VI, 1290—94.

Als Administrator der Grafschaft bestätigte Johann II noch selbigen Tages den zwischen König Eduard und Florenz V vereinbarten Heiratsvertrag, wonach Elisabeth, der jungen Gemahlin Johanns I, auf ihre Lebenszeit 8000 *fl.* in Holland und Zeeland angewiesen werden sollten [1]. Das Eigentümliche war hierbei, er billigte jene Abmachung nicht allein für sich, sondern auch für seinen, bezüglich seine Erben. Zur Erklärung dieser Klausel sind nur zwei Annahmen möglich, entweder, dass zwischen Johann I und Johann II am 27. Okt. noch besondere Verabredungen getroffen worden sind, denen gemäss bei dem Tode Johanns II dessen Sohn in der Administration folgen sollte, oder dass schon das kinderlose Absterben Johanns I in Betracht gezogen worden ist. Wahrscheinlicher ist das letztere. Kaum wird man damals daran gedacht haben, dass Johann II, welcher ja noch in rüstigem Mannesalter stand, während der Administration sterben könnte. Dagegen wäre es durchaus nicht verwunderlich, wenn man sich damals bei der Schwächlichkeit Johanns I die Frage vorlegte, was soll werden, wenn plötzlich der junge Graf dahingerafft wird. Ich glaube daher jene Klausel so deuten zu müssen, dass Johann II mit Übereinstimmung seines Mündels [2] das Recht der Nachfolge in Anspruch nahm.

Wie alle von Johann II während seiner Vogtei vollführten Regierungshandlungen bekommt durch letzteres Ergebnis auch eine Urkunde vom 7. Nov. für Westfriesland ihre charakteristische Beleuchtung: Johann II hielt während seiner Vogtei fortwährend die Möglichkeit im Auge, dass Holland in seinen Besitz übergehen könne, und suchte sich daher die Zuneigung der Bevölkerung zu sichern.

Bald nach dem Tode Florenz's V hatten die Friesen aus dem Westergau sich erhoben und die gräflichen Schlösser zerstört [3]. Sie waren dafür von den Holländern auf mehreren Heerfahrten derartig heimgesucht worden, dass sie 1298 um das schiedsrichterliche Urteil Johanns von Hennegau nachsuchten. Und dieser hatte infolgedessen, auch von dem jungen Grafen als Schiedsrichter anerkannt, am 7. Nov. einen Spruch des Inhalts gethan, dass sie Johann I Huld leisten, und die meist compromittierten Ortschaften eine Busse zahlen sollten [4]. Doch bald hatten sie sich von neuem erhoben und die gräfliche Burg Vrönen zerstört. Sie verharrten trotz der durch Wolfard von Borselen

---

[1] v. d. Bergh II, 454.

[2] denn jene Bestätigung wurde im Beisein des jungen Grafen gegeben.

[3] St. Genois Droits 430.

[4] v. d. Bergh II, 477.

ihnen beigebrachten Niederlage noch Anfang Nov. 1299 im Aufstand. Da bot ihnen Johann von Hennegau seine Vermittlung an, indem er als Tag zu einer Besprechung den 7. Nov. ansagte. Sie abzulehnen war gewagt, denn da Johann von Holland bereits krank darniederlag [1], konnte es leicht eintreten, dass der Vermittler ihr Herr wurde. Auf der andern Seite hatte sich Johann durch den früheren Spruch ihr Zutrauen in hohem Masse gewonnen. „Aus freiem Willen" und „mit gemeinem Rate" ergaben sich die Deputierten von Rat, Schöffen und Gemeinde von Westfriesland dem Gutdünken Johanns: er solle nach seinem Willen ihre Busse bestimmen. Seinen Entscheid versprachen sie ohne Widerspruch zu halten [2].

Es war diese Erklärung der Friesen offenbar nur ein formelles Zeichen ihrer Ergebung. Es ist nicht anders denkbar, als dass ihnen Johann schon bei der Ansage Eröffnungen über seine Absicht machte, ihnen ein Landrecht zu verleihen. Aus der Art des Landrechts selbst mit seinen bis ins Kleinste gehenden Bestimmungen ergiebt sich, dass es nicht an einem Tage fertig gestellt werden konnte. Datiert ist es unter dem 7. Nov. im Haag. Von einer Busse wegen des Aufstandes war nicht die Rede. Das Verhältnis des Grafen zu den Friesen betreffend war in dem Landrecht der wichtigste Abschnitt bestimmt, eine Regelung der an den gräflichen Fiscus zu zahlenden Abgaben zu bieten. Ausserdem ward jedem, der von nun an gegen den Grafen Verrat üben würde, Verlust von Leib und Gut angedroht und jedem, der hochverräterische Umtriebe anzeigen würde, eine Belohnung von 10 ℔ versprochen. Die übrigen Bestimmungen waren sämtlich civil- und strafrechtlicher Natur [3]. Aus dem Erfolg ist zu schliessen, dass die Friesen mit dieser ihrer „Keure" höchlich zufrieden waren. Während das unruhige Volk früher fast Jahr für Jahr gegen die gräfliche Herrschaft rebelliert hatte, stand es von jetzt an treu zu Johann.

Es war für Johann von grösster Wichtigkeit, dass er sich noch der Anhänglichkeit der Friesen versichert hatte. 3 Tage danach starb der junge Graf zu Haarlem an einem Unterleibsleiden, wie es scheint, der Ruhr [4].

---

[1] M. St. VI, 1303. Gleich nach der Erteilung des Landrechts an die Friesen plante Johann II einen Besuch bei dem Könige von Frankreich

„hi voer wech ende liet
den neve ligghen tonghemake
van den menizoen."

[2] v. d. Bergh II, 507.

[3] a. O. II, 505—7.

[4] M. St. VI, 1304 nennt die Krankheit „menizoen", was Huydecoper

Wie bei solchen Krankheiten der Fürsten im Mittelalter gewöhnlich, glaubte man auch hier sofort an Vergiftung. Da Johann II von dem Tode seines Vetters allein Gewinn hatte, wälzte sich auf ihn der Verdacht. Aber schon die Zeitgenossen sind geteilter Meinung. Mattheus von Westmünster spricht ganz bestimmt von einer Vergiftung durch Freunde und Verwandte [1]. Der ziemlich gleichzeitige Genter Annalist, welcher die flandrische Anschauung vertritt, berichtet, dass die allgemeine Meinung dahin ging. Er selbst enthält sich des Urteils [2]. Die weite Verbreitung des Gerüchtes giebt auch Melis Stoke zu. Er tritt ihm entgegen und schilt, die so sprechen, Klatschmäuler; ja er ruft Gott zum Zeugen an, dass seine Darstellung der Begebenheiten die richtige sei [3]. Der einzige französische Schriftsteller, welcher den Tod erwähnt, spricht von einer verräterischen Ermordung Johanns durch einen Mörder seines Vaters [4]. Schliesslich die deutsche Quelle redet von einer Vergiftung bei der Tafel [5]. Es ist also zu scheiden zwischen der englisch-flandrischen und der holländisch-französischen Überlieferung. Nur auf Seite der Johann feindlichen Partei zieh man ihn der Schuld. Und selbst da hält der zuverlässigste Gewährsmann die Anschuldigung für ein Gerücht. Erwägt man, dass von Seite Flanderns und Brabants Johann sogar der Mord Florenz' V zugeschrieben wurde, um den deutschen König gegen ihn einzunehmen [6], obwohl sie ganz gut wussten, dass zur Zeit von Florenz's Ermordung sein Vetter, Johann von Hennegau, zu ihm in freundlichem Bundesverhältnis stand, so erscheint auch jenes Gerücht über den Mord Johanns I als Ausfluss flandrischer Parteiwut. Bestimmend muss für unser Urteil sein, dass Melis Stoke, die älteste und ausführlichste Quelle, die, wenn auch Johann II günstig gesinnt, doch sich nicht scheut, für ihn unangenehmes zu erzählen, ausdrücklich gegen das Gerücht, das schon zu seiner Zeit umlief, polemisiert. In Holland glaubte man jedenfalls sicher nicht an die Schuld Johanns,

---

als „de roode loop“ oder „troodt buik euvel“ erklärt, und Wilhelmus Procurator bei Matthaeus veteris aevi analecta II 549 mit „dissenterium“ übersetzt: Ann. Gandenses: „fluxus ventris.“ — Joh. de Beka hat fälschlich als Todestag den 29. Okt., da Johann I noch Anfang Nov. in Dokumenten vorkommt.

[1] M. G. SS. XXVIII, S. 494, 10.

[2] M. G. SS. XVI, 576, „ut dicitur et multis videtur, . . ipsum intoxicavit.“

[3] M. St. VI, 1326.

[4] Guillelm. de Nangis M. G. SS. XXVI, 692.

[5] Chronicon Colmariense M. G. SS. XVII, 267.

[6] Winckelmann a. i. i. II, S. 576.

sonst würde derselbe bei den folgenden Bedrängnissen nicht den allseitigen Beistand der Bevölkerung erhalten haben. Und lässt sich der Tod des jungen Grafen nicht auf natürliche Weise viel einfacher erklären?

Am 7. Nov. im Haag krank darniederliegend lässt er sich in dem rauhen Klima Frieslands im Winter noch ungefähr 8 deutsche Meilen weit nach Haarlem führen. Wie leicht konnte da eine hinzutretende Erkältung die Krankheit todbringend gestalten!

Johann II, der sich vom Haag aus auf die Reise nach Frankreich begeben hatte, wurde eilig zurückgerufen [1]. Zu Riinsburg setzte er den Leichnam in dem Grabe Florenz' V bei. Die Gemahlin Johanns, die englische Königstochter, blieb noch einige Zeit auf dem Festlande, kehrte dann aber nach England zurück, wo sie sich 1312 zum zweiten Male verheiratete. Für selbstverständlich ansehend, dass die Grafschaft an ihn als den nächstverwandten fallen müsse, hielt Johann II alsbald nach dem Landesgebrauche eine Rundreise durch die Städte, deren Huldigung entgegenzunehmen. Sein Auftreten war entschieden. In allen Teilen des Landes wurde er sofort anerkannt [2]. Zunächst war er nach Zeeland gegangen, wo seine Ansprüche am ehesten angefochten werden konnten. 29. Nov. huldigte ihm Middelburg; am 7. Dec. Zierikzee; am 11. Dordrecht; 12. Gertruidenberg; am 14. Delft; am 23. Dec. Leyden und Haarlem, am heiligen Abend Alkmaar [3]. Johann bestätigte ihre Privilegien und ebenso am 7. Jan. 1300 den drei Städten Kampen, Zwol, Deventer [4]. Als dann noch Staveren am 12. März Gesandte abordnete, ihm zu huldigen, war er im ganzen Lande anerkannt [5]. Man sah in ihm voll Freude den Fortsetzer der bürgerfreundlichen Politik Florenz's V, „des Gottes der Keerlen“ (Bürger und Bauern). Auch bethätigte er wohlwollend sofort sein Interesse am Gedeihen des Bürgerstandes. Mehrere Bürger seines getreuen Dordrecht belieh er mit Einkünften [6]. Den Bürgern von Hasaertswoude gab er das Recht, dass die steuerpflichtigen Güter in der Bannmeile der Stadt immer schossbar bleiben sollen [7]. Den Handel

---

[1] M. St. VI, 1297 und 1312.

[2] Chron. Colmariense M. G. SS. XVII, 267, „comitatum usurpavit sibi comes Hanogogie velociter et potenter.“

[3] v. Mieris II, 1—4.

[4] a. O. 5.

[5] a. O. 8.

[6] 1299, St. Genois Droits 423, — 6. Jan. 1300, v. Mieris II, 5.

[7] v. Mieris II, 10.

beförderte er. Fremde Kaufleute suchte er in sein Land zu ziehen. Den Bürgern der geldernschen Stadt Harderwijk verlieh er mit ihren Gütern Freigeleite durch seine Staaten [1] und that allen Kaufleuten aus England, Brabant, Flandern und Deutschland kund, dass sie ganz sicher unter gräflichem Schutze den Markt von Dordrecht besuchen könnten [2]. Deshalb sorgte er emsig für die Sicherheit des Landes. Leute, von deren Haltung er sich für den Frieden des Landes nichts gutes versah, bemühte er sich in seine Städte in Haft zu bringen, da er es als sein Recht beanspruchte, „wenn er an jemand zweifle, dass er ihm und dem Lande Schaden thun wolle, diesen an sichere Statt zu führen." Den Adel, Städte und Dörfer forderte er auf, seine Beamten zu unterstützen, wenn sie auf verdächtige Personen fahndeten [3]. Die Städte durften zu ihrem Schutz gegen unruhige Adlige Befestigungen anlegen [4]. Überhaupt sah er darauf, dass der Adel von ihm abhängig blieb. Die Witwe des mächtigen Arnold von Amstel erhielt zwar die Belehnung mit ihrer Morgengabe, musste sich aber die Hinzufügung der Klausel gefallen lassen, wenn sie wieder einen Mann nähme, der Johann nicht genehm wäre, falle das Gut an Johann zurück [5]. Es war daher ein ganz vereinzelter Fall, dass ein Adliger dem Grafen sein Freiallod als Lehen auftrug [6]. Doch hütete sich Johann vor jeder Ungerechtigkeit gegen den Adel, wie dies am besten sein Verhalten gegenüber denen erweist, welche sich von dem Verdacht der Teilnahme am Morde Florenz's reinigen wollten. Indem er im Anschluss an die Gewöhnung seiner Vorgänger seinen Rat aus den Reihen des Adels nahm [7], beugte er einer Unzufriedenheit desselben vor. Im ganzen Lande empfand man es, dass wieder ein kräftiger, billig denkender Herrscher die Zügel der Regierung führte. Johann konnte auf den getreuen Beistand aller seiner Unterthanen rechnen, als ringsum Feinde aufstanden.

Am unbequemsten wurde Johann, dass ihm der deutsche König überhaupt das Recht zur Nachfolge in Holland bestritt.

---

[1] a. O. 4.
[2] a. O. 6.
[3] a. O. 11.
[4] v. Mieris II, 16.
[5] a. O. 7.
[6] a. O. 6.
[7] 9. April 1300 a. O. 10, — 23. Juli 1300 a. O. 14.

Beziehungen zu König Albrecht[1].

Am 13. Jan. 1276 hatte König Rudolf für den Fall kinderlosen Absterbens Florenz' V den beiden Linien, welche sich von den Schwestern des Königs Wilhelm, Adelheid und Margareta ableiteten, dem Hennegauer und dem Henneberger Grafen, die Eventualbelehnung mit der Grafschaft erteilt[2]. Die Henneberger Linie aber hatte im Aug. 1281 bei dem Verkauf ihrer holländischen Erbgüter an Johann II zugleich ihre Ansprüche auf die Nachfolge zugunsten Johanns aufgegeben[3]. Man konnte im Zweifel sein, ob jene Verleihung noch Giltigkeit besass, da ja Florenz einen Sohn hinterliess. Es war jedoch natürlich, dass Johann von Hennegau als nächster Kognat des letzten Grafen, welcher ohne Nachkommenschaft starb, sich als seinen Erben betrachtete. Nur durfte er sich nicht eigenmächtig in den Besitz der Erbschaft setzen. Denn es war altes Reichsrecht, dass bei Absterben eines Vasallen ohne Leibeserben seine Lehen an den direkten Lehnsherrn zurückfallen sollten[4]. Ja, ein Rechtsspruch unter König Rudolfs Regierung noch bestimmte ausdrücklich, dass in solchem Falle dem Lehnsherrn das Lehen gänzlich ledig sei zu freier Verfügung[5]. Diese Rechtsanschauung war bald danach weiter dahin ausgebildet, dass zwar das Lehen dem Landesherrn heimfalle, dass aber jeder, der Erbanspruch zu haben glaube, denselben binnen Jahr und Tag bei dem Lehnsherrn zur Geltung zu bringen habe, widrigenfalls derselbe verjähre. Ein unter Vorsitz König Albrechts abgehaltenes Reichsgericht hatte diese Auffassung durch einen Rechtsspruch vom 5. Aug. 1299 fixiert[6]. Holland war das erste grössere Reichslehen, auf welches diese Bestimmung in Anwendung zu bringen war. König Albrecht musste daher in diesem Falle ganz besonders scharf darauf halten, dass obiger Rechtsspruch genau ausgeführt würde. Der Konflikt mit

---

[1] Ausführlich handelt hierüber aufgrund des damals bekannten urkundlichen Materials: Ph. J. Lambacher dissertatio historico-iuridica de imp. Alberti I expeditione in Hollandiam suscepta anno MCCC ad tuenda iura imperii adversus Joannem de Avennis, comitem Hannoniae. Regensburg 1758. Wie aus dem Titel zu ersehen, sucht er vor allem die Berechtigung des Königs für sein Vorgehen zu erweisen. — Ausserdem s. Kopp a. O. IIIb 61—67.

[2] v. d. Bergh II, 131.

[3] a. O. 192.

[4] Prudhomme Chronologie des comtes de Hainaut S. 210 und 11.

[5] 10. Sept. 1290. Böhmer Rud. Nr. 1072.

[6] M. G. LL. II, 472.

Johann war gegeben, sobald dieser nach dem Tode Johanns I nur eine einzige Regierungshandlung als Graf vornahm. Albrecht musste starr darauf bestehen, dass die dem Reiche eröffnete Grafschaft so lange unter Reichsverwaltung käme, bis das Reichsgericht die bezüglichen Erbansprüche Johanns von Hennegau, welche binnen Jahr und Tag anzumelden waren, geprüft und für rechtsgiltig anerkannt haben würde. Erst dann war eine Weiterbelehnung mit Holland möglich[1]. Die Besitznahme der Grafschaft durch Johann musste der König als rechtswidrige Usurpation verurteilen und dagegen einschreiten. Das gebot ihm seine Pflicht als Reichsoberhaupt. Zur Erklärung seines Vorgehens sind wir demnach durchaus nicht genötigt, eine Vermutung aufzustellen, für die jeder quellenmässige Beweis fehlt, und die doch oft als bare Münze hingenommen worden ist, Albrecht habe durch Erwerbung von Holland eine Vermehrung seiner Hausmacht geplant. Der König sah sich nach Bundesgenossen um unter den Feinden Johanns.

Aus der Regentschaft hatte Johann die Fehde mit Brabant übernommen, die er begonnen hatte, weil der Herzog den flüchtigen Mördern Florenz's V Aufnahme gewährt hatte. Dazu kam, dass letzterer nach dem Tode des jungen Grafen lehnsherrliche Ansprüche auf Südholland machte[2], indem er die Ablösung derselben durch Florenz V[3] für hinfällig ansah, da sein Vater dieselben nur „für Florenz und seine (direkten) Erben" aufgegeben hatte. Ferner wartete in Utrecht der Bischof nur

---

[1] Der steirische Reimchronist zeigt sich in dieser Rechtsfrage sehr gut unterrichtet: Johann II habe nach dem Tode des jungen Grafen Boten an den König gesandt mit der Bitte um Belehnung mit Holland und Zeeland. Der König habe diesen Bescheid gethan, dass „der Fürsten Rat" darüber zu urteilen habe und habe selbst Machtboten nach Holland gesandt, die Regierung provisorisch zu führen. Johann aber habe diese vertrieben. — Pez H. scriptores rerum Austriacarum veteres ac genuini t. III. Regensburg 1745. S. 695. — Doch wird im Einzelnen nicht schlechtweg seiner Erzählung zu glauben sein, da sie über die folgenden Vorgänge voller Fabeleien ist. Wahrscheinlich allerdings ist, dass Johann um die Belehnung bald nach dem Antritt der Grafschaft eingekommen ist. Aber warum sprach der König nach der Anmeldung nicht sofort das Urteil? Galt doch noch als Rechtsgrundsatz, dass da wo der König sich befindet, auch das Königs- und Reichsgericht besteht! Und von der Sendung und Vertreibung der Machtboten weiss die Quelle nichts, die darüber am besten Auskunft geben könnte, der örtlich und zeitlich den Begebenheiten in Holland nahestehende Melis Stoke. Lag doch für ihn, wenn er davon erfuhr, kein Grund vor, dasselbe zu verschweigen.

[2] s. Bull. 2, IV, Schuldverschreibung Wilhelms vom 10. April 1307.

[3] 10. Okt. 1283. v. d. Bergh II, 215.

auf günstige Gelegenheit die Ländereien Amstel und Wörden wieder zu gewinnen, welche er schon unter der vormundschaftlichen Regierung Wolfards von Borselen an Holland hatte abtreten müssen. Gegen beide wusste sich Johann zu sichern, indem er am 14. Jan. zu Goringhem eine Allianz mit Reinald von Geldern abschloss, den er durch Erlass einer Schuld gewonnen hatte[1].

In dem Lütticher Bistum herrschten zu gleicher Zeit Wirren, in die Johann verwickelt wurde. Er hatte sich um 1292 als Administrator des Bistums die Zuneigung der Bürger erworben und begünstigte selbst die letzteren, als sie mit ihrem Bischof zerfielen, welcher ihnen 1296 durch den Papst oktroiiert worden war. Infolge einer auf Befehl des Bischofs vorgenommenen Münzverschlechterung und Regelung des Münzfusses durch die Schöffen von Lüttich brachen überall in den Städten des Bistums zwischen Armen und Reichen, welche letztere steuerfrei waren, und andrerseits zwischen den ganzen Bürgerschaften und dem Bischof Zwistigkeiten aus[2]. Insbesondere zeigte die Stadt Lüttich sich widerspenstig, als Hugo die Schöffen, welche er nach altem Herkommen ernannte, wegen Rechtsverweigerungen vor sein Gericht zu ziehen sich anschickte. Die Schöffen verlangten eine selbständigere Stellung. Sie beanspruchten sogar, dass ihren Befehlen in den anderen Städten des Bistums Folge geleistet würde. Schon 1298 war die Spannung so stark, dass der Bischof die Hilfe König Albrechts nachsuchte. Er erhielt das Recht, je nach den Umständen die Schöffen abzusetzen[3]. Und als das nichts half, gab der König an die Städte direkt den Befehl, sich lediglich nach den Weisungen des Bischofs und seiner Beamten zu richten[4]. Die Bürger suchten dagegen eine Stütze an Johann II, welcher von der Zeit seiner Administration her noch mehrere Burgen im Bistume besetzt hielt[5]. Albrecht ergriff die Gelegenheit durch Unterstützung des Bischofs auch seine Sache zu fördern. Am 19. Dec. 1299 beurkundete er den Vertrag mit dem Bischof von Lüttich, wonach dieser ihm gegen Johann II und er demselben gegen seine Bürger Beistand verhiess[6]. Neujahr 1300 wurde er erneuert. Gefährlicher noch als

[1] Nyhoff Gedenkwaardigheden uit de geschiedenis van Geldernland I, 78.

[2] Hocsemius bei Chapeaville II, 328 und 333.

[3] Böhmer, Albrecht Nr. 26.

[4] 10. Juni 1299 a. O. 188 und 189.

[5] castrum Tudinium und Mirewaut Hocsemius Chap. II, 339.

[6] Ich trage kein Bedenken das Schriftstück, welches Böhmer Albr. 317 trotz der Bemerkung, „scheint besser zum Jahr 1299 zu passen“ — S. XVII im ersten Ergänzungsheft — unter 19. Dec. 1300 anführt, ein Jahr früher

die Verbindung mit Lüttich wurde Johann die Anknüpfung des Königs mit dem Grafen von Flandern zum Zweck des Krieges gegen Johann.

Es hatte der alte Graf Guido durch den Terrorismus des französischen Königs unaufhörlich gequält seinem ältesten Sohne, Robert von Bethune, am 3. Nov. 1299 zu Audenaarden die Verwaltung von Flandern und die Vertretung der flandrischen Interessen in Zeeland übergeben[1]. Dadurch Lehnsherr über West-Zeeland[2], konnte Robert die Occupation der zeeländischen Inseln, durch welche ihn Johann II Ende Nov. 1299 überrascht hatte, nicht ruhig hingehen lassen. Es war zum mindesten die Pflicht Johanns, nachträglich die Belehnung von Robert einzuholen. Darüber, dass er dies unterliess, kam es zum Kampf. Während aber Johann gegen seine beiden andern Lehnsherren, den König von Deutschland und den Bischof von Lüttich, vereinzelt stand, fand er gegen Robert von Flandern die Unterstützung seines vierten Lehnsherrn und Verbündeten zugleich, des Königs von Frankreich.

Höchst wahrscheinlich im Einverständnis mit Johann brach im Jan. 1300 der Oberbefehlshaber der französischen Truppen, welche den 1297 eroberten Teil von Flandern noch besetzt hatten, Karl von Valois, den Waffenstillstand und machte gegen die bis dahin noch unbezwungenen nördlichen Teile Flanderns einen Vorstoss. In kurzer Zeit hatte er das offene Land in seiner Gewalt. Nur Ypern, Deynze, Gent und Damme hielten sich[3].

In seiner Bedrängnis wandte sich Robert an den deutschen König, welcher in jenen Tagen eifrig beschäftigt war, getreue Anhänger am

---

anzusetzen. Es ist datiert von Esslingen aus. 21. Dec. 1299 aber urkundet Albrecht in Esslingen — Böhmer Albr. 248 —, während 1300 der König, am 10. Dec. in Landau, am 5. Febr. in Wetzlar weilt. Da wäre ein Abbiegen nach Esslingen am 19. Dec. doch ein gar zu gewaltiger Abstecher. Vor allem aber ist zu berücksichtigen, dass bei Ansetzung des Vertrags in das Jahr 1300 derselbe ganz zusammenhanglos in der Luft steht, denn der Kampf gegen die Erzbischöfe nahm im Dec. 1300 den König so in Anspruch, dass die holländische Angelegenheit ganz in den Hintergrund trat.

[1] v. d. Bergh II, 504.

[2] Gegen den Sohn Florenz' hatte allerdings Guido im März 1299 seinen Anspruch auf die Lehnhuldigung für Zeeland aufgegeben — v. d. Bergh II, 487 —; dies aber nur so lange Johann I und dessen direkte Nachkommenschaft in Holland regieren würden.

[3] Ann. Gandenses M. G. SS. XVI, 564. Die Angabe des Waffenstillstandsbruchs „circa epiphaniam" wird bestätigt durch einen späteren Brief Roberts, der besagt, dass Karl von Valois Douai überrumpelt habe „die mercurii in festo Epiphanie". K. d. Lettenh. ét. Migne col. 1894.

Niederrhein zu werben[1]. Seine Fürsprecher waren Wiebold, der Erzbischof von Köln und der Graf Theodor von Kleve[2]. Gegen den französischen König konnte er freilich von Albrecht keine Hilfe erwarten, denn die beiden waren seit dem 7. Sept. 1299 eng miteinander verbunden[3]. Um so mehr liess ihm Albrecht gegen den Grafen von Hennegau Hilfe angedeihen. Am 11. März erliess er von Heilbronn aus an den Adel, Behörden, Ritter und Unterthanen von Zeeland westlich der Schelde ein Schreiben, welches in den entschiedensten Ausdrücken von dem Anschluss an Johann II abmahnte und zum Gehorsam an Robert als den allein rechtmässigen Inhaber dieser Ländereien aufforderte[4]. Den Bewohnern von Hennegau drohte er mit seiner Ungnade, falls sie Johann weiterhin Zuzug leisten würden[5]. Robert versprach dagegen dem Könige seine eifrigste Unterstützung zur Wiedereroberung Hollands. Es wurde ausgemacht, dass Robert alle etwaigen Schäden und Unkosten aus den Gütern der Grafschaft Holland vollkommen ersetzt werden sollten[6]. Diese Klausel lässt deutlich erkennen, dass der König keine Hoffnung mehr hatte auf eine gütliche Auseinandersetzung mit Johann. Dennoch ward ein Anlauf dazu gemacht. Wenn man freilich das Vorladungsschreiben an Johann „den Grafen von Hennegau“[7] liest, sieht man, dass der König nur durch bedingungslose Unterordnung des Grafen zufrieden gestellt werden konnte. Kurz und schroff hiess es: „wir befehlen Deiner Treue ernstlich und thun ihr unsere entschiedene Willensmeinung und Auftrag kund, dass Du am 9. Mai[8] zu Frankfurt vor mir erscheinst, in Form Rechtens auf meine Klagen Dich zu verantworten.“ Dieser Tag aber zur Schlichtung der holländischen Streitigkeiten kam nicht zu Stande, weil sowohl Robert Ende April mit seinem Vater, seinem Bruder Wilhelm und ungefähr 25 Rittern von Philipp dem Schönen in

---

[1] Böhmer Albr. Nr. 257, 58, 59.

[2] Winckelmann a. i. i. II, 193.

[3] Böhmer Albr. Nr. 202—8.

[4] St. Genois inv. an. S. 301, Nr. 1032.

[5] a. O. Nr. 1031.

[6] 12. März. Winckelmann a. i. i. II, 193. — Kopp III, 63, Anm. 1 nahm Anstoss an dem „comitatus Hollandie“, weil er glaubte, dass die „recuperatio“ für Robert stattfinden solle, der doch nie zuvor Holland besessen habe. Er kannte die Gegenseitigkeit des Bündnisses zwischen König und Graf nicht, aus der erhellt, dass der König die Grafschaft für sich zurückgewinnen wollte.

[7] Warnkönig I, 400, Nr. 4. 14. März.

[8] feria II post inventionem sanctae crucis proxima.

Haft gebracht[1], als auch Johann II, der inzwischen mit den Zeeländern in heftigen Kampf geraten war, sich nicht einstellen konnten. Albrecht setzte nun dem Grafen einen neuen Termin auf den 10. Juli nach Mainz an. Auch diesmal kam Johann nicht persönlich, weil, wie er behauptete, die Vorladung an ihn nicht gesetzlich ergangen und nicht von seite des Königs zugestellt war. Er sandte als Bevollmächtigte den Ritter Christantius de Raephorst und Karius de Buscoducis (Herzogenbusch) an den König, der im Hause der Predigerbrüder zu Gericht sass. Karius überbrachte die Entschuldigung Johanns, dass er seit der Wahl Albrechts wegen der weiten Entfernung und seiner Feindschaft mit Flandern und Brabant noch keinen Tag desselben besucht habe und auch an diesem sich nicht einfände. Dann auf die erneute Vorladung Johanns kommend stellte er dem Könige vor, er möge doch sein erstliches Vorgehen gegen Johann widerrufen und von dem neuen Abstand nehmen, da jene Länder nach Lehnrecht an Johann gefallen seien, und dieser schon in ihrem rechtlichen und friedlichen Besitze sich befinde. Bliebe er aber auf seinem Vorhaben bestehen, so möge er doch die beabsichtigte Verhandlung gegen Johann II an einem sicheren, diesem näher gelegenen Orte vornehmen, in welchem er sich persönlich zur Führung seiner Sache einfinden könne. Als solche Orte empfahl er Utrecht, Nijmwegen oder Woudrichem[2] oder einen Ort in Holland, Zeeland, Westfriesland[3]. Der Procurator erstrebte offenbar nur Verschleppung der Angelegenheit, indem er um Ansetzung eines neuen Termins bat. Selbstverständlich ging Albrecht nicht auf die Zumutung ein, als Richter zu dem Beklagten, als Lehnsherr zu dem Vasallen zu kommen. Er erklärte, dass er den begonnenen Rechtsstreit nicht fallen lassen werde. Der Gerichtshof, bestehend aus dem Erzbischof von Mainz, den Bischöfen von Basel, Worms und Chur und 5 Grafen, trat in Thätigkeit. Einstimmig sprach man Johann II das Recht auf

[1] Ann. Gand. SS. XVI, 564. — K. d. Lettenh. ét. Migne 1895. — Villani in Muratori Scriptores rerum Italicarum XIII, 364.

[2] „Wodergheym". Winckelmann ist unentschieden, welcher heutige Ort dies ist. Er giebt keine Erklärung. Es ist aber wohl sicher Woudrichem, an der Einmündung der Maas in die Waal gelegen, welches in jener Zeit eine ziemlich bedeutende Rolle gespielt zu haben scheint, so viel sich aus den mehrmaligen Erwähnungen von Melis Stoke schliessen lässt.

[3] Winckelmann a. i. i. II, 1084, S. 755. Ich schliesse mich Winckelmann an, dass Protestation und Appellation unmittelbar vor dem Spruche eingelegt seien. Darauf deutet besonders der von Wicbold von Köln gebrauchte Ausdruck „in figura iudicii" und die Erwähnung des „Umstandes" schon bei der Appellation.

Holland, Seeland und Friesland ab und dem König das Recht zu freier Verfügung über dieselben zu[1]. Karius, für diesen Fall schon ausgerüstet, legte hiergegen als ein gewaltthätiges Vorgehen vor dem Umstande des Gerichtes Berufung ein an den apostolischen Stuhl und stellte Johann II, sein Land, seine Güter und Anhänger unter den Schutz des Papstes[2]. Dieser Schritt Johanns, der allgemeines Aufsehen hervorrief[3], musste den höchsten Zorn des Königs erregen, befand er sich doch mit dem Papste noch in bitterer Feindschaft. Schnell entschlossen verhängte er unter Zustimmung des Gerichtshofes und des Umstandes über Johann als einen Rebellen, der mit seinem Proteste in die Rechte des Königs und Reichs eingreife, die Reichsacht[4].

Schnell raffte er einige Truppen zusammen und befand sich schon am 13. Juli zu Köln[5]. Hier blieb er bis Anfang Aug. liegen, seine Rüstungen zu vervollständigen und die Feinde Johanns an sich zu ziehen. 2 Mörder Florenz's V, von Johann verfolgt, fanden an seinem Hofe eine Zuflucht[6]. Die Grafen von Kleve und Berg leisteten Zuzug[7]. Und von hier aus knüpfte Albrecht jedenfalls mit den zeeländischen Edelleuten an, welche mit Johann II in Krieg lagen.

Am 11. März hatte der König, wie wir sahen, auf Veranlassung des Grafen Robert von Flandern alle Stände in Zeeland und insbesondere auch den Adel zum Abfall von Johann aufgefordert. Aus seinen Worten erhellt, dass Johann Anfang März Zeeland ganz unbestritten in Händen hielt. Es ist nun nicht sicher zu bestimmen, ob erst der königliche Erlass die Adelsverschwörung hervorrief oder ob er für eine schon bestehende den Anstoss zum Losschlagen gab. Melis Stoke berichtet, dass Johann von Renesse, der sich am 24. Aug. 1299 gegen Johann

---

[1] Kopp IIIb, 407. Böhmer Albr. Nr. 299.

[2] Kopp, noch in Unkenntnis über den Protest Johanns, hielt auf dem Satze fussend „abiudicatione huiusmodi non obstante — — in rebellionis spiritu perseverans“ das Absprechen und Ächten zeitlich auseinander und nahm für ersteres eine frühere Zeit an (vielleicht den Tag zu Heilbronn). Kopp IIIb, 64, Anm. 3. Er konnte noch nicht wissen, dass mit „in rebellionis spiritu perseverans“ auf die Appellation hingedeutet wurde.

[3] Chronic. Colmariense M. G. SS. XVII, S. 267. — Albertus rex Romanorum mandavit comiti Hanagogiae, quod has res contra iustitiam possedisset et eas dari sibi libere postulabat; comes haec facere simpliciter recusabat.

[4] s. Anm. 1.

[5] Böhmer Albr. 300.

[6] 29. Juli als Zeugen. a. O. 303.

[7] Lacomblet II, 623.

verbunden hatte, bis Ostern 1300 sich von dem Verdachte der Teilnahme an dem Morde Florenz's V zu reinigen, daraufhin nach Zeeland zurückgekehrt war und sich mit Verwandten des ehemaligen Regenten Wolfard von Borselen verband[1]. Johann II hatte nämlich die Kinder des Wolfard im Auftrage des französischen Königs wieder in Haft gebracht, obwohl er ihnen 11. Okt. 1300 gegen Bürgschaft Freiheit aus der Haft bis zum 24. Juni 1300 zugesichert hatte[2]. Die ganze Sippe der Borselen war darüber mit Johann II. zerfallen. Im Geheimen versicherte man sich des Beitritts anderer Adligen. Als nun der Graf mit geringer Begleitung nach Zierikzee kam und an Johann von Renesse Forderungen stellte, — ich vermute, dass er sein Versprechen einlösen solle, — widersetzte sich dieser mit Gewalt und rief seine Getreuen zusammen[3]. Der Aufstand verbreitete sich sofort über die Inseln Walcheren, Beveland und Borselen. Der Graf sah sich genötigt von Zierikzee aus zur Bewältigung der Insurrektion seine Vasallen und Freunde in Holland aufzubieten[4]. Zunächst zog man nach Walcheren, um durch Wiedergewinnung dieser Insel einer Verbindung der Aufständischen mit Flandern zuvorzukommen. Doch wurde die Flotte bei Vere, einem Meeresarm, welcher Walcheren von Nordbeveland scheidet, von einem furchtbaren Gewitter und Sturm überrascht und zerstreut[5]. Johann selbst verliess sein Heer und fuhr eilig allein mit seinem Schiffe nach Middelburg. Zu den zurückgebliebenen Schiffen stiess Tags darauf der Bruder des Grafen, Guido, welcher noch am 16. März in der Nähe von Haag geweilt hatte[6]. In wilder Verwirrung folgte man dem Grafen, wurde aber dabei an der Arne Ende März von den Feinden, welche aufmerksam den Bewegungen der Holländer gefolgt waren, eingeholt, angegriffen und völlig geschlagen. Selbst Guido fiel in die Hände der Zeeländer[7].

Ein Glück war es für Johann, dass die Letzteren von Flandern aus keine Hilfe erhalten konnten, weil Robert selbst von Karl von Valois so bedrängt wurde, dass er sich im April ergeben musste. Am 8. Mai zogen bie Franzosen in Gent ein[8]. Wahrscheinlich auf Ver-

[1] M. Stoke VII, 7—24 und Ann. Gand. M. G. SS. XVI, S. 577.

[2] M. St. VII, 131—37.

[3] M. St. VII, 28, doe begonde her Jan te prighen
jeghen den Grave . . . . .

[4] a. O. 40—46.

[5] a. O. 47—75.

[6] v. Mieris II, 9.

[7] M. St. VII, 79—110.

[8] Diericx Mémoires sur la ville de Gand I, 176.

anlassung des Grafen Johann, welcher sich von Middelburg aus nach Hennegau gewandt hatte [1], mischte sich nun Karl von Valois in dessen Händel mit den zeeländischen Edelleuten. Er entbot denselben, sie sollten die Entscheidung ihrer Streitigkeiten mit Johann dem Könige von Frankreich oder ihm anheimstellen und Guido von Hennegau gegen die Kinder des Wolfard von Borselen auswechseln. Zu Campveer erklärten sich demgemäss am 11. Mai Johann von Renesse, Florenz von Borselen, Hendrich Buffeln, Johann Mulard, Egidius von Cruiningen und Heinrich von Soutenlande dazu bereit [2]. Die Auswechselung erfolgte wirklich [3], und Johann entschädigte am 21. Mai seinen Bruder für die Leiden der Gefangenschaft mit allen Gütern der Mörder Florenz' V, soweit sie in dem Stifte Utrecht lagen [4]. Ende Mai oder erst im Juni begaben sich dann beide Teile vor den König von Frankreich. Sie gelobten, behufs des Endausgleichs am 24 Juni zu Biervliet sich einzufinden und Bürgen für genaue Beobachtung des Vertrags zu stellen [5]. In die Heimat zurückgekehrt brachen aber die Zeeländer, insbesondere Florenz von Borselen, ihre Eide, weil sie in die Unparteilichkeit des französischen Königs kein Zutrauen hatten [6].

Ihre Hilfe konnte nun nur noch der deutsche König sein. Durch Mittelspersonen — der Reimchronist triumphiert, dass er hinter ihre Schliche gekommen ist, nennt aber leider die Namen nicht [7] — traten sie in Verhandlungen mit demselben. Freilich was Melis Stoke dann von ihren Vorstellungen an den König erzählt, beruht nur auf seiner Phantasie und ist der Auffassung der Begebenheiten entsprungen, welche man am holländischen Grafenhofe bei dem später äusserst feindseligen Verhältnisse desselben zu den Zeeländern um 1305, als Melis Stoke schrieb, naturgemäss hegte, dass die Zeeländer nämlich immer die Seele

---

[1] Mart. I, 1314. — 1. Mai bei Bonne Espéranc. Deviller descr. an. t. III, S. 245.

[2] P. L. Müller Regesta Hannonensia S. 2. — M. Stocke scheint das Schriftstück vorgelegen zu haben. Er bezieht sich auf Kompromissbriefe, v. 126.

[3] M. Stokes Darstellung über diese Vorverhandlungen v. 111—45 beruht auf guter Information.

[4] v. Mieris II, 11.

[5] M. St. VII, 146—179.

[6] a. O. 180—233.

[7] a. O. 238. „Wi weten wel dat si doe spraken
Die hem holpen an eenre dinc
dat si spraken den coninc
Van Almaenghen Aelbrechte."

der Umtriebe gegen den Grafen gewesen seien. Aus dieser Anschauung heraus überschätzt der Reimchronist überhaupt bei weitem die Bedeutung der zeeländischen Händel[1]. Nur im allgemeinen ist sicher, denn es ergiebt sich aus dem späteren Zusammenwirken des Königs mit den zeeländischen Edlen, dass zwischen beiden Teilen gegen Johann zielende Besprechungen stattfanden, und dass sie dem König Zuzug versprachen.

Während der König in dem Bischof von Lüttich, dem Grafen von Flandern und den zeeländischen Edlen Verbündete gewann, war auch Johann nicht müssig gewesen. Zur besseren Betreibung der Unterhandlungen war er nach Hennegau gegangen. Er bediente sich französischer Vermittlung und fand vielleicht mit infolge dieses Umstandes bereitwilliges Entgegenkommen der niederrheinischen Fürsten, welchen das Eingreifen Albrechts in die niederländische Angelegenheit unbequem, eine Erwerbung Hollands durch den König für ihre dynastischen Interessen gefährlich erschien. Johann von Brabant gab am 12. Juli seine Fehde mit Johann auf. Er versprach ganz nach dem Wunsche Johanns II zum Heile der Seele Florenz's V fromme Werke zu thun, um hiermit seine Unschuld an der Ermordung desselben zu bezeugen. Er machte sich nur aus, dass die beiden Edlen, Johann, Herr von Kuick, und Johann von Heusden, Mörder Florenz's, welchen er bisher seinen Schutz gewährt hatte, an ihren holländischen Gütern keinen Schaden leiden sollten, es sei denn, dass sie die Länder des Grafen betreten würden. Die Bestimmung, dass dieselben auch das Königreich Frankreich nicht betreten dürften ausser nach specieller Erlaubnis der drei Vermittler, des Grafen von Artois, Gottfrieds von Brabant und Raoul von Clermont, zeigt deutlich, wie König Philipp trotz seiner Freundschaft zu Albrecht den alten Bundesgenossen hochhielt und unterstützte. Gekrönt wurden die Abmachungen durch den Verzicht des Herzogs auf die Huldigung Johanns für Südholland[2] und den Abschluss einer Allianz, zufolge welcher der Herzog eidlich Johann II

[1] Wenzelburger, Geschichte der Niederlande I Gotha 1878, S. 195 giebt, nur eine Zusammenfassung des Berichtes von M. St. bietend, ein einseitig verzerrtes Bild der Vorgänge, obwohl schon De Smet in der Einleitung zu seinem Mémoire sur la guerre de Zélande (nouveaux mém. de l'acad. de Bruxelles Bd. 18) darauf aufmerksam gemacht hatte, dass dem Geschichtsschreiber M. St. seine holländische Parteistellung einen Streich spiele, so dass er durch Dokumente und insbesondere durch die flandrischen Geschichtsschreiber zu kontrollieren sei.

[2] Bull. 2 IV, 66. Brief Wilhelms vom 10. April 1307.

Schutz seines Leibes und Gutes zusicherte und insbesondere versprach, ihn und sein Land zu verteidigen gegen alle, soweit es seine Ehre und Lehnspflicht zulassen würde [1].

Ob die gleichzeitigen Rüstungen des Erzbischofs Diether von Trier gegen Albrecht [2] in irgend welchem Zusammenhange stehen mit denen Johanns, ist nicht deutlich erkennbar, hat aber mindestens den Schein grosser Wahrscheinlichkeit, wenn man erwägt, dass zu Anfang des Jahres Guido, der Bruder des Grafen Johann, mit Diether zugleich in Rom war und dass letzterer von Bonifaz VIII das Erzbistum Trier hauptsächlich aus dem Grunde erhielt, weil er ein sicherer Feind des neuen Königs war [3].

Auch der Erzbischof Wiebold von Köln zeigte sich Johann nicht abgeneigt; trat er doch mit Johanns Verbündetem, König Philipp, in Korrespondenz über die holländische Angelegenheit und machte ihm Mitteilung über den Mainzer Spruch [4]. Er würde, soviel war gewiss, wenigstens jeder scharfen Massregel des Königs Albrecht gegen Johann entgegen sein. Besonders wichtig aber war es für Johann, dass er im Juli in Utrecht massgebenden Einfluss gewann und dadurch bei dem drohenden Angriffe des Königs wenigstens den Rücken frei hielt. Er hatte schon am 21. Mai seinem Bruder Guido die in Utrecht liegenden Güter der Mörder Florenz gegeben und gleich darauf mit den Bürgern der Stadt, welche im Verein mit den Landherrn ihren Bischof gefangen gesetzt hatten [5], Unterhandlungen angeknüpft, die am 21. Juli zu einem für Johann sehr günstigen Übereinkommen führten. Schöffen, Rat und Gemeinde von Utrecht gewährten nämlich Johann und seinem Bruder Guido freien Zutritt in die Stadt und versprachen bei Vacanz des bischöflichen Stuhles für den von Johann und Guido vorgeschlagenen Kandidaten zu wirken, vorausgesetzt dass er eine redliche Person sei [6].

Solchen diplomatischen Erfolgen Johanns gegenüber wagte der König, der nicht viel Zuzug erhalten hatte, noch kein Einschreiten mit Gewalt. Als dazu ein Manifest an die Städte von Holland und Zeeland ergebnislos blieb, setzte er dem Grafen, wie es dieser im Frühjahr erbeten hatte, einen neuen Tag an nach Nijmwegen und gab ihm

---

[1] v. Mieris II, 12. — Mart. I, 1312. — St. Genois Droits 299.
[2] Goerz Mittelrheinische Regesten. 4. Teil, 1886, Nr. 3040.
[3] K. d. Lettenh. ét. Migne 1901.
[4] 15. Juli. Winckelmann a. i. i. II, 755.
[5] Joh. de Beka. Matthaeus Analecta III, 192.
[6] v. Mieris II, 14.

Freigeleite[1]. Johann traute jedoch den Zusicherungen nicht. Er rief eilig, was er konnte, arm und reich unter die Fahnen. Es kam ebensowohl der Adel als der Bürger „ihrem rechten Herrn“ Hilfe zu leisten[2]. Nachdem sich das Heer gesammelt hatte, erreichte man Gorinchem am 9. August. Von hier aus detachierte Johann eine Abteilung auf das linke Ufer der Waal und Maas, um den Zuzug aus Zeeland an der Verbindung mit König Albrecht zu hindern. Er selbst begab sich nach Nijmwegen, wo der König in Begleitung von Wicbold von Köln, Peter von Basel, Johann von Brabant, dessen Onkel Gottfried, Gerhard von Jülich[3] und Theodor von Kleve[4] bereits zu Schiffe eingetroffen war[5]. Das königliche Gefolge muss hiernach schwach gewesen sein[6]. Sobald daher Albrecht von dem Anmarsch Johanns hörte, zog er sich selbst auf Rat des Grafen von Kleve in das feste Kranenburg zurück. Diese Vorsichtsmassregel hinderte nicht, dass man durch die Vermittlung des Erzbischofs von Köln, des Bischofs von Basel und der beiden Brabanter in Verhandlungen eintrat[7]. Johann gelobte ihrem Ausspruch über sein Zerwürfnis mit dem Könige sich zu unterwerfen, beharrte aber doch andererseits so fest auf seinem Standpunkte, Holland gehöre ihm nach Lehnrecht durch Erbgang zu, dass die Vermittler schliesslich keinen andern Ausweg wussten als den Vorschlag einer Heirat zwischen Johann, dem älteren Sohne und Erben Johanns, und einer Tochter des Königs[8]. Über die Kosten und Entschädigungen sollte erst bei dem Endausgleich verhandelt werden. Mehrere Tage

---

[1] M. St. VII, 277—97.

[2] 4. Aug. v. Mieris II, 15. — Schoonhoven a. O. 16.

[3] Lacomblet II, 621. 14. Aug. in Nijmeghen.

[4] M. St. VII, 330.

[5] Martini continuatio Brabantina M. G. SS. XXIV, 264 „contra Johannem comitem Hollandie navigio venit“. Obwohl erst 1323 geschrieben, ist sie doch sonst in ihren Nachrichten zuverlässig. Wenn freilich der Fortsetzer weiterhin sagt „comes pre timore mediante duce Brabantiae Johanne II pacem iniit,“ so widerspricht er sich selbst. Vor einem König, der mit so wenig Mannschaft kam, dass sie in Schiffen aufgenommen werden konnte, brauchte sich der wohlgerüstete Johann nicht zu fürchten.

[6] Joh. de Beka a. O. nennt die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln und viele Fürsten als Begleiter des Königs (ihm folgt der clerk uit de lage landen by der zee in Bronnen van de geschiedenis der Nederlanden in de Middeleeuwen 1867 ed. de Geer van Jutphaes S. 151). Trier war aber sicher nicht dabei als Feind des Königs. Ebensowenig findet sich Mainz unter den Zeugen des Königs. Beka hat seine Phantasie spielen lassen.

[7] M. St. VII, 336 nennt nur Köln als den bedeutendsten.

[8] 13. Aug. v. Mieris II, 15.

vergingen. Endlich wurde hauptsächlich durch die Bemühungen des Erzbischofs von Köln und Herzogs von Brabant eine Unterlage geschaffen[1], welche Johann günstige Aussichten geboten haben muss, denn er wies dankbar und um sich die Unterstützung der beiden auch weiterhin zu sichern, dem Erzbischofe wie dem Herzoge für ihre Mühewaltung beträchtliche Summen an[2]. Johann scheint überhaupt mit Versprechungen nicht zurückgehalten zu haben. Der Onkel des Herzogs, Gottfried, Herr von Viersen, der anfänglich bei der Vermittlung eine Rolle spielte, trat auf seine Seite und übernahm zugleich mit Johanns Bruder Guido, Florenz von Mecheln, Arnold von Wesemaale, Haltwin von Abristecourt und Heinrich von Buchen die Bürgschaft für richtige Zahlung jener Summen an den Erzbischof Noch desselben Tages, am 17. Aug., wurde der schiedsrichterliche Entscheid gefällt und ratificiert[3]. Leider ist uns weder der zweite Vertragsentwurf noch das schiedsrichterliche Urteil selbst überliefert. Ihre Bestimmungen in vollem Umfange zu erschliessen, fehlt das Material[4]. Nur soviel ist sicher, dass ein Waffenstillstand geschlossen wurde[5], und dass der König die Zeeländer, welche sich ihm angeschlossen hatten, nicht preisgab, sondern

---

[1] Lacomblet II, S. 622. Johann verspricht dem Erzbischofe 3500 ℔ zu zahlen „sive compositio inter . . . Albertum . . . et nos concepta processum habuerit sive non.“ Mit dem Ausdruck compositio concepta kann unmöglich schon der schiedsrichterliche Spruch gemeint sein, denn Johann II hätte doch nicht direkt hinter der Fällung des Entscheids seinen Zweifel äussern können, ob er auch Bestand haben würde.

[2] Für den Erzbischof s. Anm. 1. Betreffs der Briefe an Brabant s die Erklärung Wilhelms vom 10. April 1307. Bull. 2, IV 66 über die „renonciation générale faite par le duc pour toutes demandes de lettres et de strumens qu'il avoit ou avoir pooit ens en le lettre de le accordance de *le triuwe* qui fu prise entre le roy d'Alemaigne et ses alloiés d'une part et monseigneur Jehans c. d. Hainaut d'autre part.“

[3] Von der Ratifikation Johanns wird 11. Juli 1301 beglaubigte Abschrift genommen. Daher kennen wir sie. — Böhmer Reichss. Nr. 252 S. 373. — Kopp IIIb S. 88 Anm. 3 und 4 versteht fälschlich unter dem Schriftstück vom 17. Aug., welches beglaubigt wird, die Schuldverschreibung Johanns an Köln und kommt dadurch zu falschen Schlüssen.

[4] Joh. de Beka a. O. (und danach der clerc uit de lage landen S. 152) ergänzen, worüber der gut unterrichtete Zeitgenosse M. Stoke schweigt: „dattie Grave soude den coninc enen man eet doen, ende trou wesen, ende die Coninc verliede hem dat Graefscap.“ Hätte Beka dies aus einer Urkunde geschöpft, so würde er sicher nicht verfehlt haben dieselbe anzuführen, wie er vorher auf die Briefe Albrechts an die Holländer hinweist.

[5] s. unter 2.

für sie von seite Johanns Amnestie erwirkte[1]. Trotzdem fasste Johann, nachdem er in sein Land zurückgekehrt war, zunächst die Züchtigung der Zeeländer ins Auge[2]. Der König sah sich ausser Stande, das zu verhindern. Ja er scheint sich überhaupt in seiner Sicherheit bedroht gefühlt zu haben. Er hatte sich deshalb von Nijmwegen, welches, früher Reichsgut, schon seit Jahren an den Grafen von Geldern, den Alliierten Johanns II, verpfändet war, in südöstlicher Richtung nach der Reichsburg Kranenburg zurückgezogen. Daher sein eiliger Rückzug, über den Melis Stoke naiv berichtet: er

„sat op sinen peerde
En reet te Lande, al dat hi mochte.“

Das Schimpfliche desselben zu verdecken, begünstigte der König selbst das Aufkommen von Fabeln und Mährlein, wie der Hennegauer und der Graf von Geldern schweren Verrat gebrütet und seine Ermordung geplant hätten, und wie ihn nur Weibesgunst rettete[3].

In Wirklichkeit war es nächst dem kraftvollen Auftreten Johanns die Verstimmung des Kölner Erzbischofs, welche ihn zum Rückzug zwang. Er hatte nämlich mit dem Entscheid in dem Zwist zwischen dem Erzbischof und dem Grafen von Jülich, welcher ihm schon vor längerer Zeit angetragen war, hingezögert, wodurch sich Wicbold am 14. Aug. veranlasst sah, seine beiden Bundesgenossen in der Vermittlung, Johann von Brabant und dessen Onkel Gottfried zu Schiedsrichtern anzurufen, wenn der König nicht bald seinen Spruch thun würde[4]. Am 2. Sept. war er schon wieder in Köln. Seine Unternehmung gegen Johann war kläglich gescheitert. Der erste energische Versuch, das Ansehen der Reichsgewalt in den Niederlanden wieder zu befestigen, war ins Gegenteil umgeschlagen.

---

[1] Martini contin. Brabant. SS. XXIV S. 264: „(pacem Johannes) revertente rege protinus confregit et violavit. Nam aliquos *contra pacem* in Gelandia occidit“ und dazu „le triuwe qui fu prise entre le roy d'Allemaigne et *ses alloiés* d'une part et — Jehans — — d'autre part“ (s. vorige Seite Anm. 2) als Bestätigung.

[2] M. St. VII, 357 u. ff.

[3] Der Steyrer Reimchronist bekennt selbst, dass er seine ausführliche Darstellung einer Quelle, wahrscheinlich einem Reimgedicht, entnommen hat, welches dem König vorgelesen worden.

„Und wie es dort ergangen was,
Dem Chunig man das vor las
Mit Worten ze Wort
Hincz Ende und ze Ort.“

[4] Lacomblet II, 621.

Nach seiner Rückkehr aus Holland brannte Albrecht darauf, baldmöglichst den Makel zu tilgen, welchen er sich durch eigenes Verschulden, durch zu schwache Rüstungen, zugezogen hatte. Dem Grafen von Kleve erteilte er am 30. Aug. den Ritterschlag und versprach ihm Zahlung von 1000 Mark[1], wogegen ihm dieser seine Hilfe gegen alle seine Feinde, möge es sein, wer es wolle, zusicherte[2]. Johann war noch der einzige offene Feind des Königs. Und dass dies Bündnis nur gegen ihn sich richtete, wird ersichtlich aus der Erklärung des Königs vom 18 Sept., dass Hugo von Lüttich gemäss seinem Versprechen Albrecht in seinem Kriege gegen Johann und seine Alliierten zu unterstützen, sich verbunden habe ihm 100 wohlbewaffnete Reiter, Ritter und Knappen zu senden[3].

Es kam vorläufig nicht zu dem neuen Feldzuge unter der hemmenden Einwirkung der Empörung der Kurfürsten, welche, ermutigt durch seine Niederlage, das kräftige Auftreten des Königs am Rhein, besonders seine Bestrebungen für Eröffnung der freien Schiffahrt durch Befreiung derselben von den drückenden Zöllen sowie die Rückerwerbung der in den Händen der Fürsten befindlichen Reichsgüter nicht dulden wollten. Nach langen Verhandlungen und Beratungen schlossen die vier Kurfürsten von Trier, Mainz, Köln und Pfalz-Baiern zu Heimburg am 14. Okt. ein festes Bündnis zu gegenseitiger Freundschaft und Hilfe, welches den ausgesprochenen Zweck hatte, König Albrecht zu entsetzen[4]. Da der Vertrag zunächst geheim gehalten wurde, kam es noch nicht zum offenen Bruch[5]. Beide Teile erkannten aber, dass derselbe unvermeidlich war, und rüsteten in ausgedehntestem Masse. Albrecht stützte sich mit kluger Berechnung auf das Bürgertum am Niederrhein, welchem ja durch die kurfürstlichen Zölle grosser Schaden erwachsen war[6]. Köln, Mainz, Worms, Speier erfuhren seine Gunst. Sein Aufruf zum Reichskrieg, welcher am 7. Mai 1301 erging, war ausserdem an Trier, Strassburg, Basel, Konstanz und alle Bürger und Getreuen des Reichs gerichtet[7]. Im besondern wandte er sich auch an die freien Leute von Ostfriesland[8].

Dagegen war die Hoffnung der Kurfürsten auf den Papst und die

---

[1] Lacomblet II, S. 623 Nr. 1059.
[2] a. O. Nr. 1060.
[3] Bull. I, 9, 57.
[4] Kopp IIIb, 68—70.
[5] a. O. 76.
[6] Kopp IIIb, 73—75.
[7] a. O. 80.
[8] a. O. 81.

Fürsten gerichtet. Ruprecht von Nassau hatte den Tod des entsetzten Königs Adolf zu rächen[1]. Weiter aber zogen die Kurfürsten durch eifrige Werbungen die Mehrzahl der niederrheinischen Fürsten und Magnaten in ihren Bund Ihm trat schliesslich auch Johann II bei Auf einem Tage zu Nijmwegen im Frühjahr 1301 trafen der Erzbischof von Köln, der Herzog von Brabant, mit welchem Wicbold schon auf dem ersten Nijmwegener Tage vom Aug. 1300 ein freundschaftliches Verhältnis angeknüpft hatte[2], Johann II und der Graf von Geldern zusammen. Zur Befestigung des Bündnisses ward hier ausgemacht, dass für den Fall eines Zwistes zwischen ihnen Guido von Hennegau, Gottfried von Brabant und Loef von Kleve als Schiedsrichter vermitteln sollten[3]. Zur Kriegshilfe gegen Albrecht scheint sich aber Johann nicht verpflichtet zu haben, denn zu derselben Zeit, wo Albrecht den Krieg wirklich eröffnete, begab er sich nach Flandern, um im nächsten Monat dem Könige und der Königin von Frankreich, welche im Frühjahr 1301 ihren berühmten ersten und letzten Besuch dem eroberten Flandern abstatteten, seine Huldigung zu erweisen[4].

Vielmehr verliess er den Bund sehr bald wieder und stand schon im Juli zu dem Könige und dem Bischof von Lüttich wieder in leidlichen Beziehungen. Es ist nicht aktenmässig überliefert, welche Gründe ihn zu dieser Schwenkung bewogen. Es scheint Albrecht, nachdem er noch im Mai die Demütigung des Pfälzers in Angriff genommen, durch Vermittlung seines ebenso wie Johanns Verbündeten, König Philipp[5] mit Johann wieder in Unterhandlung getreten zu sein, als deren Ergebnis zu vermuten ist, dass der König den schiedsrichterlichen Spruch von Nijmwegen anerkannte. Wenigstens lies er am 11. Juli in seinem Kriegslager zu Bensheim durch mehrere Bischöfe und Grafen eine Abschrift der Ratifikationsurkunde Johanns vom 17. Aug. beglaubigen[6]. Diese Massnahme kann nur als in Johann freundlichem Sinne geschehen

---

[1] Jul Ficker, Die Überreste des deutschen Reichsarchivs zu Pisa. Sitzungsberichte der kaiserl. Akad. der Wissenschaften zu Wien. Phil.-hist. Klasse. 1854. Bd. 14 S. 189.

[2] Lacomblet II, 621.

[3] 12. April. P. L. Müller Reg. Hannon. S. 5. — St. Genois Droits 198.

[4] Ann. Gandenses M. G. SS. XVI, 564.

[5] König Philipp nimmt Teil an dem Kriege Albrechts gegen die Fürsten durch Sendung eines beträchtlichen Kontingentes. Er konnte doch sicher gegen Johann, mit dem er durch engen Bundesvertrag verknüpft war, dem Könige keine Truppen stellen.

[6] Böhmer Reichss. 252.

aufgefasst werden, denn durch ein Schriftstück von Johanns Seite ergiebt sich, dass derselbe im Juli 1301 selbst seinen Zwist mit dem König von Deutschland und dem Bischof von Lüttich für ausgeglichen ansah. Er war betreffs seines Souveränetätsrechts im Bistum Kambrai und wegen einiger Übergriffe seiner Beamten mit dem Kapitel von Kambrai in Zwist geraten und von diesem hierauf excommuniciert, sein Land mit dem Interdict belegt worden. Um einen Vergleich zu bewerkstelligen fand eine Übereinkunft der beiderseitigen hierzu Bevollmächtigten am 12. Juli in der Weise statt, dass Schiedsrichter, von jeder Seite zwei, die Regelung der Angelegenheit in die Hand nehmen sollten. Dieselben wurden von beiden Seiten bezeichnet und dazu bestimmt, dass das Kapitel für seine beiden Bevollmächtigten die Bestätigung des Papstes, Johann für die Seinigen diejenige des Königs von Deutschland und Bischofs von Lüttich, als der Lehnsherrn des Grafen, einholen sollte [1]. Wie hätte aber Johann die Bestätigung von seinen Lehnsherrn auswirken können, wenn er mit ihnen in bitterer Fehde lag? Andererseits, als Albrecht sich am 15. Okt. 1301 der Hilfe Siegfrieds des Herrn von Eppstein durch Wiedereinsetzung in seine im Krieg verlorenen Güter versicherte, bedang er sich nur aus, dass dieser ihm, soweit es seine Eigenschaft als Vasall der Erzbischöfe zuliesse, gegen den Mainzer, Trierer und Kölner dienen solle [2]; von Johann II als Feind des Königs ist nicht die Rede. Es kann hienach kein Zweifel bestehen, dass der staatskluge König durch ein Zugeständnis, welches ihm zur Zeit nichts kostete, durch die Bestätigung des Nijmwegener Schiedsrichterspruchs, Johann von der Seite der Kurfürsten abgezogen hat. Seine Art war es nicht, einen Plan, den er einmal gefasst, nach dem ersten fruchtlosen Versuche seiner Durchführung aufzugeben. Er beabsichtigte zunächst nach Spaltung des grossen Fürstenbundes die Kurfürsten zu demütigen, um dann um so leichter den rebellischen Vasallen zu Boden werfen zu können. Johann erkannte dies nicht. Ohne vom König eine volle Gewähr seines Besitzes erlangt zu haben, verfeindete er sich durch seinen unpolitischen Schritt die Partei der Fürsten, und wirklich finden wir noch 1301 den Herzog Johann von Brabant thätig, dem Grafen von Namur in seinem Kriege gegen Johann, von dem wir sonst nichts wissen, die Unterstützung ritterlicher Kämpfer zu verschaffen [3]. Bald verkehrte wieder an dem herzoglichen Hofe in Brüssel der verschlagene Johann von Kuick, der Todfeind

[1] St. Genois Droits S. 289 10. Juli und mon. anc. 37 12. Juli.

[2] J. Ficker, Die Überreste des deutschen Reichsarchivs zu Pisa. a. O. 189.

[3] St. Genois mon. anc. S. 80.

Johanns II[1], der überall zu finden war, wo man den Krieg gegen Johann II auf die Fahnen geschrieben hatte. Er weilte wieder bei dem Herzoge, obwohl dieser am 12. Juli 1300 Johann versprochen hatte, ihn immer von seinem Hofe fern zu halten. Er war es, der im folgenden Jahre, als der König die Erzbischöfe besiegt hatte, die Verbindung des Herzogs mit dem König wiederherstellte[2].

Der König hatte die Kurfürsten durch Verhandlungen zur Nachgiebigkeit zu bringen gesucht[3]. Als dies misslungen, geschah es wohl nicht ohne sein Wissen, dass der Graf von Kleve und die Bürger von Köln bei dem Papste über das Verhalten der Erzbischöfe Beschwerde führten, um ihnen den Rückhalt zu entziehen, welchen sie stets am Papste hatten[4]. Dann nahm er den Krieg auf. Schon erwähnt ist, dass er im Mai 1301 sich zunächst gegen den Pfälzer gewendet[5]. In wenigen Wochen war der erlegen. Er musste sich sogar verpflichten, gegen seinen bisherigen Bundesgenossen, den Erzbischof von Mainz, dem königlichen Heere Truppen zuzuführen[6]. Letzteres wuchs durch Zuzüge aus dem Reiche und ein beträchtliches Hilfscorps Philipps des Schönen gewaltig an. Das durch 7 Wochen hartnäckig verteidigte Bingen, die Hauptfeste des Mainzers, fiel. Der blühende Rheingau lag wehrlos den Plünderungszügen der königlichen Truppen offen. Nach diesen Erfolgen des Königs ruhten während des Herbstes und Winters die Waffen[7].

Mit Beginn des Frühlings 1302 rüstete Albrecht von neuem in umfassendstem Masse. Er gedachte jetzt alle seine Feinde am Rhein bis zum Meere hin entscheidend zu Boden zu werfen. Der Mainzer Erzbischof wurde dadurch so erschreckt, dass er schon im März 1302 unter starken Demütigungen mit dem Könige seinen Frieden machte[8].

---

[1] Nyhoff Gedenkwaardigheden uit de geschiedenis van Gelderland S. 85.

[2] 14. Okt. 1302 unter den Zeugen des Königs in Köln. Lacomblet III, 15.

[3] In dem Schreiben der Kölner Bürger an den Papst im Formelbuch König Albrechts S. 294: „Albertus — proponi fecit, quod ipse dominus Rex per se et principes seculares Almanie quantum in eis erat pacem per omnia habere nec non cum omnibus optabat offerens dictis archiepiscopis pacem et tranquillitatem dare ac mundo etiam universo.“

[4] In diese Zeit sind die undatierten Briefe zu setzen in dem Formelbuch König Albrechts, hrsgeg. von J. Chmel in Archiv österreich. Geschichtsquellen 1849 I S. 290—98, denn der Mainzer ist nach ihnen noch nicht überwunden.

[5] Kopp IIIb, 85.

[6] a. O. 88—89.

[7] Ann. Colmarienses maiores M. G. SS. XVII, S. 226.

[8] Böhmer Albr. 377.

Der Graf von Hennegau hatte schon Ende 1301 die Überzeugung gewonnen, dass ihm noch ein Strauss mit dem Könige bevorstehe. Er hatte deshalb in seinen Ländern hohe Steuern erhoben und besonders Kirchen und Geistliche gegen das canonische Recht herangezogen. Es traf ihn hierfür die Excommunication. Nun ward ihm zwar im März die Genugthuung, dass der Papst durch den Minoriter-Guardian von Mons dieselbe aufheben liess und ihn als Grafen von Holland anerkannte [1]; aber diese moralische Unterstützung konnte ihm nicht genügen, als er bestimmt erfuhr, dass der Feldzug des Königs auch ihm gelte [2]. Er sandte eilig mehrere Bevollmächtigte an den neuen Bischof von Lüttich, Adolf aus dem Hause Waldeck, welcher Ende des Jahres 1301 gewählt worden war, und liess ihm kund thun, dass er von ihm als seinem Lehnsherrn und von dem Lande Lüttich gegen den deutschen König, welcher einen Kriegszug gegen ihn plane, ausreichende Hilfe erwarte [3]. In Gegenwart eines Notars, welcher ihre Erklärungen zu Protokoll nahm, übermittelten jene dem Bischofe am 17. Juni das Verlangen Johanns, fanden aber denselben wenig bereitwillig. Sie sahen sich aus diesem Grunde zu der Drohung veranlasst, Johann werde sich bei Ausbleiben der Hilfe einen andern Lehnsherrn suchen, der gewillt sei, ihn zu beschützen [4]. Der Bischof war in eine peinliche Lage versetzt. Lange Zeit unschlüssig, was zu thun sei, betrat er schliesslich, als ihm noch die Gräfin Philippine, welche in Abwesenheit ihres Gemahls die Geschäfte in Hennegau führte, das gleiche Ansinnen gestellt hatte, den Weg der Vermittlung. Er werde zu verhindern suchen, schrieb er am 2. Juli, dass Albrecht ihrem Gemahl Schaden zufüge. Und bezüglich des Zwistes, welcher zwischen ihm und Johann darüber bestand, dass letzterer noch von der Zeit seiner Schutzherrschaft über Lüttich her in mehreren Burgen Besatzungen hielt [5], verhiess er einen billigen

---

[1] Potth. 25132 15. März 1302. — Auch gab er für den Sohn des Grafen, Heinrich, günstige Versprechungen. — St. Genois Droits 289 und mon. anc. S. 38.

[2] Über den Plan des Königs konnte er leicht etwas erfahren, da dieser selbst kein Hehl mehr daraus machte. Ann. Colmarienses maior. SS. XVII, S. 227: er verheerte das erzbischöfliche Gebiet „dicens velle procedere versus Hollandiam atque Flandriam;“ — Chron. Colmar. a. O. S. 269: Der König brach nach Köln auf „dixit enim se Hollandiam atque Flandriam breviter perventurum.“

[3] St. Genois Droits 270. 31. Mai.

[4] a. O. 17. Juni. Das Protokoll des Notars.

[5] Hocsemius b. Chapeaville II, 339 in Thuin und Mierwart.

Ausgleich[1]. Er liess auch wirklich dem Könige einige Vermittlungsvorschläge unterbreiten. Dieser antwortete aber mit der Errichtung eines Gerichts unter dem Vorsitze des Eberhard von Katzenellenbogen, welches entscheiden sollte, ob für den Bischof seine Pflichten als Vasall gegen den König zurückstehen müssten hinter denen, welche er als Lehnsherr gegen den Grafen zu erfüllen habe. Soweit also war noch damals das Ansehen der Reichsgewalt gesunken, dass ein Reichsunterthan ernstlich in Frage ziehen konnte, ob er zuerst seinen Pflichten gegen das Reichsoberhaupt oder denen gegen einen Rebellen nachkommen müsse. Wie vorauszusehen war, urteilte das Gericht zu Speier am 21. Aug. zugunsten Albrechts. Und dieser liess noch an demselben Tage in Gemässheit des Spruches dem Bischof die Weisung zugehen, er solle zu dem königlichen Heere stossen, sobald dies auf seinem Zuge nach Hennegau in die Nähe von Lüttich gelangen würde[2]. Sobald das Kapitel hiervon erfuhr, sandte es den Domherrn Lambert von Oppehers an Johann II, ihn zu benachrichtigen, dass sie infolge des Speirer Spruchs verpflichtet seien, dem Könige gegen ihn beizustehen. Auch sollte derselbe sich über die Haltung Johanns betreffs Mierwart beschweren[3].

Am 2. Mai 1291 hatten Isabella, Gattin des Herrn Johann von Kons, und Beatrix, Gemahlin Heinrichs von Bellecoste, bei dem Tode ihres Bruders Dietrich von Merewal dessen Güter geerbt[4]. Den wesentlichsten Bestandteil der Erbschaft bildete das Schloss Mierwart, welches in der Grafschaft Luxemburg und der Kastellanei Bouillon gelegen, ein Lehen des Lütticher Bischofs war[5]. Nachdem dann am 25 Aug. 1292 das Kapitel von Lüttich im Namen des Bischofs von Beatrix von Bellecoste gegen Anweisung auf eine Rente den Nutzen der Länderei erkauft hatte[6], aber, wie es scheint, seine Verbindlichkeiten nicht einhielt, veräusserten die Besitzer im Dec. 1293 die ganze Länderei und das Schloss an Johann von Hennegau und Philippine um die Kaufsumme von 4300 *tt.* und eine jährliche Rente von 500 *tt*[7]. Johann und Philippine stellten

[1] St. Genois Droits 270.

[2] Böhmer Albr. 395 und 396. Vollständiger St. Genois Droits 270.

[3] St. Genois Droits 271 ohne Zweifel von Anfang Sept. Die „sujets de plainte contre lui“ können nur auf Mierwart und Thuin gedeutet werden.

[4] St. Genois Droits 269. — Würth-Paquet XVII Nr. 95.

[5] Würth-Paquet XVII, Nr. 161.

[6] Bull. IX, 56. — Würth-Paquet Nr. 134.

[7] d. Reiffenb. mon. I, 430. Erklärung der Beatrix Witwe Heinrichs von Kons und Mutter Dietrichs. — Devillers mon. III, 543 von Isabelle und Johann von Kons. — Würth-Paquet XVII, Nr. 162. — St. Genois Droits 269.

später die Sache so dar, als habe Johanns Bruder Guido, während er als der von der Majorität Gewählte die Herrschaft im Bistum führte, den Kauf vermittelt und seine Sanktion dazu gegeben. Übereinstimmend hiermit fügt Hocsem der Erzählung bei, dass Guido und das Kapitel sich das Recht des Rückkaufs vorbehalten hätten [1]. Aus dem weiteren Verlauf der Angelegenheit erweisen sich diese Angaben als wahr. Denn es ist bemerkenswert, dass bald nach Kassation der Wahl Guidos 14. März 1298 Walter von Guarnay, Herr von Sorey und seine Frau Margareta als Erben des letzten Herrn vor dem Lehngericht zu Bouillon den Kauf anfochten und sie von dem neuen Bischof Hugo wenigstens $^1/_4$ der Herrschaft als ihnen rechtlich zustehend zugesprochen erhielten [2]. Als nun Adolf von Waldeck den bischöflichen Stuhl bestieg, verlangte er den ganzen Besitz für das Bistum zurück, da ihm die in dem Schlosse garnisonierenden Leute Johanns durch Plünderungen und Streifereien bedeutenden Schaden zufügten. Der baldigen Hilfe des deutschen Königs durch den Speirer Spruch versichert, zog er vor das Schloss und belagerte dasselbe [3]. Vergeblich waren Johanns Klagen, vergeblich die Wiederholung seiner Drohung, sich einen neuen Lehnsherrn nehmen zu müssen, wenn Adolf ihm fortgesetzt die schuldige Hilfe verweigere [4]. Der Bischof blieb bei der Belagerung, nach deren glücklichem Erfolge er die ganze Länderei dem Bistum direkt einfügte. Das Schloss ward zerstört. Der Graf konnte nichts dagegen thun als gegen dies Verfahren zu protestieren und Schadenersatz zu fordern [5], denn durch sein Bündnis mit Philipp von Frankreich war er inzwischen zur Teilnahme an dem Krieg gegen das flandrische Volk gedrängt worden.

Als Johann im Mai 1301 das königliche Paar von Frankreich auf dessen Rundreise durch das eroberte Flandern begleitete, war das alte freundschaftliche Verhältnis durch die persönliche Berührung fester gekittet worden [6]. Dadurch sah er sich zur gleichen Zeit, wo er den gegen die patrizische Geschlechterregierung gerichteten demokratischen

---

[1] Hocsemius bei Chapeaville II, S. 327.

[2] St. Genois Droits 269.

[3] Hocsemius a. O. S. 339.

[4] St. Genois Droits 271. 20. Sept.

[5] a. O. — Über den weiteren Fortgang der Angelegenheit nach Johanns Tode s. Gachet, un cartulaire de Guillaume I conte de Hainaut, in Bull. 2 IV und H. Brosien Heinrich VII. als Graf von Luxemburg in Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. 15 S. 496 ff.

[6] Ann. Gand. M. G. SS. XVI, 564.

Forderungen der Kommune von Valenciennes Rechnung trug[1], in die Lage versetzt, gegen dieselben Bestrebungen ankämpfen zu müssen, als sie in den flandrischen Städten die Herrschaft erlangten. Seit der Occupation Flanderns 1299 hatte sich die französische Verwaltung in den Städten auf die Patrizier gestützt, d. h. auf die aus den Geschlechtern hervorgehenden Stadtregierungen[2]. Überall, besonders aber in Gent und Brügge, regte sich dagegen lebhafte Agitation. 1301 zuerst kam die populäre Erregung zum Ausbruch[3]. Zwar gewannen die Franzosen die Oberhand. Aber als sie Anfang 1302 an der Grenze ein starkes Ritterheer aus Frankreich und Hennegau zusammenzogen, als das schroffe Auftreten des französischen Oberbefehlshabers den Gemeinden Unheil verkündete, begann mit der Überrumpelung des französischen Heeres in Brügge im Mai 1302 die allgemeine flandrische Volkserhebung gegen das Zwingjoch, eine Erhebung des freiheitsliebenden Volkes im besten Sinne, geschürt und geleitet von Gliedern des angestammten gräflichen Herrscherhauses. Bedeutend waren die französischen Rüstungen Johann, der nach Holland und Zeeland geeilt war, auch von dieser Seite aus den Kampf gegen Flandern zu organisieren, zwang die Feinde, trotz des drohenden schweren Kampfes gegen die Franzosen an der Zeeland und Holland gegenüberliegenden Küste stetig starke Beobachtungsposten zu unterhalten[4]. Zugleich führte sein Sohn Johann den Franzosen ein starkes Hilfscorps aus Hennegau zu. Jedoch die blutige „Sporenschlacht von Courtrai“ vernichtete die Hoffnung der beiden Alliierten. „Das vornehmste Heer, welches jemals der König von Frankreich aufgestellt, die Blume des Landes, die Auslese der Ritterschaft des Königreichs, von Brabant, Hennegau und dem Rheinthal“[5] ward zersprengt. Besonders schwer wurde Johann getroffen. Sein Erstgeborner und seine beiden Eidame, der Graf von Artois und Raoul von Nesle, lagen unter den Erschlagenen. Zwar rüstete der König von Frankreich sofort ein neues an Zahl weit stärkeres Heer aus. Aber auch die Flamänder folgten kampfesmutig aufs neue dem Rufe ihrer Führer. Über einen Monat lagen die beiden Heere bei Vitry gegenüber, bis Ende September der Mangel an Lebensmitteln und Fourage beide Teile zum Rückzug zwang.

---

[1] 4. Mai 1302.

[2] „grandi borgesi“ bei Villani — „scabini et maiores villae“ des Genter Annalisten.

[3] Der Überblick über die Kämpfe in Flandern wird gegeben nach Ann. Gandenses M. G. SS. XVI und Villani bei Muratori XIII.

[4] Ann. Gand. S. 578.

[5] Villani S. 384.

König Philipp begnügte sich, in die Grenzfestungen St. Omer und Tournay starke Besatzungen zu legen und löste sein Heer auf. Von Anfang Okt. 1302 befand sich somit Johann allein im Felde gegen die Flandrer. Es galt jetzt die eigenen Grenzen zu verteidigen.

Johanns Bedrängnis zu mehren, überwand König Albrecht in raschem Anlaufe die feindlichen Erzbischöfe. Schon Ende Sept. langte er vor Köln an. Sofort machte sich der Bischof von Lüttich auf den Weg an seinen Hof. Auf das höchste beunruhigt, liess Philippine, welche während Johanns Abwesenheit in Holland die Regierung von Hennegau leitete, am 10. Okt. durch vier Gesandte die Mahnung an den Bischof und das Kapitel um Hilfe erneuern[1]. Sie trafen Adolf schon nicht mehr in Lüttich. In seiner Abwesenheit eröffneten der Probst, Dekan, Archidiakonus und Kapitel die Briefe und sandten dem Bischofe einen Eilboten nach, ihn zurückzurufen und ihn um seinen Beistand in dem drohenden Kriege gegen Albrecht zu bitten. Sie benachrichtigten hiervon die Einwohner von Hennegau und drückten ihr Missfallen über die Haltung des Bischofs aus[2]. Letzterer blieb trotzdem gemäss seiner Pflicht als Reichsvasall auf der Seite des Königs[2]. Bei dem Frieden des Königs mit Köln am 24. Okt. wird er zwar nicht unter den Zeugen erwähnt; aber seine Gegenwart ist dadurch sicher gestellt, dass er und der Graf von Kleve von dem Könige mit der Untersuchung beauftragt wurden, ob die Burggrafschaft Köln zum Reiche gehöre oder zum Erzstifte[3]. Zwei erbitterte Feinde Johanns waren ausserdem um den König, Theodor der Graf von Kleve, dessen Bruder Johann in Holland hatte weichen müssen, und Johann von Knick. Auf ihre Einwirkung ist es wahrscheinlich mit zurückzuführen, dass der König jetzt, nachdem er den stolzen Wicbold von Köln zur Botmässigkeit gebracht hatte, nicht erst gegen den letzten der Erzbischöfe, Diether, sondern gegen Johann von Holland die Waffen kehrte. Der gedemütigte Wicbold musste ihm seine Unterstützung versprechen[4]. Johann erwartete stündlich den Angriff des Königs. Er eilte nach Hennegau. Er suchte die Treue seiner Anhänger zu festigen[5]. Er stellte nochmals an den Bischof von Lüttich

---

[1] St. Genois Droits 271.

[2] 18. Okt. St. Genois Droits 271.

[3] „Vor baz der bischof von Ludich und der graf von Kleven sulen ervaren uf iren eyt umbe di bôrkrafschaft zu Kolen.“ Lacomblet III, S. 15.

[4] „Vor baz hat uns der vorgenant erzbischof getrwlich gelobet, daz er uns gen menniklich helfe und ze vodrist wider den greven von Hanigowe“ — a. O. S. 14.

[5] St. Genois Droits 424 und 354.

das Ansinnen, ihm die schuldige Hilfe zu leisten. Aber er rüstete, er wartete vergeblich[1]. Der König hatte seinen Kriegsplan geändert und sich gegen den Trierer gewandt[2]. Und anstatt nach dessen Unterwerfung die lange geplante Rache an dem Hennegauer zu nehmen und die Rechtssprüche des Reichsgerichts zur Durchführung zu bringen, zog er nach Süden in die Pfalz, nach Schwaben und Franken[3]. Er ist nicht wieder über Frankfurt hinaus in die niederrheinischen Lande gekommen. Die Händel betreffs der Nachfolge in Holland finden wir während Johanns Regierung nicht wieder berührt

Johann II selbst behauptete schon im Juli 1303, dass er Zeeland vom Reiche zu Lehen hatte[4]. Vor diese Zeit muss also sicher das Abkommen Johanns mit dem König gesetzt werden. Wie es kam, dass Albrecht sich herbeiliess, Johann noch die Belehnung zu erteilen, darüber ist nichts gewisses zu sagen. Wäre auf die Notiz des Kolmarer Annalisten Wert zu legen, dass Albert[5], der Sohn des Königs, eine Tochter des Grafen — es könnte nur die vierte Maria sein, da die drei älteren verheiratet und die fünfte Äbtissin war — als Gattin heimführte, — Albert zählte freilich damals erst 4 Jahre[6] — so müssen wir annehmen, dass der Verfasser, welcher sich sonst über die Ereignisse am königlichen Hofe unterrichtet zeigt, von Verhandlungen über eine Ehe hörte, welche in weiter Ferne gepflogen wurden, und dass er sie missverständlich für geschlossen ansah. Aber eine solche Ehe konnte dem König keinen Nutzen bringen, hätte doch sein Sohn durch dieselbe kaum eine Anwartschaft auf die Erwerbung irgend eines Gebietes erhalten!

Mehr Einfluss haben wir sicher für diese Wendung einer Vermittlung Philipps von Frankreich zuzuschreiben. Beide, Albrecht und Johann, erscheinen am 10. Juni 1303 dem französischen Könige als seine wichtigsten Bundesgenossen; sollte er nicht einen Ausgleich zwischen beiden angestrebt haben? Musste er nicht die Lage Johanns zu erleichtern suchen, der Ende 1302 und Anfang 1303 die Hauptlast des flandrisch-französischen Krieges zu tragen hatte? Und konnte er dies besser als wenn er ihn von seinem gefährlichsten Gegner befreite?

---

[1] St. Genois Droits 271. 20. Nov.

[2] Böhmer Albr. 409.

[3] a. O. 412—42.

[4] v. Mieris II, 32.

[5] M. G. SS. XVII, 228 Z. 40 „Albertus filius regis Romanorum duxit uxorem comitis de Hönigowe."

[6] geboren Dec. 1298. Voigtel-Cohn Stammtafeln zur Geschichte der deutschen Staaten und der Niederlande Taf. 32.

Schluss der Arbeit.

So sehen wir, wie schliesslich der französische Autokrat nach dem Gelingen seiner Politik, den französischen Einfluss in den deutschen Grenzlanden französischer Sprache fest zu begründen, selbst in eine rein deutsche Angelegenheit zum Schaden der Reichseinheit vermittelnd eingreift.

Nach den entscheidenden Kämpfen in den Jahren 1290—1302 sind die folgenden Ereignisse von Johanns II Regierung weniger von allgemeiner Bedeutung, so wichtig auch der flandrische Krieg, dessen Hauptlast in der Folge Johann zu tragen hatte, für die holländische Geschichte sein mag. Ich verzichte daher darauf, dieselben hier zu erzählen.

Mein Zweck war, an einem Beispiele ausführlich vorzuführen, wie in der Zeit nach dem Interregnum französische Eroberungsgelüste der Tendenz der deutschen Grenzfürsten entgegenkamen, sich vom Reiche loszulösen. Dadurch entstanden jene kleinen niederländischen Zwischenstaaten, die formell zwar noch in den Reichsverband gehörten, faktisch aber sich jeder Leistung an das Reich entzogen. Johanns Regierung war von grossem Einfluss auf diese Entwickelung. Von seinen beiden Ländern trug das Hennegau fortan mehr französisches als deutsches Gepräge. Und nichts ist in dieser Hinsicht bemerkenswerter, als dass die Sprache der hennegauischen Urkunden, Staats- wie Privaturkunden, von dem Latein ausschliesslich zum Französisch überging. In Holland blieb deutsche Art und deutsche Sprache in ihrer niederdeutschen Form die herrschende, aber auch hier war Johanns siegreicher Widerstand gegen die Reichsgewalt für die Folgezeit bestimmend. Seine beiden nächsten Nachfolger, landesväterliche, beliebte Fürsten wie Johann, hielten sich trotz ihrer Verwandtschaft mit dem bairischen Kaiserhause von den Reichsangelegenheiten fern. Und nach dem Tode des letzten Wilhelm folgte die franzosenfreundliche Dynastie der Wittelsbacher, begannen die wilden Parteikämpfe, welche die unabhängige Stellung Hollands mehr und mehr befestigten. Johanns II Herrschaft in Holland ist somit der erste grosse Schritt zu der erst im Münsterschen Frieden auch staatsrechtlich vollzogenen Lösung Hollands vom deutschen Reiche.

Vita.

Ich, Oscar Clemens Franke, bin geboren 12. Juni 1865 zu Gross-Dölzig als Sohn des dasigen Pfarrers Friedrich Hermann Franke und seiner Frau Bertha, geb. Heberlein. Zur gleichen Zeit, wo ich die Volksschule meines Dorfes besuchte, bereitete mich mein Vater für das Gymnasium vor. Seit Ostern 1876 Schüler der Nikolaischule von Leipzig trat ich Ostern 1878 in die Untertertia der Fürsten- und Landesschule zu Grimma über. Aus derselben schied ich Ostern 1884. Mit lebhafter Dankbarkeit gedenke ich hier meines damaligen Rektors Prof. Dr. Emil Müller, der mir ein väterlicher Berater war und, ein Meister lebendiger Geschichtsdarstellung, mich zum Studium der Geschichte entschlossen machte. Ostern 1884 bezog ich die Universität Leipzig und hörte daselbst während der folgenden 4 Jahre die Vorträge der Herren Proff. Ribbeck, Lange, Lipsius, Brugmann, Drobisch, Heinze, Seydel, Springer, Overbeck, Masius, Biedermann, Hirzel, Gardthausen, Voigt, Arndt, Maurenbrecher, Ed. Meyer, Pückert, Zarncke, Hildebrand, Richthofen, Ratzel, Erler u. Richter. Allen diesen Herren schulde ich warmen Dank für die erhaltene Förderung meiner Studien, besonders aber den Herren Proff. Maurenbrecher, Arndt und Ratzel, an deren historischen bezw. geographischen Übungen ich lange Zeit Teil nahm. Vorliegende Arbeit reichte ich im Mai 1888 bei der philosophischen Fakultät ein, nach deren Billigung ich 29. Juni 1888 das Doktorexamen bestand.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Franke, Clemens

Beiträge zur Geschichte Johanns II. v. Hennegau-Holland

Trier 1889

Belg. 93 u
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11569231-1